



Industrie- und Handelskammern
in Bayern



EXPORTBERICHT

RUSSLAND

Außenhandel
Geschäftsabwicklung
Markterschließung
Zoll
Recht
Geschäftsreisen

Stand: November 2014

Grundlage dieser Broschüre ist der **Länderreport Russland**, der freundlicherweise von **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** zur Verfügung gestellt wurde. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich. Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Wirtschaft im Überblick	9
AUSSENHANDEL.....	17
AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND	18
AUSSENHANDEL MIT BAYERN	19
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	19
Normen.....	25
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	25
Bank- und Finanzwesen.....	27
Verkehr, Transport, Logistik	29
STEUERN UND ZOLL	30
Steuern und Abgaben	30
Zoll und Außenhandelsregime	34
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	62
Firmengründung	66
Patent-, Marken- & Musterrecht	71
Lizenzvergabe	72
Eigentum und Forderungen	73
Vertretungsvergabe	75
Arbeits- & Sozialrecht	75
Schiedsgerichtsbarkeit.....	81
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	84
Dos & Don'ts.....	88
Wichtige Adressen.....	95
LINKS	105

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key Facts

Staatsform	Republik Das Staatsgebiet besteht aus 7 Föderationsbezirken* ⁱ mit 83 Föderationssubjekten: 21 Republiken, 9 Regionen, 46 Gebieten, 1 autonomes Gebiet, 2 Städte mit Subjektstatus, 4 autonome Kreise Unabhängigkeitserklärung: 12.6.1991 Präsident: Wladimir PUTIN Premierminister: Dmitri MEDWEDEW																																								
Fläche	17 Mio. km ²																																								
Bevölkerung	143,3 Mio. Einwohner* ¹																																								
Städte	<table> <tr> <td>Moskau (Hauptstadt)</td> <td>(12 Mio. Einwohner offiziell lt. Schätzungen 15 Mio.)</td> </tr> <tr> <td>St. Petersburg</td> <td>(5 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Nowosibirsk</td> <td>(1,5 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Jekaterinburg</td> <td>(1,4 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Nizhnij Nowgorod</td> <td>(1,2 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Samara</td> <td>(1,2 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Omsk</td> <td>(1,2 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Kazan</td> <td>(1,2 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Tscheljabinsk</td> <td>(1,1 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Rostow am Don</td> <td>(1,1 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Ufa</td> <td>(1,1 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Wolgograd</td> <td>(1,0 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Perm</td> <td>(1,0 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Krasnojarsk</td> <td>(1,0 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Voronezh</td> <td>(1,0 Mio. Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Krasnodar</td> <td>(784.000 Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Wladiwostok</td> <td>(600.000 Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Irkutsk</td> <td>(606.000 Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Chabarowsk</td> <td>(593.000 Einw.)</td> </tr> <tr> <td>Kaliningrad</td> <td>(441.000 Einw.)</td> </tr> </table>	Moskau (Hauptstadt)	(12 Mio. Einwohner offiziell lt. Schätzungen 15 Mio.)	St. Petersburg	(5 Mio. Einw.)	Nowosibirsk	(1,5 Mio. Einw.)	Jekaterinburg	(1,4 Mio. Einw.)	Nizhnij Nowgorod	(1,2 Mio. Einw.)	Samara	(1,2 Mio. Einw.)	Omsk	(1,2 Mio. Einw.)	Kazan	(1,2 Mio. Einw.)	Tscheljabinsk	(1,1 Mio. Einw.)	Rostow am Don	(1,1 Mio. Einw.)	Ufa	(1,1 Mio. Einw.)	Wolgograd	(1,0 Mio. Einw.)	Perm	(1,0 Mio. Einw.)	Krasnojarsk	(1,0 Mio. Einw.)	Voronezh	(1,0 Mio. Einw.)	Krasnodar	(784.000 Einw.)	Wladiwostok	(600.000 Einw.)	Irkutsk	(606.000 Einw.)	Chabarowsk	(593.000 Einw.)	Kaliningrad	(441.000 Einw.)
Moskau (Hauptstadt)	(12 Mio. Einwohner offiziell lt. Schätzungen 15 Mio.)																																								
St. Petersburg	(5 Mio. Einw.)																																								
Nowosibirsk	(1,5 Mio. Einw.)																																								
Jekaterinburg	(1,4 Mio. Einw.)																																								
Nizhnij Nowgorod	(1,2 Mio. Einw.)																																								
Samara	(1,2 Mio. Einw.)																																								
Omsk	(1,2 Mio. Einw.)																																								
Kazan	(1,2 Mio. Einw.)																																								
Tscheljabinsk	(1,1 Mio. Einw.)																																								
Rostow am Don	(1,1 Mio. Einw.)																																								
Ufa	(1,1 Mio. Einw.)																																								
Wolgograd	(1,0 Mio. Einw.)																																								
Perm	(1,0 Mio. Einw.)																																								
Krasnojarsk	(1,0 Mio. Einw.)																																								
Voronezh	(1,0 Mio. Einw.)																																								
Krasnodar	(784.000 Einw.)																																								
Wladiwostok	(600.000 Einw.)																																								
Irkutsk	(606.000 Einw.)																																								
Chabarowsk	(593.000 Einw.)																																								
Kaliningrad	(441.000 Einw.)																																								
Klima	Kontinentalklima (von gemäßigt kontinental bis streng polar)																																								
Währung	Rubel (RUB) 1 EUR = 54,2362 RUB, <small>Stand 04.11.11</small> 1 RUB = 0,01841 EUR																																								

Tipp: Einen tagesaktuellen Währungsrechner finden Sie im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Arbeitshilfen.

Historischer Überblick

Russland besitzt eine reiche Geschichte – nach dem Reich der Kiewer Rus und 200-jähriger tatarisch-mongolischer Fremdherrschaft, wird Russland ab Mitte des 16. Jahrhunderts von Zaren (Geschlechter der Rjuriks und Romanows) regiert. 1917 findet die Oktoberrevolution unter der Führung Wladimir I. Lenins statt und der letzte Zar dankt ab..

¹ unter Berücksichtigung des international umstrittenen Beitritts der autonomen Republik Krim zur Russischen Föderation entsprechend aus 9 Föderationsbezirken mit 85 Föderationssubjekten: 22 Republiken, 9 Regionen, 46 Gebieten, 1 autonomes Gebiet, 3 Städte mit Subjektstatus, 4 autonome Kreise

² unter Berücksichtigung des international umstrittenen Beitritts der autonomen Republik Krim zur Russischen Föderation, deren Bevölkerung am 01.11.2013 rund 2 Mio. Einw. zählte, entsprechend ca. 145 Mio. Einwohner

1922-1991

Russland ist Teil der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR). Die UdSSR besitzt ein Ein-Parteien-System (KPdSU – Kommunistische Partei der Sowjetunion) und ist planwirtschaftlich organisiert; die Produktionsmittel sind in Staatseigentum.

Unter Jossif W. Stalin wird die russische Wirtschaft zwangskollektiviert und im „Großen Vaterländischen Krieg“ (1941-1945) die deutsche Wehrmacht besiegt. Nach Stalin, Nikita S. Chruschtschow, Leonid I. Breschnew, Juri B. Andropow und Konstantin U. Tschernenko übernahm Michail S. Gorbatschow 1985 die Staatsführung und leitete weitgreifende Reformen (Glasnost, Perestroika) ein. Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Regimes in Osteuropa und der Unabhängigkeitserklärung der drei baltischen Länder hört die UdSSR durch Beschluss der übrigen Sowjetrepubliken mit 31.12.1991 auf zu existieren – Russland ist Rechtsnachfolger der UdSSR..

1991-2000

Boris N. Jelzin wird 1991 zum ersten Präsidenten Russlands gewählt und vereitelt einen Putschversuch orthodoxer Kommunisten in Moskau. Im selben Jahr unterzeichnen elf Republikchefs den Vertrag von Almaty über die Gründung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS). Am 1.1.1994 tritt eine neue Verfassung in Kraft, die die Russische Föderation als demokratische Republik konstituiert. Jelzin wird 1996 wiedergewählt, doch besteht aufgrund der Tatsache, dass die Kommunistische Partei in den Parlamentswahlen von 1995 und 1999 als stärkste politische Kraft bestätigt wird, eine politische Patt-Stellung. In die Jelzin-Jahre fallen die Reformen zum fundamentalen Umbau der Plan- in eine Marktwirtschaft, u.a. die Preisliberalisierung und die zuletzt heftig kritisierte Privatisierung der Staatsbetriebe („Raubritter-Kapitalismus“). 1998 kommt es am 17. August zu einer Schulden- und Währungskrise, im Zuge derer eine 400%ige Abwertung des Rubels und der Zusammenbruch des russischen Bankensystems erfolgen. Politisch gesehen sind die Jelzin-Jahre durch die Herausbildung einer oligarchischen Führungselite und durch Unabhängigkeitsbestrebungen einzelner Regionen (u.a. erster Tschetschenien-Krieg) geprägt.

2000 – 2008

Nach der Bestellung zum interimistischen Präsidenten im Dezember 1999, nach dem Rücktritt Jelzins, wird Wladimir W. Putin 2000 zum zweiten Präsidenten der Russischen Föderation gewählt. In der ersten Amtszeit versucht Putin die Staatsmacht durch die Einführung der sieben föderalen Gebiete zur Überwachung der Regionen und durch die Ausschaltung einzelner Oligarchen zu konsolidieren. Es werden die Schlagworte „Machtvertikale“ und „Diktatur des Gesetzes“ geprägt und die wesentlichen TV-Sender unter staatliche Kontrolle gebracht; die politische Führungsriege wird erneuert, 2004 löst Michail Fradkow als Premier-Minister Michail Kasjanow ab und neuer Leiter der Präsidentschaftsverwaltung wird Dmitrii Medwedew. Putin gelingt es auch dank eines anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwungs die Lebensumstände der Bevölkerung zu stabilisieren und wesentliche marktwirtschaftliche Reformen durchzusetzen (z.B. Privateigentum an Grund und Boden). Ungelöst bleibt die Situation im Nordkaukasus.

2004 wird Putin mit großer Mehrheit im Amt bestätigt und bei den Parlamentswahlen Ende 2003 gewinnt die Putin-nahe Partei „Edinaja Rossija“ zwei Drittel der Mandate. Der Beginn der zweiten Amtsperiode ist durch den Ausbau der zentralen Staatsmacht (Abschaffung der Direktwahl der Gouverneure, Erschwernisse der Parteigründung und Abschaffung von Direktmandaten) und die Affäre rund um die Erdölfirma YUKOS gekennzeichnet. Bei den Parlamentswahlen 2007 erreichte „Edinaja Rossija“ über 64% der Stimmen. Nachdem das novellierte Wahlrecht durch die 7%-Hürde nur vier Parteien ins neue Parlament einziehen ließ und durch die Abschaffung der Direktwahl von Abgeordneten zu Gunsten der reinen Listenwahl Überraschungen verhindert wurden, haben die zwei Putin-freundlichen Parteien mehr als zwei Drittel der Abgeordneten des neuen Parlaments und die "milde" Opposition wie Kommunisten und die LDPR von Schirinowski sind, mit 11,57% der Stimmen und 57 Sitzen bzw. 8,14% der Stimmen und 40 Sitzen, keine wichtigen Spieler.

2008 - 2012

Mit der Aufstellung Dmitrij Medwedews, der vorher als Vizepremier in der Regierung arbeitete, zur Präsidentenwahl hievte Wladimir Putin einen langjährigen Vertrauten ins höchste Amt im Staat. Bei den Präsidentenwahlen, bei denen neben dem Kommunisten Gennadij Sjuganow und der Ultrarechte Wladimir Schirinowski noch Andrej Bogdanow, von der „Demokratischen Partei

Russlands“, kandidierte, erreichte Dmitrij Medwedew 70,38% der Stimmen. Wladimir Putin wechselte nach der Wahl Medwedews zum Präsidenten in das Amt des Ministerpräsidenten.

Die Parlamentswahlen am 4. Dezember 2011 gewann Einiges Russland vor der Kommunistischen Partei. Bereits am 24.09.2011 hatte Wladimir Putin auf einem Parteitag von Einiges Russland angekündigt, wieder als Staatspräsident zu kandidieren. Dieser Vorschlag wurde mit großer Mehrheit angenommen; bei den Präsidentschaftswahlen am 4. März 2012 konnte er 63,60% der Stimmen auf sich vereinen und gewann somit die Wahlen vor seinen Konkurrenten Gennadi Sjuganow (17,18 %), Michail Prochorow (7,98 %) Wladimir Schirinowski (6,22 %) und Sergej Mironow (3,85 %). Die Wahlbeteiligung lag bei 65,34 Prozent. 2012 wurde auch die Dauer des Präsidentenamtes von vier auf sechs Jahre erhöht. Sowohl die Duma- als auch die Präsidentschaftswahlen wurden von massiven Protesten durch die Bevölkerung begleitet, die sich gegen eine mutmaßliche Fälschung der Wahlergebnisse richteten.

Ab 2013

Im Jahr 2013 fiel Russlands Wirtschaftswachstum erstmals seit der Finanzkrise wieder geringer als im Vorjahr aus und erste Vermutungen über eine bevorstehende Stagnation wurden geäußert. Zusätzlich ließ auch der Rubelkurs gegen Ende des Jahres nach und erreichte im Zuge der Krim-Krise im März 2014 einen Rekordtiefstand von über 50 Rubel je Euro. Bereits gegen Ende 2013 kam es aufgrund des ursprünglich geplanten EU-Ukraine-Assoziierungsabkommens zunehmend zu Spannungen zwischen der EU und Russland. Diese erreichten im ersten Quartal 2014 aufgrund der politischen Unruhen in der Ukraine einen neuen Höhepunkt. Im März 2014 sagte sich die Halbinsel Krim von der Ukraine los und beantragte die Aufnahme in die Russische Föderation. Das Referendum auf der Krim und deren anschließende Eingliederung in die Russische Föderation sind jedoch international nicht anerkannt.

Bevölkerung

Die Russische Föderation hat 143,3 Mio. Einwohner^{*2}, davon ca. 80% Russen, 4% Tataren, 2% Ukrainer, 1% Baschkiren und 13% andere. Insgesamt leben in Russland über 100 Nationalitäten.

Landes- und Geschäftssprachen

Die Amtssprache in Russland ist Russisch. Russisch wird ohne wesentliche regionale Variationen auf dem gesamten Föderationsgebiet gesprochen. Daneben besitzen viele der insgesamt 100 in Russland lebenden Nationalitäten ihre eigene Sprache und einige davon verwenden diese aktiv (z.B. Tatarstan, Kaukasusrepubliken).

Im Geschäftsverkehr ist die wesentliche Sprache Russisch, vielfach – v.a. in großen international tätigen Unternehmen – kann die Geschäftsabwicklung auch in englischer Sprache erfolgen. Außerdem spricht die junge russische Manager-Generation fast durchgehend Englisch. Mitarbeiter mit Deutschkenntnissen finden sich in russischen Firmen vereinzelt. Russisch-Kenntnisse sind jedenfalls im Behördenkontakt sowie in den Regionen erforderlich und bringen eine bessere Verständigung bei Verhandlungen und bei den in Russland wichtigen informellen Treffen und Kontakten.

Politisches System

Die Russische Föderation ist eine Republik mit einer starken Stellung des Präsidenten als Leiter der Exekutive. Der Präsident gibt alle relevanten politischen Vorgaben (inkl. Möglichkeit der Gesetzesinitiative), bestellt den Premier-Minister, verfügt über eine umfassende Präsidentschaftsverwaltung und kann durch Präsidialerlässe („Ukaz“) auch gesetzgebend wirken. Der Präsident wird seit der jüngsten Verfassungsänderung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt (zuvor waren es vier Jahre); es ist nur eine Wiederwahl möglich.

² unter Berücksichtigung des international umstrittenen Beitritts der autonomen Republik Krim zur Russischen Föderation entsprechend ca. 145 Mio., bei der letzten Erhebung der Nationalitäten 2001 wurden rund 2 Mio. Einw. gezählt, Einwohner, davon ca. 58,5% Russen, 24 % Ukrainer, 12 % der Krim-Tataren, 1,5% Weißrussen, 1% Armenier und ca. 3% - andere Nationalitäten.

Die Regierung dient dem Vollzug der globalen politischen Vorgaben des Präsidenten. Nach einem Präsidialerlass vom 21.05.2012 besteht die Regierung aus dem Premierminister, mehreren stellvertretenden Premierministern und 22 Ministern. Außerdem existieren 32 Föderale Dienste („Federalnye Sluzhby“) und 23 Föderale Agenturen („Federalnye Agenstwa“), die teils direkt dem Präsidenten (z.B. Föderaler Sicherheitsdienst FSB), teils Ministerien oder der Regierung unterstellt sind und Vollzugs- bzw. Spezialaufgaben ausführen.

Das gesetzgebende Organ Russlands ist die Föderale Versammlung, die aus dem Parlament („Duma“) und dem Föderationsrat besteht. Die 450 Duma-Abgeordneten werden in Parlamentswahlen für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Duma beschließt Gesetze mit einfacher und Verfassungsgesetze mit qualifizierter Mehrheit. Die insgesamt 170³.. Mitglieder des Föderationsrates werden von den Föderationssubjekten entsandt – je Region ein Vertreter der regionalen Regierung und ein Vertreter der regionalen Legislative. Der Präsident bestätigt die von der Föderalen Versammlung gefassten Gesetze, kann diese aber auch per Veto blockieren.

Die Parlamentswahlen im Dezember 2011 wurden von Fälschungsvorwürfen und Straßenprotesten begleitet, das Ergebnis wurde dennoch offiziell bestätigt. Folgende Parteien sind in der Duma vertreten:

- „Edinaja Rossija“ (Einiges Russland) –49,32% der Stimmen (238 Sitze)
- Kommunistische Partei der RF (KPRF) – 19,19% (92 Sitze)
- Gerechtes Russland –13,24% (64 Sitze)
- Liberal-Demokratische Partei (LDPR) –11,67% (56 Sitze)

Die Partei „Edinaja Rossija“, die als unterstützende politische Kraft für Präsident Putin geschaffen wurde, verlor gegenüber der letzten Wahl (2007) 14 Prozentpunkte, konnte aber trotzdem die absolute Mehrheit der Mandate (238) erreichen und stellt somit u.a. den Duma-Präsidenten Sergej Naryshkin. Die KPRF (Parteivorsitzender Gennadij Sjuganow) hat seit dem Ende der UdSSR stark an Bedeutung verloren und wurde durch die Gründung der links-gerichteten Partei „Rodina“ marginalisiert, konnte aber bei den jüngsten Wahlen wieder deutliche Stimmenzuwächse verzeichnen. 2006 schlossen sich „Rodina“, die Rentnerpartei sowie die „Partei des Lebens“ zur Partei „Gerechtes Russland“ zusammen. Die nationalistisch-populistische Partei LDPR unter der Führung von Wladimir Zhirinowskij konnte ihre Stellung bei den letzten Wahlen halten. Drei weitere Parteien schafften durch die in Russland geltende Sieben-Prozent-Hürde den Einzug in die Staatsduma nicht.

In Russland gibt es über 150 Ethnien und Anhänger unterschiedlicher Konfessionen. Diese Vielfalt spiegelt sich in den 85 Föderationssubjekten Russlands wider, die unterschiedliche Grade an Autonomie besitzen. Insbesondere die Republiken (z.B. Tatarstan, Baschkortostan, Tschetschenien) haben weit reichende Selbstbestimmungsrechte. Die Föderationssubjekte werden vom Gouverneur (im Falle von Republiken – dem Präsidenten) regiert.

Bis zum 18. März 2014 zählte die Russische Föderation 83 Subjekte. Nach dem international umstrittenen Referendum der Halbinsel Krim im März 2014 erhöhte sich die Anzahl der Subjekte auf 85, am 18. März wurden die autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol mit Subjektstatus als zwei neue Föderationssubjekte in die Russische Föderation aufgenommen. Das Referendum und die Aufnahme sind jedoch von den westlichen Staaten, insbesondere den EU-Mitgliedsländern und den USA, nicht anerkannt.

2005 wurde die Direktwahl der Gouverneure abgeschafft; nunmehr werden Gouverneure vom russischen Präsidenten für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Dies und die Bestrebungen, die Zahl der Föderationssubjekte durch Zusammenschlüsse zu verringern, bestätigen die Tendenz

³ je zwei für die autonome Republik Krim und zwei für die Stadt Sewastopol mit Subjektstatus - im Zuge der Krim-Krise im März 2014 sagte sich die Halbinsel Krim von der Ukraine los und wurde in die Russische Föderation aufgenommen, das Referendum ist jedoch umstritten und der Anschluss an Russland nicht international anerkannt.

einer zunehmenden Zentralisierung, die mit der Schaffung der acht⁴ Föderalen Bezirke mit Bevollmächtigten des russischen Präsidenten im Jahre 2000 begonnen wurde.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Russland ist Mitglied und treibende Kraft in Organisationen, die die Nachfolgestaaten der UdSSR politisch bzw. wirtschaftlich aneinander binden sollen. Am 21.12.1991 wurde **die Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)** gegründet; folgende zwölf Länder schlossen sich dieser Gemeinschaft an: Aserbaidschan, Armenien, Belarus (Weißrussland), Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Ukraine. Im Rahmen der GUS wurde eine Freihandelszone verwirklicht, wonach Einfuhren grundsätzlich (mit Ausnahmen) bei Nachweis des Ursprungs aus einem GUS-Mitgliedstaat zollfrei getätigt werden können. Es existiert auch eine weitgehende Freiheit des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Am 19. März 2014 beschloss der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine im Zuge der Krim-Krise den Austritt der Ukraine aus der GUS..

Neben der GUS wurden im Jahr 2000 die **Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (EurAsEc)** gegründet. Die eurasische Wirtschaftsgemeinschaft ist ein wirtschaftliches Bündnis europäischer und asiatischer Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zum Abbau von Handelsschranken und Zöllen und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander. Russland, Belarus und Kasachstan sind die Vorreiter dieses Prozesses: Die **Zollunion** dieser drei Länder ist der erste Schritt auf dem komplexen Integrationsprozess hin zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum. Als Pendant zur EU gedacht soll dieser in ähnlicher Weise den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitnehmern garantieren..

Russland hat am 10. Juli 2012 den **WTO** Beitritt ratifiziert. Eine WTO-Mitgliedschaft per 23. August 2012 ist damit verbunden. Durch den WTO-Beitritt werden die durchschnittlichen russischen Einfuhrzölle gesenkt. Die Zollsenkungen werden jedoch nicht umgehend in vollem Ausmaß umgesetzt, es wurde vielmehr ein Stufenplan vereinbart, nach welchem die Zölle in den nächsten Jahren schrittweise gesenkt werden. Die Kommission der Zollunion Russland/Belarus/Kasachstan alle Normen der Zollunion mit den Normen der WTO in Übereinstimmung. Außerdem wurde entschieden, dass WTO Normen Vorrang gegenüber Rechtsakten der Zollunion haben.

Im Jahre 1999 wurde von der russischen Duma der Vertrag über die Schaffung eines **Unionsstaates zwischen Russland und Weißrussland** ratifiziert. Der Vertrag sieht u.a. die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes und die Einführung des russischen Rubel als Zahlungsmittel in Belarus vor. Bis dato hat der Unionsvertrag keine praktischen Auswirkungen gezeigt.

Russland ist Mitglied der **EBRD** sowie des **IWF** und der **Weltbank**. Weiter ist Russland ständiges Mitglied des **UN-Sicherheitsrates**, aller **UN-Unterorganisationen**, der **OSZE** und des Europarates. Das Kyoto-Protokoll im Rahmen des UN-Klimaschutzübereinkommens wurde ebenfalls ratifiziert.

Außerdem ist Russland ständiges Mitglied des **UN-Sicherheitsrates**, aller **UN-Unterorganisationen**, der **OSZE** und des Europarates. Das Kyoto-Protokoll im Rahmen des UN-Klimaschutzübereinkommens wurde ratifiziert.

Mit der EU verbindet Russland seit dem 1.12.1997 das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PCA), dessen Anwendung durch ein Zusatzprotokoll mit Wirkung 1.5.2004 auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde. Dieses PCA ist am Auslaufen und die Verhandlungen über eine neue rechtliche Basis der Zusammenarbeit laufen. Die Modernisierungspartnerschaft zwischen der EU und Russland trägt zur Gestaltung

⁴ ein weiteres Föderationssubjekt ist die Halbinsel Krim, welche sich im Zuge der Krim-Krise im März 2014 von der Ukraine lossagte und in die Russische Föderation aufgenommen wurde, das Referendum ist jedoch umstritten und der Anschluss an Russland nicht international anerkannt.

unterschiedlicher, größtenteils handelsrelevanter Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und zum Abbau von Barrieren bei.

Abkommen mit Deutschland

Investitionsschutzvertrag seit 30. August 1991

Doppelbesteuerungsabkommen seit 30. Mai 1996

Abkommen über die gegenseitige Erleichterung der Ausstellung von Visa seit 01. Juni 2007

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

In Russland existiert eine Dominanz großer Finanz- und Industriekonglomerate, die auf Basis der gewinnträchtigen Rohstoffunternehmen (Öl, Gas, Metalle etc.) einen wesentlichen Teil der russischen Wirtschaft kontrollieren. Diese Konzerne sind oftmals im Zuge der Privatisierungen entstanden und vergrößern sich kontinuierlich, da die Gewinne aus dem Kerngeschäft in neue gewinnversprechende Produktionen und den Kauf von Konkurrenten und Unternehmen (auch im Ausland) investiert werden. Es gibt daher eine Tendenz zur Monopolisierung und Oligopolisierung von Märkten. Andere Strukturmerkmale haben sich noch aus der Sowjetzeit erhalten, so z.B. die Abhängigkeit einzelner Städte und Regionen von einem einzigen Großbetrieb, eine wenig konkurrenzfähige Produktion dauerhafter Konsumgüter (z.B. Pkw, Elektronikartikel) und die wichtige Rolle der Rüstungsindustrie. Schließlich sei auf die wesentliche Rolle der Schattenwirtschaft, die nach unterschiedlichen Schätzungen einen Anteil von 15 bis 50% des BIP ausmacht und sich in schwarzen Gehaltszahlungen an Mitarbeiter, Falschdeklarierung von Importen und Exporten, Nutzung von Offshore-Firmen und komplizierten Konstruktionen zur Steueroptimierung äußert, hingewiesen.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Russland hatte in den ersten Jahren nach dem Zerfall der Sowjetunion einen drastischen Rückgang der Industrie- und landwirtschaftlichen Produktion, Hyperinflation und hohe Arbeitslosigkeit zu verkraften. Nach der „Rubelkrise“ 1998, die eine Abwertung des Rubels auf 1/4 seines Wertes, den Zusammenbruch russischer privater Großbanken und die Vernichtung von Betriebs- und Privatvermögen nach sich zog, ist die russische Wirtschaft kontinuierlich gewachsen. Die Abwertung erwirkte eine rasante Verteuerung der Importe und stimulierte damit ein starkes Wachstum in importsubstituierenden Branchen, insbesondere in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie. Hauptanteil am hohen Wachstum seit 1999 hat aber der hohe Erdölpreis. Im Durchschnitt lag das reale Wachstum seit 1999 jährlich bei ca. 7,0%. Allerdings gilt es die sog. „Schattenwirtschaft“, die nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 15 und 50% des BIP ausmacht, zu berücksichtigen, sodass die reale wirtschaftliche Aktivität deutlich über den offiziellen BIP-Daten anzusiedeln ist. Von der positiven Wirtschaftsentwicklung können auch die regionalen Metropolen, allen voran St. Petersburg, profitieren.

Nach einer positiven Entwicklung der russischen Wirtschaft im Jahre 2008 (das Realwachstum des BIP betrug 5,6%), bekam das Land im Jahr 2009 die Weltwirtschaftskrise mit einem Negativwachstum von -7,9%, schmerzhaft zu spüren. Die russische Wirtschaft wuchs im Jahr 2011 um 4,3% und erreichte, verglichen mit der Vorjahresperiode dasselbe Wachstum. Trotzdem hat sich die russische Wirtschaft mit diesen Werten merklich von den Folgen des Krisenjahres 2009 erholt. In erster Linie spielten sowohl die allgemeine Erholung der ausländischen Nachfrage nach russischen Rohstoffen als auch der erhöhte private Konsum im Inland eine wesentliche Rolle. Dank der hohen Erdölpreise ist im vergangenen Jahr das BIP Russlands zwar gewachsen, doch in den kommenden Jahren wird allein dieser Faktor nicht ausreichen. Im Jahre 2013 wurde bereits ein Wachstumsrückgang auf 1,3% verzeichnet – als Gründe werden hier neben der geringeren Nachfrage nach Rohstoffen aus der Europäischen Union insbesondere der reduzierte Inlandskonsum genannt. Zusätzlich belastet die Krim-Krise seit Anfang des Jahres 2014 die russische Wirtschaft. Die Weltbank geht unter Berücksichtigung der politischen Verstimmung zwischen den westlichen Staaten und Russland von einer Wirtschaftsentwicklung von +1,1% bis zu -1,8% für 2014 aus. Für 2015 wird ein Wachstum von 1,3% bis 2,1% erwartet. Auch in Zukunft bleiben die treibenden Wachstumskräfte privater Konsum, Bauwirtschaft, Stahlindustrie, Öl- und

Erdgasindustrie, Chemieindustrie und verwandte Sektoren, aber auch Telekom- und andere Dienstleistungen sehr präsent.

Makroökonomische Daten

		2011	2012	2013p	2014p
BIP	Mrd. USD	13.3450	14.250	15.650	16.850
BIP pro Kopf	USD	1.899,1	2.022,0	2.213,6	2.374,6
Wachstum BIP, real	%	4,3	3,4	2,0	2,8
Inflationsrate	%	8,4	5,1	7,1	6,2
Arbeitslosenquote	%	6,6	6,0	5,5	5,5

Quelle: Bayerische Landesbank, p= Prognose, Stand Juli 2013

„Land“ Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Nach einer Serie wirtschaftlich äußerst erfolgreicher Jahre für Russland brach das BIP im Krisenjahr 2009 um 7,4% ein. Im Jahre 2010 erholte sich jedoch die Wirtschaft und es wurde ein Wachstum von 4,3% gemeldet, was die anfängliche Schätzung und die offizielle Prognose sogar übertroffen hat. Von 2010 bis 2012 blieb das Wirtschaftswachstum konstant bei über 3,4% und deutete somit auf eine stabile wirtschaftliche Entwicklung des Landes hin. Erst im Jahr 2013 verlor die Wirtschaft wieder spürbar an Fahrt und erreichte mit 1,3% einen - für russische Verhältnisse - nur geringen BIP-Zuwachs.

Wesentliche Wachstumstreiber neben dem Inlandskonsum sind die Weltmarktpreise für Öl und Gas. Die Abhängigkeit Russlands vom Ölpreis lässt sich leicht anhand der Außenhandelsdaten ablesen: gerade diese Einnahmen ermöglichen hohe Exportüberschüsse und füllen über die darauf erhobenen Exportzölle die öffentlichen Kassen. Daneben sorgen die starke Industrieproduktion und die Bauwirtschaft für Impulse.

Russland ist Teil der BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, VR China, Südafrika), welche im letzten Jahrzehnt als „Emerging Countries“ und somit als wichtigste Wachstumsmärkte gegolten haben. In der Tat konnte Russland mit einem überdurchschnittlich guten Wachstum überzeugen und laut Angaben der Weltbank seinen Anteil der Mittelschicht an der Bevölkerung von 30% auf 60% verdoppeln. Seit Juni 2013 wird Russland von der Weltbank als „High-Income“-Land eingestuft.

Der Außenhandelsumsatz entwickelte sich in den Jahren nach der Finanzkrise 2009 sehr dynamisch und konnte bis 2012 um 80% gesteigert werden. Obwohl die Außenhandelsbilanz in dieser Zeit immer positiv war, wurde 2012 erstmals eine Verlangsamung der Handelszuwächse verzeichnet und 2013 kehrte sogar eine Stagnation des russischen Außenhandelsumsatzes ein, wobei die Exporte um einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr schrumpften.

Historisch bedingt steht die russische Wirtschaft vor mehreren strukturellen Problemen. Es gibt immer noch wenige kleine und mittlere Unternehmen, die Industrieproduktion ist z.T. noch auf einem alten Stand und die Innovationstätigkeit sehr gering, sodass viele Maschinen & Anlagen aus dem Ausland importiert werden müssen.

Das Land kämpft zudem trotz vieler ausländischer Direktinvestitionen weiterhin mit hoher Kapitalflucht.

Die im Jahr 2013 bereits signifikant schwächer wachsende russische Wirtschaft wurde durch die Spannungen, welche als Folge der Krim-Krise zwischen Russland und den USA sowie der EU, dem Hauptexportpartner Russlands, entstanden, zusätzlich belastet.

Inflation

Im Jahre 2008 lag die Inflation in der Russischen Föderation mit 13,3% auf einem sehr hohen Niveau – insbesondere im Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Sie wurde u.a. durch eine schwache Inlandsnachfrage begünstigt. Die Zentralbank konnte die Inflation in den letzten Jahren jedoch effektiv bekämpfen und diese 2011 bis zu einem Rekordtief von 6,1% senken. Seitdem ist die Inflation auf einem niedrigen Niveau geblieben und betrug auch 2013 nur 6,4%.

Generell ist anzumerken, dass die Inflation sich in einem stabilen Bereich bewegt und keine Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Die Inflation in der Russischen Föderation wird einerseits stark von Preisen für Nahrungs- und Lebensmittel beeinflusst, aber auch von Kosten für importierte Waren. Vor den letzten Wahlen wurden Energiepreise sogar temporär „eingefroren“. Mit einer Inflationsrate von 6,1% hat Russland 2011 ein Rekordtief seiner neueren Geschichte erreicht. Angespornt durch den Erfolg, visierte die russische Zentralbank in den letzten Jahren ein Inflationsziel von unter 6% an. Dieser Zielwert wurde jedoch 2012 und 2013 leicht verfehlt.

Budget, Währung, Reserven, Schulden

Die Russische Föderation konnte ihren Staatshaushalt seit der Jahrtausendwende erfolgreich sanieren und die Staatsverschuldung drastisch abbauen. Der Abbau der Schulden fand vor der Wirtschaftskrise 2009 statt und wurde insbesondere durch hohe Rohstoffpreise aber auch durch niedrige Staatsausgaben begünstigt. Staatliche Einnahmen aus dem Export von Öl und Gas fließen in nationale Wohlstands- und Reservefonds und werden zur Stützung des Staatshaushaltes im Fall von Rohstoff-Preisstürzen am Weltmarkt sowie für die Finanzierung von Großprojekten herangezogen.

So wurden die Devisenreserven aus Öl- und Gasexporten weitestgehend zur Abschwächung der Auswirkung der Wirtschaftskrise 2009 auf die Russische Föderation aufgebraucht. Durch eine Erholung des Ölpreises in den Folgejahren (durchschnittlich USD 109,5 pro Barrel) und einer allgemeinen Verbesserung der Exporte konnten die Reserven aber wieder aufgestockt werden und nach zwei Jahren Budgetdefizit wurde 2011 sogar ein Profizit des Staatshaushalts mit 0,8% des BIP verzeichnet. Hinter dieser Entwicklung standen neben den steigenden Öl- und Gaspreisen und -exporten auch eine strenge Ausgabendisziplin und die allgemeine Erholung der russischen Wirtschaft. Im Jahre 2012 wurde jedoch wieder ein Budgetdefizit von 0,48% des BIP registriert, welches sich 2013 leicht auf 0,5% des BIP erhöhte. Als Grund für das Defizit und seinen Anstieg werden u.a. geringere Einnahmen aus dem Öl- und Gasbereich sowie der Abschluss von Großprojekten, wie z.B. die Olympischen Spiele in Sotschi, angegeben. Ohne Berücksichtigung der Einnahmen vom Öl- und Gasexport liegt das russische Budgetdefizit 2013 bei 10,2% des BIP.

Im Jahre 2013 wurde eine neue Ölpreis-Regelung für die Berechnung des russischen Staatsbudgets eingeführt. Künftig ist eine Obergrenze für das föderale Budget vorgesehen. Diese Grenze setzt sich zusammen aus der Summe der Öleinnahmen, berechnet mit dem Basisölpreis, Non-Oil-Einnahmen und einer Nettokreditaufnahme-Grenze von einem Prozent des BIP. Alle über den Basisölpreis hinaus generierten Einnahmen werden verwendet, um den Reservefonds wieder aufzufüllen, bis dieser sieben Prozent des BIPs erreicht hat. Einnahmen über dieser Grenze werden aufgeteilt zwischen dem nationalen Wohlfahrtsfonds und vorrangigen Staatsprojekten. Der Basisölpreis wird berechnet aus dem Durchschnittspreis der Ölsorte Urals ab dem Jahr 2008. Für 2013 bedeutet dies einen Durchschnitt der letzten fünf Jahre und für 2014 der letzten sechs Jahre. 2018 wird der Durchschnittspreis die letzten zehn Jahre erfassen.

Die Währung der Russischen Föderation ist der russische Rubel (RUB). Der Rubel das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Russland. Es darf zwar im russischen Einzelhandel und auch in Verträgen zwischen russischen Personen eine Preisauszeichnung bzw. –festsetzung in ausländischer Währung erfolgen, doch muss die eigentliche Verrechnung und Bezahlung (auch im bargeldlosen Verkehr, z.B. mit Kreditkarten) in Rubel erfolgen. Auch eine Bezahlung von Gehältern an russische Mitarbeiter ist ausschließlich in Rubel möglich. Die Preisauszeichnung in USD bzw. EUR ist in den Jahren der Hyperinflation Anfang der 90er entstanden und ist trotz der weit reichenden Stabilität des Rubels während der letzten Jahre noch immer weit verbreitet. Es sei darauf hingewiesen, dass Wechselstuben und Geschäfte ihren Umrechnungs- bzw. Wechselkurs für Bargeschäfte und bargeldlose Zahlungen selbst bestimmen dürfen. Ebenso ist eine Preisauszeichnung in den so genannten „Uslownye Jedinity“ (U.E. – zu dt. Verrechnungseinheiten) im Einzelhandel zugelassen, wobei der jeweilige Unternehmer selbst den Wert einer U.E. festsetzen und verändern kann. Diese Art der Preisauszeichnung ist heutzutage eher selten und am ehesten noch in Hotels anzutreffen.

Seit 2014 hat der Rubel nach einer öffentlichen Abstimmung auch ein eigenes Währungssymbol bekommen. Es handelt sich dabei um das russische R, welches mit einem waagrechten Strich in der Mitte durchgesetzt ist.

Offizielles Währungssymbol
für den Russischen Rubel
ist seit 2014 in Kraft



Nach einer relativ stabilen Entwicklung des Rubels nach der Jahrtausendwende verzeichnete die russische Währung im Rahmen der Finanzkrise 2008/2009 erstmals wieder eine stärkere Entwertung gegenüber Fremdwährungen, wie dem USD oder Euro. Der Rubel konnte sich nach der Finanzkrise jedoch bei knapp 30 Rubel je Dollar bzw. 41 Rubel je Euro stabilisieren. Historisch war der Rubel immer von Rohstoffpreisen – insbesondere Öl und Gas - sowie von der Entwicklung des Exportgeschäftes, von Kapitalabfluss sowie von Investitionen aus dem Ausland abhängig. Er wurde u.a. durch den Zukauf von Devisen durch die Zentralbank stabilisiert.

Mitte des Jahres 2013 gab die Zentralbank bekannt, dass sie den russischen Rubel künftig weniger stützen wird und bis 2015 ihre Interventionen komplett einstellen möchte. Erste Anzeichen der neuen Zentralbankpolitik waren im vierten Quartal 2013 deutlich spürbar - im Herbst 2013 verschoben sich die Grenzen im Dollar-Euro-Währungskorb fast täglich nach oben und die Kurswerte lagen gegen Ende 2013 bei 32,77 Rubel je USD bzw. 45,11 Rubel je Euro.

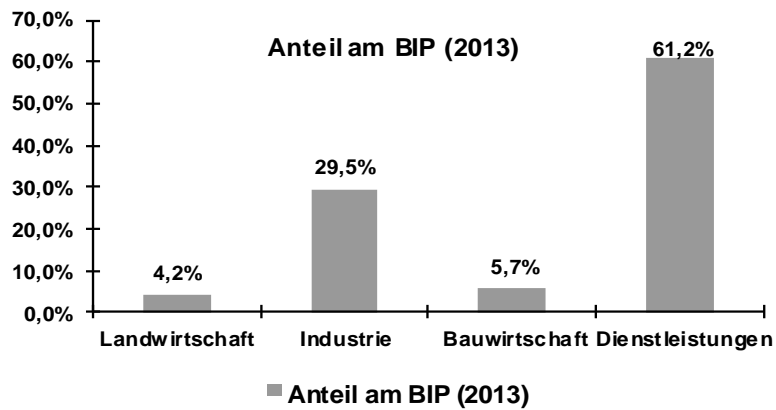
Der massive Kursverlust setzte sich im Zuge der politischen Spannungen wegen der Halbinsel Krim Anfang 2014 fort und so erreichte der Rubel im Februar/März einen Rekordtiefstand von über 50 Rubel je Euro. Nach der international umstrittenen Annexion der Krim stieg der Kurs – u.a. durch erneut verstärkte Interventionen der Zentralbank – jedoch wieder unter die 50 Rubel-je-Euro-Marke.

Im Jahr 2013 lag die Staatsverschuldung mit knapp 10% immer noch weit unter jener von westlichen Staaten bzw. von anderen Emerging Markets. Dadurch bietet sich die Möglichkeit, Wachstum über staatliche Investitionen auch in Zukunft zu fördern. Nach den Olympischen Winterspielen in Sotschi werden bereits die nächsten Großprojekte in Angriff genommen: die Eishockeyweltmeisterschaft 2016, die Fußballweltmeisterschaft 2018 sowie der Bau einer Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Moskau und Kasan.

Der bis 2015 angesetzte Privatisierungsplan von ausgewählten staatlichen Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen, welcher die Staatskasse zusätzlich auffüllen soll, wird weiterhin konsequent umgesetzt. Nichtsdestotrotz ist der wichtigste Faktor für alle budgetären Pläne in den kommenden Jahren nach wie vor der Ölpreis.

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Russland ist ein Land mit einer schier unerschöpflichen Fülle an Rohstoffen und Bodenschätzen und verfügt über eine stark entwickelte Industrie. Die mit der Nutzung dieser Ressourcen beschäftigte Schwerindustrie, insbesondere die Öl- und Gasförderung sowie die Metallurgie bringen Russland hohe Exporterlöse und haben wesentlichen Anteil am Wirtschaftswachstum. Die verarbeitende Industrie machte 2013 etwa 17% des BIP aus. Der tertiäre Sektor erwirtschaftete im gleichen Jahr ca. 61,2% des BIP, wobei hier der Großteil auf Handel (20,7% des BIP) und Immobiliendienstleistungen (12% des BIP) entfiel. Auf die Landwirtschaft entfielen 4,2% und auf die Bauwirtschaft 5,7% des BIP.



Industrie

An erster Stelle stehen Grundstoffherzeugung (Bergbau, Öl- und Gasförderung) und Schwerindustrie (Stahl, Metallurgie). Außerdem sind die chemische Industrie, Holz- und Papierindustrie sowie die Energieerzeugung (Atomkraftwerke) von Bedeutung. Eine wichtige Rolle spielen des Weiteren die Bau-, Maschinenbau- und Rüstungsindustrie.

Die Erdölproduktion hat sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt und auch 2013 wuchs der Output von Rohöl um 1,1% im Vergleich zum Vorjahr. Die Produktion im Jahre 2013 lag bei 523,4 Mio. Tonnen Erdöl, pro Tag also ca. 1,43 Mio. Tonnen Erdöl. Somit kommt Russland langsam an die Fördermengen der Sowjetzeiten heran - im Jahre 1985 wurden 542 Mio. Tonnen Erdöl gefördert. Erste Überlegungen in Richtung Schieferölförderung – z.B. für die Teilrepublik Tatarstan – werden ebenfalls bereits gemacht. Zudem diversifiziert Russland zunehmend seine Lieferrouten und versorgt auch zunehmend den asiatischen Raum mit Öl und Gas. U.a. ist das relativ neue Vankor-Ölfeld, welches von Rosneft betrieben wird und bis 2013 mehr als 70 Mio. Tonnen Öl gefördert hat, die Hauptversorgungsquelle für Russlands Ölexporte nach China.

Generell liegen die wichtigsten Fördergebiete in Westsibirien (u.a. Tjumen). Die Erdölproduktion wird von privaten russischen Erdölkonzernen dominiert: Rosneft, LUKOil, Surgutneftegaz, Gazpromneft, Sibneft, Tatneft, Bashneft. Rosneft ist ein mehrheitlich staatliches Unternehmen, während die anderen sich überwiegend im privaten Besitz befinden und sogar ausländische Anteilseigner haben, z.B. Conoco an LUKOil. Im März 2013 hat Rosneft das Joint-Venture TNK-BP vollständig übernommen und ist somit zum weltgrößten börsennotierten Ölkonzern gemessen an der Förderung und den Reserven aufgestiegen. Rosneft kontrolliert somit etwa 37% der Ölproduktion in Russland und fördert jährlich an die 195 Mio. Tonnen Erdöl. Das Pipelinennetz gehört dem Staatsunternehmen Transneft.

Die Preise am Ölmarkt haben sich nach der Talfahrt im Krisenjahr 2008 in den letzten Jahren durchaus positiv für Russland entwickelt. Der durchschnittliche Ölpreis der Sorte Brent lag 2012 bei USD 11,67 je Barrel und Ende 2013 leicht darunter bei USD 108,63 je Barrel. Der für die Berechnung des russischen Staatsbudgets relevante Ölpreis der Sorte Urals stieg von USD 108,1 je Barrel auf USD 110,9 je Barrel.

Im Gegensatz zur Erdölindustrie ist die Gasproduktion größtenteils fest in staatlicher Hand. Auf den Gasmonopolisten Gazprom – an welchem der russische Staat mit etwas mehr als 50% beteiligt ist - entfallen ca. 70% der gesamten russischen Gasförderung und 18% der weltweiten Erdgasreserven. Derzeit entwickelt Gazprom Projekte auf der Halbinsel Jamal sowie im arktischen Schelf, in Ost-Sibirien und im Fernen Osten. Das russische Gaspipelinennetz gehört ebenfalls Gazprom. Die Förderung von Erdgas stieg im Jahr 2013 auf 669,7 Mrd. m³, dies stellt ein Wachstum von 2,3% im Vergleich zum Vorjahr dar. Dieser Anstieg ist jedoch in erster Linie von unabhängigen Produzenten – insbesondere OAO Novatek - erreicht worden, da die Fördermenge des Staatsmonopolisten Gazprom sich im gleichen Zeitraum um 10% auf 433,7 Mrd. m³ verringerte. Nichtsdestotrotz bleibt Gazprom der wichtigste Spieler auf dem Gasmarkt und gleichzeitig das umsatzstärkste Unternehmen der Russischen Föderation.

Hinsichtlich Metallurgie nimmt Russland eine führende Rolle in der weltweiten Produktion von Stahl und Aluminium ein. Neben der Metallurgie profitiert v.a. auch die chemische Industrie und die Holz- und Papierindustrie von den im Vergleich zum Weltmarktniveau niedrigen innerrussischen Energiepreisen. Nach der Krise 2009 hat sich der Energiebedarf in Russland wieder erholt. Die Produktion stieg 2012 bis auf 1.064 GWh und reduzierte sich erst im Zuge der schwächelnden Wirtschaft 2013 wieder um 0,8% auf 1.056 Mrd. kWh.

Derzeit umfasst die russische Energiebranche etwa 700 Kraftwerke mit einer Leistung von über 5 MW. Die installierte Gesamtkapazität liegt bei ca. 223 GW. Dabei entfallen 68% der Erzeugung auf fossile Brennstoffe, 20% auf Wasserkraft und 11% auf Atomenergie.

Bei der Energieerzeugung hat der Einsatz von Kohle eine weiterhin wichtige, aber in den letzten Jahren abnehmende Bedeutung. Die Kohleförderung in Russland 2013 verringerte sich gegenüber 2012 um 0,8% auf 352 Mio. Tonnen. Gleichzeitig stiegen die Exporte um 12,7% auf 143 Mio. Tonnen. Künftig will man den Anteil von Kohle am Energiemix jedoch erhöhen und somit den Gasverbrauch entlasten. In der Energiestrategie Russlands bis 2030 ist eine Steigerung des Kohleanteils auf ca. 35% bei gleichzeitiger Reduktion des Gasanteils von 70% auf rund 60% vorgesehen. Kohle soll insbesondere bei Wärmekraftwerken eingesetzt werden.

Der russische Verbundkonzern RAO „EES Rossii“, wurde im Juli 2008 aufgelöst und an seine Stelle traten mehrere einzelne Kraftwerksgesellschaften, an denen sich mittlerweile auch ausländische Investoren beteiligen. Lediglich das Stromnetz und die großen Wasserkraftwerke sowie die Atomkraftwerke sind nach wie vor unter staatlicher Kontrolle. Jedoch auch die Stromerzeugung verbuchte im Jahr 2013 mit 1.056,5 Mrd. erzeugten Kilowattstunden einen Rückgang von 0,8% im Vergleich zu 2012.

Nach einem Absturz der Industrieproduktion im Krisenjahr 2009 (-9,3%) stieg der Produktionsindex 2010 sofort wieder auf +7%. Jedoch wurde in den letzten Jahren eine stetige Abschwächung der industriellen Leistung sichtbar. Während der Industrieproduktionsindex 2011 noch bei +5% war, konnte die Industrie 2012 nur noch ein Plus von 3,4% verzeichnen. 2013 wurden auch in der Industrie erste Anzeichen einer wirtschaftlichen Stagnation sichtbar und der Produktionsindex fiel mit einem Plus von 0,4% relativ schwach aus.

Entsprechend der allgemeinen Industrieentwicklung fiel auch die Entwicklung der verarbeitenden Industrie aus. Nach einem Absturz von 15,2% im Jahre 2009, erholte sie sich im Folgejahr rasch und wuchs um +10,6%. Aber auch hier fand eine stetige Wachstumsreduktion bis auf 5,1% im Jahr 2012 statt und 2013 wurde nur noch ein Zuwachs von 0,5% verzeichnet. Am meisten traf es 2013 die Zellstoffverarbeitende Industrie, deren Output um 5,2% sank, sowie die Maschinen- und Anlagenbauer, deren Produktion sich um 3,4% reduzierte.

Die Rohstoffförderung konnte in den letzten Jahren nur geringe Zuwächse verzeichnen – die Zuwachsraten pendelten sich bei ca. 1% im Vergleich zum Vorjahr ein. In der Tat sanken die Zuwachsraten schon seit 2010 und konnten erst 2013 wieder eine leichte Steigerung auf +0,9 % verzeichnen.

Die Weltmarktnachfrage nach Metallen ist in den letzten Jahren gefallen und seit Mitte 2011 ist ein stetiger Preisverfall bei Metallen wie Aluminium, Nickel und Kupfer zu verzeichnen. Die Konkurrenz aus China drückt zunehmend den Preis am Weltmarkt. Entsprechend fielen die Zuwachsraten in der Metallproduktion und –Verarbeitung seit 2010 (+12,4) stetig bis auf +4,8% in 2012. 2013 wurde in diesem Bereich gar kein Zuwachs mehr verzeichnet.

Russland verfügt über ein großes Know-how im Bereich der Hochtechnologie. Dieses war traditionell im Rüstungsbereich angesiedelt und auch heute hat die Rüstungsindustrie eine starke Position, während zivile Produktionen (z.B. Flugzeugbau, Kfz) am Weltmarkt wenig konkurrenzfähig sind. Probleme existieren in der russischen Industrie v.a. in Bereichen, die nicht von Exporterlösen profitieren können und damit eine zu geringe Finanzkraft aufweisen, um Investitionen zum Ersatz

obsoleter Technologien vorzunehmen, sowie in Bereichen, die starker ausländischer Konkurrenz ausgesetzt sind.

Die Regierung versucht bereits seit einigen Jahren, die Abhängigkeit der russischen Wirtschaft von Rohstoffproduktion und Schwerindustrie zu reduzieren und die Wirtschaft zu diversifizieren. U.a. werden auch Modernisierungsinvestitionen in die produzierende oder verarbeitende Leichtindustrie - z.B. Automobilzulieferung – getätigt.

Landwirtschaft

Der Anteil der Landwirtschaft am BIP betrug im Jahre 2013 weiterhin 4%. 2013 waren knapp 5 Mio. Menschen im landwirtschaftlichen Bereich beschäftigt. Diese Zahl entspricht rund 7% der Gesamtbeschäftigten in Russlands Wirtschaft. Die Tendenz ist jedoch sinkend, da zunehmend kleinstrukturierte private Landwirtschaften größeren Agrarunternehmen weichen müssen. Tatsächlich machen Agrarunternehmen mittlerweile einen Anteil von knapp 49% an der gesamten landwirtschaftlichen Produktion aus und kleinstrukturierte private Landwirtschaften kommen nur noch auf 41%. Diese Zahlen waren vor einigen Jahren noch spiegelverkehrt. Die wichtigsten landwirtschaftlichen Gebiete befinden sich in der Zentralregion sowie im Süden und in der Wolgaregion. Die Landwirtschaft gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Produktion von Getreide und Fleisch wächst seit mehr als zehn Jahren dynamisch und liegt mancherorts weit über dem Niveau der Sowjetzeit. 2013 war ein sehr erfolgreiches Erntejahr. Die Gesamternte an Getreide- und Hülsenfrüchten in Russland belief sich 2013 auf geschätzte 91,3 Mio. Tonnen und übertraf das Jahr 2012 somit um 20,4 Mio. Tonnen oder knapp 30%. Allein die Sonnenblumenernte wird für das Jahr 2013 auf 10,2 Mio. Tonnen geschätzt, was einen landesweiten Rekord darstellt. Kartoffeln erzielten im selben Zeitraum einen vergleichsweise geringen Zuwachs von 2,3%. Die Produktion von Zuckerrüben nahm hingegen um 12,7% und jene von Sojabohnen um 9,4% ab. Seit mehreren Jahren wird die Agrarbranche durch die russische Regierung gefördert und auch für das laufende Jahr sind im Landesbudget 170 Mrd. Rubel für die Unterstützung aller Bereiche der russischen Landwirtschaft vorgesehen.

Zwar konnte die Produktion von Getreide und Gemüse gesteigert werden (Russland war 2006 und 2007 Getreidenettoexporteur), im Bereich der Viehzucht ist Russland aber zur Bedarfsdeckung von Fleischimporten abhängig. In den letzten Jahren versucht der russische Staat vermehrt durch die Einführung von Importquoten für Fleisch sowie Preisstützungen die heimische Produktion zu unterstützen. Außerdem sind vermehrt Investitionen russischer Nahrungsmittelproduzenten zur Beschaffungs- und Qualitätssicherung zu beobachten. Generell bestehen aber große Probleme in einer niedrigen Produktivität des Sektors und der starken Konkurrenz durch Importe aus den GUS-Staaten, der EU und den USA. In den kommenden 15-20 Jahren soll das Ertragsniveau gesteigert werden, die bisher nicht genutzten Ackerflächen werden in die Nutzung mit einbezogen.

Dienstleistungen

Generell ist der Anteil des Dienstleistungssektors am BIP niedriger als in westeuropäischen Ländern. Nach dem Krisenjahr 2009 fiel der Anteil am BIP 2010 um 3,8% und erholte sich seitdem nur langsam. So entfielen auf den tertiären Sektor im Jahr 2013 nur 61,2% des BIP. Im Vergleich zu 2012 wurde somit ein leichter Zuwachs verzeichnet und der Wert erreichte fast den Anteil wie im Jahr 2009 (61,5% des BIP).

Der Handel machte 2013 20,7% des BIP und Immobiliendienstleistungen 12 % des BIP aus. Finanzdienstleistungen spielen in der breiten Bevölkerung noch eine untergeordnete Rolle, ein starkes Wachstum ist aber bei der sich etablierenden Mittelschicht zu verzeichnen.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

In der Amtszeit von Präsident Medwedew wurde das Ziel vorgegeben, die russische Wirtschaft stärker zu diversifizieren und insbesondere Hochtechnologie und Innovation zu fördern. Dieser „Kurs auf Modernisierung“ wird nun von Präsident Putin weitergeführt. Einen ersten Beitrag dazu sollte die Schaffung von Sonderwirtschaftszonen mit Steuererleichterungen für die Ansiedlung neuer Produktionen in den genannten Bereichen, die zurzeit diskutiert wird, leisten. Ebenso wird daran gearbeitet, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den Infrastrukturbereich (kommunale

Dienstleistungen, Straßenbau) für private Investoren über PPP-Modelle zu öffnen. Bereits 2011 wurde ein „Zehn-Punkte-Plan“ zur Verbesserung des Investitionsklimas im Land präsentiert. Korruptionsbekämpfung, Transparenz und einfachere Regeln für die Geschäftswelt waren die zentralen Punkte. Dieser Plan zeigte Wirkung, das Geschäftsklima in der Russischen Föderation verbesserte sich laut dem Weltbank-Ranking „Ease of Doing Business“ dank des Bürokratieabbaus um 20 Plätze und Russland liegt jetzt auf Platz 92.

Privatisierung

Die Privatisierung der bis Anfang der 90er-Jahre sich ausschließlich im Staatsbesitz befindlichen Unternehmen wurde praktisch abgeschlossen. Im Jahr 2010 fand erneut eine „Große Privatisierungswelle“ in Russland statt. Die geplanten Einnahmen in Höhe von 18 Mrd. Rubel wurden dabei sogar um 26% (22,7 Mrd. Rubel) übertroffen – und das obwohl von den insgesamt 480 im Jahre 2010 zu verkaufenden Aktiengesellschaften ca. 350 Unternehmen nicht verkauft wurden. Die größte Nachfrage der Käufer war an Unternehmen aus folgenden Bereichen zu verzeichnen: Landwirtschaft, Dienstleistungen und Verlagswesen. Die größten Einnahmen stammen hierbei hauptsächlich aus drei großen Abkommen.

Auch in den Folgejahren wurde die Privatisierung fortgesetzt. In vielen der zur Privatisierung freigegebenen Betriebe behält sich der Staat jedoch durch eine „Goldene Aktie“ Sonderrechte bei strategisch wichtigen Entscheidungen. 2013 konnte die russische Regierung mehr als 6 Mrd. Rubel durch die Privatisierung von staatlichen Unternehmen erwirtschaften und übertraf somit das Jahresziel um 25%. Der Privatisierungsprozess soll bis 2016 fortgesetzt werden.

Auf der aktuellen Privatisierungsliste stehen unter anderem die Reederei Sovcomflot, der Flughafen Moskau-Scheremetjewo, die Energieholding Inter RAO UES, die Fluggesellschaft Aeroflot und der Getreidekonzern UGC. Bei der VTB-Bank, dem Ölgiganten Rosneft und dem Flugzeugbauer UAC soll der staatliche Anteil in den kommenden sechs Jahren auf 50% plus eine Aktie schrumpfen. Bei der Schiffsbauholding USC und der russischen staatlichen Eisenbahngesellschaft ist eine Veräußerung lediglich bis 75% plus eine Aktie vorgesehen. Vorerst sind die Rohstoffmonopolisten wie Gazprom und Transneft von den Privatisierungsplänen ausgenommen.

Ausländische Investitionen

Nach einem starken Rückgang ausländischer Investitionen 2009 auf USD 81,93 Mrd., konnte die Russische Föderation in den zwei Folgejahren Wachstumsraten von 40% bzw. 66% verzeichnen und das aus dem Ausland angezogene Kapital bis 2011 auf USD 190,64 Mrd. mehr als verdoppeln. Ein erneuter Einbruch an ausländischen Investitionen von knapp 19% wurde 2012 im Zuge der allgemein schwächeren Entwicklung in Europa verzeichnet. Im Jahre 2013 stieg die Summe der Investitionen jedoch wieder um 10,1% und betrug USD 170,18 Mrd. Die Sprunghaftigkeit der Kapitalflüsse zeugt von einem immer noch nicht ausgereiften Vertrauen ausländischer Investoren in den russischen Markt.

Ein Indikator für das schwierige Investitionsklima im Land sind die ausländischen Direktinvestitionen, welche 2009 um 41% und 2010 um 13% sanken. Erst 2011 fassten ausländische Investoren wieder Mut und investierten 33% mehr als im Jahr zuvor. Während 2012 der Zuwachs mit 1,4% relativ mager ausfiel, hatten ausländische Investoren 2013 wieder mehr Vertrauen in den russischen Markt und die ausländischen Direktinvestitionen stiegen mit rekordverdächtigen 40% auf USD 26,21 Mrd., was jedoch immer noch leicht unter dem Wert von 2008 ist (USD 27,03 Mrd.).

Wichtigste Auslandsinvestoren sind nach wie vor „Offshore-Länder“ wie Zypern oder die British Virgin Islands, welche in den meisten Fällen „Repatriierungen“ von bereits vor Jahren ins Ausland geschaffter Vermögenswerte darstellen.

Im Jahr 2013 belief sich das akkumulierte ausländische Kapital in Russland auf USD 384,1 Mrd. Dies ist eine Steigerung von 6% im Vergleich zu 2012. Mehr als ein Drittel des akkumulierten ausländischen Kapitals entfiel auf ausländische Direktinvestitionen.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Entspannung der allgemeinen Wirtschaftslage spiegelt sich in den Beschäftigungszahlen wider: Russlands Arbeitslosenquote ist seit 2009 von 8,4% auf 5,5% im Jahre 2012 stetig gesunken. 2013 stagnierte sie bei 5,5% und die Prognosen für 2014 gehen von einer weiteren Reduktion auf 4,9% aus.

Als Folge der Wirtschaftskrise lag Ende 2009 die Arbeitslosenquote bereits bei 8,2%, doch schon im Laufe des nachfolgenden Jahres verbesserte sich die Situation. So betrug 2010 die durchschnittliche Arbeitslosenquote 7,5% (entspricht 5,6 Mio. Personen), in diesem Jahr kam es wieder zu Realloohnerhöhungen und Pensionszuschüssen am Arbeitsmarkt, mit dem Ziel die 2009 durchgeführten Lohnkürzungen zu kompensieren. Im Jahr 2011 profitierte Russland wieder von der positiven Entwicklung der Gesamtwirtschaft. Im Sommer 2011 waren nur noch 4,6 Mio. Menschen arbeitslos, was 6,1% der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung darstellt. Die Zahl der Erwerbslosen ist auch in den vergangenen Monaten deutlich gesunken, durch einen Anstieg der offenen Stellen ist wieder ein Fachkräftemangel zu verzeichnen.

Sowohl bei der Arbeitslosenrate, als auch beim Einkommen bestehen starke regionale Unterschiede. In einigen Wirtschaftszentren, wie Moskau, ist es z.B. aufgrund zu stark gestiegener Löhne schwierig, qualifiziertes Personal zu finden. Ebenso berücksichtigt werden muss die ausgeprägte Ungleichverteilung der Einkommen. Auch auf die Tatsache, dass die offiziellen Statistiken das verfügbare Einkommen regelmäßig deutlich unterschätzen, da die Lohnauszahlung „im Kuvert“ weit verbreitet ist und viele Russen gleichzeitig zwei Jobs ausüben, sollte Bedacht genommen werden. Vor allem in Moskau konnte sich aber in den letzten Jahren eine Art Mittelschicht etablieren

AUSSENHANDEL

Russlands Außenhandelsumsatz wuchs in den letzten Jahren äußerst dynamisch und konnte sich von USD 469 Mrd. im Jahre 2009 auf USD 821 Mrd. im Jahr 2011 um stolze 75% erhöhen. Hierbei ist anzumerken, dass die Leistungsbilanz immer positiv geblieben ist und einen enormen Anstieg von 67% auf knapp USD 211 Mrd. im Jahre 2011 verzeichnen konnte.

Ab 2012 flachte das Wachstum jedoch ab und der Außenhandelsumsatz verzeichnete 2013 nur noch einen geringen Zuwachs von 0,8% auf USD 844 Mrd. Die Außenhandelsbilanz ging leicht auf USD 208,6 Mrd. zurück. Mit USD 526,4 Mrd. lag der Wert der Exporte nur knapp über dem Niveau des Vorjahres (+0,3 %). Die Importe stiegen im selben Zeitraum ebenfalls nur um 1,7% auf USD 317,8 Mrd.

Russlands Exportzahlen sind weiterhin stark von der Entwicklung der Energiemärkte bzw. den Preisschwankungen der fossilen Energieträger abhängig. Grund dafür ist, dass mehr als zwei Drittel des gesamten russischen Exportumsatzes durch den Verkauf dieser Brennstoffe (Kohle, Gas, Erdöl etc.) generiert werden. Im Vergleich zum Vorjahr konnte 2013 der Absatz von Steinkohle an nicht GUS-Länder um 16,6% und der Absatz von flüssigen Brennstoffen um 86,2% erhöht werden. Ebenso wuchs der Absatz von Koks um 5,7% sowie Benzin um 52%. Ein Absatzmengenrückgang wurde beim Export von Rohöl (minus 1,7%) verzeichnet.

Die GUS-Staaten nehmen nach wie vor eine wichtige Rolle im russischen Außenhandel ein. Von Januar bis Dezember 2013 entfielen 13,9% des russischen Exportvolumens auf die GUS-Staaten. Die Importrate aus jenen Ländern betrug im selben Zeitraum 13%.

Russland (in Mrd. USD)	2011	2012	2013p	2014p
Exporte	515,4	529,1	516,5	567,9
Importe	318,6	335,8	375,6	432,9
Saldo	196,8	193,3	140,9	135,0

Quelle: Bayerische Landesbank, p= Prognose, Stand Juli 2013

Wichtigste Handelspartner Russlands

Export	2013 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)	Import	2013 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)
Niederlande	68,38	13	VR China	54,06	17
Italien	42,08	8	Deutschland	38,16	12
Deutschland	36,82	7	USA	15,90	5
VR China	36,82	7	Ukraine	15,90	5
Türkei	26,30	5	Italien	15,90	5

Quelle: Fischer Almanach 2015

Wichtigste Im- und Exportprodukte

Export	2013 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)	Import	2013 (in Mrd. USD)	Anteil (in %)
Erdöl	284,04	54	Maschinen	50,88	16
Erdgas	68,38	13	Kfz –und Teile	44,52	14
Chemische Erzeugnisse	26,30	5	Chemische Erzeugnisse	38,16	12
Eisen u. Stahl	21,04	4	Lebensmittel	31,80	10
NE-Metalle	21,04	4	Elektronik	22,26	7

Quelle: Fischer Almanach 2015

AUSSENHANDEL MIT DEUTSCHLAND

Der Handelsumsatz im 1. Halbjahr 2014 weist derzeit im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres einen Rückgang um 6% auf 35,6 Mrd. Euro auf. Die deutschen Einfuhren nach Russland gingen im 1. Halbjahr 2014 um 16% auf 15,6 Mrd. Euro zurück. Die russischen Ausfuhren nach Deutschland stiegen im gleichen Zeitraum um 2% auf 20,3 Mrd. Euro an. Wichtigste Exportgüter Russlands sind Rohstoffe, insbesondere Erdöl und Erdgas, außerdem metallurgische und petrochemische Erzeugnisse. Deutschland exportiert vorwiegend Erzeugnisse des Maschinenbaus, Fahrzeuge und Fahrzeugteile, Erzeugnisse der chemischen Industrie sowie Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Das Investitionsvolumen deutscher Unternehmen in der Russischen Föderation betrug im 1. Halbjahr 2014 (kumuliert) ca. 21,3 Mrd. US-Dollar.

Aufgrund von Vorgaben der russischen Regierung werben viele russische Regionen aktiv um ausländische Investitionen. Dabei werden mittlerweile Vergünstigungen angeboten, die vom Ausweisen von Gewerbeparks und Sonderwirtschaftszonen über die Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Verkehrswegen, Anschlüssen bis hin zu Zollnachlässen, Steuererleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen reichen. Sorgen bereiten den deutschen Unternehmen die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in Russland, die protektionistischen Tendenzen, die trotz des Beitritts zur Welthandelsorganisation (WTO) fortbestehen, und das politische Umfeld.

Unabhängig davon erfordert die Geschäftstätigkeit in Russland wegen der zahlreichen landestypischen Besonderheiten auch weiterhin Umsicht und sorgfältige Beratung. Zollabfertigung, Zertifizierung und administrative Verfahren erweisen sich weiterhin in vielen Fällen als schwierig.

Quelle: Auswärtiges Amt, Stand September 2014

Deutschland - Russland (in Tsd. EUR)	2010	2011	2012	2013
Exporte	26.360.932	34.405.468	38.054.710	36.106.960
Importe	31.780.171	40.517.737	42.455.364	40.412.199
Saldo	-54.192.239	-6.112.269	-4.400.654	-4.305.239

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wichtigste Im- und Exportprodukte von bzw. nach Russland

Export	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)	Import	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)
Maschinen	8.131.544	22,5	Erdöl u. Erdgas	29.278.535	72,4
Kraftwagen und Kraftwagenteile	7.581.245	21,0	Kokereierzeugnisse u. Mineralölerzeugnisse	4.776.436	11,8
Chemische Erzeugnisse	3.160.807	8,8	Metalle	2.918.089	7,2
Datenverarbeitungsgeräte, Elektr. U. Opt. Erzeugn.	2.537.650	7,0	Kohle	991.500	2,5
Elektrische Ausrüstungen	2.491.124	6,9	Holz und Holz- Kork- Korb- Flechtwaren ohne Möbel	909.541	2,3

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

AUSSENHANDEL MIT BAYERN

Bayern – Russland (in Tsd. Euro)	2010	2011	2012	2013
Exporte nach Russland	2.874.051	4.065.687	4.634.562	4.385.765
Importe von Russland	6.993.413	8.384.774	8.461.307	7.192.976
Saldo	-4.119.362	-43.190.087	-3.826.745	-2.807.211

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Wichtigste Im- und Exportprodukte von bzw. nach Russland

Export	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)	Import	2013 (in Tsd. Euro)	Anteil (in %)
Kraftwagen und Kraftwagenteile	1.500.327	34,2	Erdöl u. Erdgas	6.653.465	92,5
Maschinen	891.761	20,3	Metalle	192.189	2,7
Elektrische Ausrüstungen	489.361	11,2	Chemische Erzeugnisse	117.152	1,6
Chemische Erzeugnisse	281.755	6,4	Kokereierzeugnisse u. Mineralölerzeugnisse	49.683	0,7
Datenverarbeitungsgeräte, elektr. u. opt. Erzeugn.	268.558	6,1	Holz und Holz- Kork- Korb- Flechtwaren ohne Möbel	36.264	0,5

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Die russische Wirtschaft und Gesellschaft verfügt über eine Reihe von Besonderheiten, die bei Geschäftsbeziehungen beachtet werden sollten:

Die wohl wichtigsten Charakteristika hierbei sind die große Bedeutung der Schattenwirtschaft, das Vertrauen auf persönliche und informelle Beziehungen, das ausgeprägte Hierarchiedenken und die besondere Stellung der Bürokratie. Laut Schätzungen bewegen sich mehr als 30% der russischen Wirtschaft im Schwarz- und Graubereich, sodass russische Geschäftsleute die Tendenz haben, auch im Geschäft mit Ausländern Verträge über Drittfirmen zu konstruieren und gesetzliche Anforderungen und Probleme zu umgehen.

Russische Unternehmen sind vielfach in Netzwerke eingebunden, die eine Lösung von Problemen und die Durchsetzung von Ansprüchen über die Nutzung informeller Kontakte zu mächtigen Strukturen ermöglichen. Deshalb und weil die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen sehr schwierig ist, wird schriftlichen Verträgen keine finale Verbindlichkeit beigemessen und sind Detailregelungen in Verträgen oft unerwünscht. Als deutsche Firma sollte man aber trotzdem auf ordnungsgemäßen schriftlichen Verträgen bestehen.

Die Zusammenarbeit mit der russischen Bürokratie gestaltet sich oftmals schwierig. Große Ermessensspielräume, informelle Netzwerke und niedrige Gehälter einfacher Beamter begünstigen Problemsituationen, die zu unorthodoxen Vorgehensweisen führen können. Außerdem können eine Vielzahl widersprüchlicher Vorschriften und eine sehr formalistische Auslegung von Bestimmungen eine rasche Erledigung von Behördenwegen verhindern.

In russischen Firmen wird großer Wert auf Hierarchie und Status gelegt. Dies gilt es bei Verhandlungen (Sitzordnung), der Übergabe von Geschenken und bei Geschäftsessen zu beachten. Für den Verhandlungserfolg spielen gute persönliche Beziehungen eine große Rolle und der Handschlag bedeutet viel. Nicht zu unterschätzen gilt es aber das strategische Agieren russischer Geschäftsleute, sodass strategische Vorteile sehr wohl auch auf Kosten anscheinend guter persönlicher Beziehungen realisiert werden.

Deutsche Unternehmen sollten danach trachten, ihre Position in Verträgen (z.B. durch Vorauszahlung) abzusichern, bei der Zusammenarbeit mit russischen Vertretern eine Kontrolle über wichtige Prozesse wie Produktzertifizierung und Markenregistrierung auszuüben und die russischen Gepflogenheiten zwar zu berücksichtigen, sich aber nicht in diese mit hineinziehen zu lassen.

Es gilt zu beachten, dass in Russland streng formalistisch vorgegangen wird und man daher im Geschäftsverkehr mit Russland stets alle Formerfordernisse wahren sollte. So wird fallweise von russischen Gerichten die Zahlungsverpflichtung einer russischen Firma aus einem Außenhandelsvertrag nur dann zweifelsfrei anerkannt, wenn der Vertrag von russischer Seite außer vom Generaldirektor auch vom Hauptbuchhalter der Firma (oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen) unterfertigt wurde und außerdem den runden Firmenstempel trägt. Verträge in Faxform sind nicht zulässig.

Beim Abschluss eines Exportvertrags mit einer russischen Firma gilt es auch zu beachten, dass unabhängig vom im Vertrag vereinbarten Recht das UN-Kaufrecht zur Anwendung gelangt, da sowohl Deutschland als auch Russland Mitgliedstaaten der UN-Kaufrechtskonvention UNICTRAL sind. Dies kann im Rahmen der Produkthaftung von Bedeutung sein, bei der vom UN-Kaufrecht auch die Folgeschäden erfasst werden.

Ist eine Anwendung des UN-Kaufrechts nicht erwünscht, muss dessen Anwendung explizit im Vertrag ausgeschlossen werden. Auch einzelne Paragraphen des UN-Kaufrechts können ausgeschlossen werden.

Marktforschung

Russland ist aufgrund seiner Größe, seiner regionalen Unterschiede und seiner Besonderheiten in der Wirtschaftsstruktur – geringe Transparenz, Schattenwirtschaft, Beziehungswirtschaft - sicherlich ein Land, in dem die Aufbereitung von Marktdaten und die Erlangung eines realistischen Einblicks in Marktverhältnisse schwierig sind. Insbesondere Daten (Markt- und Beraterstudien sowie Statistiken) sind fehleranfällig, da z.B. Falschdeklarationen beim Import und bei der Produktion Zoll- und Produktionsstatistiken als Entscheidungsgrundlage unbrauchbar machen. Bei Marktstudien stellt sich neben den hohen Preisen für Erhebungen das Problem, dass oftmals Durchschnittswerte für ganz Russland angenommen werden, die dann aber in keiner Region ein realistisches Abbild der Situation sind, und dass die Identifizierung von Marktchancen auf Basis westlicher Marketing-Logik nicht die Entscheidungslogik russischer Unternehmer erfassen kann. Für diese sind nämlich oftmals nicht Qualität und Preis, sondern informelle Beziehungen, Zugehörigkeit zu Wirtschaftsgruppierungen und Entgegenkommen bei der Geschäftsabwicklung entscheidend. Trotzdem soll nicht unerwähnt bleiben, dass es gute Berichte u.a. von den großen Beratern (PWC, E&Y, KPMG), der Germany Trade and Invest GmbH, USAID sowie russischen Agenturen und Zeitschriften gibt. Entscheidend für die Marktforschung in Russland sind aber persönliche Eindrücke und Gespräche mit marktkundigen Personen. Deshalb sind Geschäftsreisen, Messe- und Firmenbesuche und Kontakte zu bereits etablierten deutschen Firmen wichtige Datenquellen.

Wirtschaftspolitik

Generell übt der russische Staat viel Einfluss auf die verschiedensten (auch im Privatsektor tätigen) Unternehmen aus. Vor allem strategisch bedeutende Sektoren des Landes, wie der Energie- und Rohstoffsektor, werden von staatlicher Hand stark kontrolliert. Das massive Eingreifen des Staates wird aber auch von einer marktorientierten Wirtschaftspolitik begleitet:

Seit dem 1.1.2009 beträgt die Gewinnsteuer für Unternehmen nur noch 20%, was einer Senkung von 4% entspricht. Andere wichtige Änderungen in der Steuergesetzgebung betreffen eine Mehrwertsteuerbefreiung für Importe technologischer Produktionsausrüstung und die Möglichkeit beschleunigter gewinnmindernder Abschreibungen von Investitionen ins Anlagevermögen. Des Weiteren sind auch die erhöhten Absatzbeträge in den Bereichen Forschung und Entwicklung, sowie für Schulungs- und Trainingskosten für Arbeitnehmer, zu nennen.

Betreffend die Landwirtschaft, stellen die Subventionen von Zinszahlungen auf laufende Kredite eine wichtige Unterstützung der Eigenproduktion dar.

Trotz des WTO-Beitritts im August 2012 ergreift Russland protektionistische Maßnahmen, die den Regeln der WTO widersprechen. Ein Beispiel ist die kurz nach dem WTO-Beitritt eingeführte Abwrackabgabe, die beim Import von Neu- und Gebrauchtwagen eingehoben wird. Inländische Autoproduzenten müssen diese Abgabe nicht leisten – es handelt sich demnach um eine Maßnahme, die den seitens des Staates stark geförderten Automotive-Sektor in Russland schützen soll.

Empfohlene Vertriebswege

Der russische Markt kann direkt bzw. im Wege über lokale Vertreter sowie durch eigene Repräsentanzen und Verkaufsniederlassungen/Produktionsstätten bearbeitet werden. Wie auch bei der Sammlung von Marktdaten, fassen bei der Kundensuche und beim Vertrieb westliche Rezepte vielfach zu kurz: Zwar existieren Industrie- und Unternehmensdatenbanken und Mailings per Post und E-Mail, auch die Schaltung von Inseraten ist weit verbreitet, doch ist es derartig schwierig, an die wahren Entscheidungsträger heranzukommen. Gute Geschäfte entstehen oft aus Kontakten über Freunde und informelle Netzwerke. Es ist notwendig, den russischen Markt intensiv zu bearbeiten - stets aktiv nachzufassen, den direkten Kontakt zum Endabnehmer zu suchen, Messen zu besuchen und persönliche Treffen zu absolvieren – und man sollte keine schnellen Erfolge erwarten. Auch sollte man bereit sein, eigene Ressourcen für diese Marktbearbeitung einzusetzen, da selbständige Handelsvertreter nach westlichem Muster fehlen. Für eine Etablierung dauernder Geschäftsbeziehungen empfiehlt sich eine Präsenz vor Ort.

Werbung

Russland ist ein Werbemarkt wie die EU oder die USA, d.h., dass zumindest in den wichtigsten Ballungszentren eine komplette Werbeinfrastruktur vorhanden ist und dass vor allem bei Konsumgütern eine Positionierung und Bewerbung für den Verkaufserfolg notwendig ist. In Russland stehen alle gängigen Werbemedien (TV, Presse, Radio, Außenwerbung, Direct Mail, Call Centers) zur Verfügung, jedoch ist zu beachten, dass nur einige wenige TV und Radiosender sowie Zeitungen landesweit ausgestrahlt bzw. verkauft werden und ansonsten eine starke Regionalisierung der Medien besteht. Für den Verkauf von Investitionsgütern empfehlen sich Messen und Ausstellungen sowie Anzeigen in Fach- und Branchenzeitschriften. Die Preise für Werbeeinschaltungen sind teilweise sehr hoch (z.B. Tageszeitungen), sodass es im Einzelfall zu überlegen gilt, ob die Gelder nicht besser in eine direkte Marktbearbeitung investiert werden.

E-Business

Der Onlinehandel-Markt in Russland wächst rasant. Die Zahl der Internetnutzer in der Russischen Föderation ist in den vergangenen Jahren explodiert, ebenso wie die Wachstumsraten beim Onlinehandel. Das E-commerce-Geschäft wird russlandweit von kleinen, spezialisierten Unternehmen dominiert. Die am häufigsten übers Internet verkauften Waren sind: Bücher, DVDs, CDs, Computersoftware, Computerspiele, Flugtickets und Telefonwertkarten. Manche Supermärkte in Moskau und St. Petersburg, so zum Beispiel die Kette Sedmoi Kontinent, bieten mittlerweile auch Lebensmitteleinkäufe übers Internet an.

Beim internationalen Versand nach Russland müssen einige Zollformalitäten beachtet werden. Daher ist es ratsam, sich über die aktuellen rechtlichen Vorschriften beim Online-Versand zu in-

formieren und z.B. die aktuelle zollfreie Warenwert-Grenze zu überprüfen. Näheres zum Thema Zollformalitäten können Sie dem Kapitel Zoll entnehmen.

Wichtigste Zeitungen

Laut Umfragewerten sind die Zeitungen mit den höchsten Leserzahlen (und damit der höchsten Auflage) in Russland:

„Argumenty i Fakty“ – <http://www.aif.ru/> (Wochenzeitung, 6,6 Mio. Leser)

„Komsomolskaya Pravda - Tolstushka“ – <http://www.kp.ru/arch/weekly/> (Wochenmagazin, 6,1 Mio. Leser)

„Komsomolskaja Pravda“ - <http://www.kp.ru/> (Tageszeitung, 3,2 Mio. Leser) und

„Moskowskij Komsomolets“ – <http://www.mk.ru/> (Tageszeitung, 1,3 Mio. Leser).

Insbesondere bei Tageszeitungen nimmt die regionale Presse eine starke Stellung ein.

Auch versuchen vermehrt ausländische Anbieter den Markteintritt über russische Ableger ihrer Titel (z.B. Russkij Newsweek, Forbes).

Die wichtigsten russischen Zeitungen sind:

<p>„Izwestija“ - Tageszeitung 127015 Moskau Bumaschnyj pr-d 14/bldg.2 Tel.: +7-495-748 87 04 Fax: +7-495-663 38 12 E-Mail: info@izvestia.ru Web: http://www.izvestia.ru/ Auflage: 147.000 Chefredakteur: A. POTAPOV</p>	<p>„Rossijskaya Gazeta“ – Tageszeitung 125993 Moskau, ul. Prawdy, 24 Tel.: +7-495-775 31 13 Tel.: +7-499-257 52 52, Fax: +7-495-257 58 92 E-Mail: office@rg.ru Web: http://www.rg.ru Auflage: 400.000 Chefredakteur: W.A. FRONIN Inkl. Amtsblatt für Veröffentlichungen russischer Gesetze und anderer normativer Akte</p>
<p>„Kommersant“ - Tageszeitung 125080 Moskau, ul. Wrubelja 4/1 Tel.: +7-499-943 97 50 Fax: +7-499-943 97 28 E-Mail: kommersant@kommersant.ru Web: http://www.kommersant.ru Auflage: 122.000 Chefredakteur: A.MURSALIJEV Des Weiteren Herausgabe der Wochenmagazine „Vlast“ (Politik) und „Djengi“ (Wirtschaft) mit einer Auflage von 60.000 Exemplaren. Web: http://www.kommersant.ru/vlast Web: http://www.kommersant.ru/money</p>	<p>„Expert“ – Wochenmagazin 125866 Moskau, ul. Prawdy, 24 Tel.: +7-495-789 44 65 Fax: +7-495- 228 00 78 E-Mail: ask@ekspert.ru Web: http://www.expert.ru Auflage: 150.000 Chefredakteur.: W.FADEJEV Des Weiteren Herausgabe regionaler und branchenspezifischer Magazine sowie zahlreicher Ratings und Marktberichte durch die Ratingagentur Expert-RA.</p>
<p>"Vedomosti" - Tageszeitung 127018 Moskau, Ul. Polkovaja 3/ Bldg 1 Tel.: +7-495- 323 32 00 E-Mail: vedomosti@imedia.ru Web: http://www.vedomosti.ru Auflage: 75.000 Chefredakteur: Tatyana LYSOVA</p>	<p>„The Moscow Times“ – Tageszeitung in Englisch 127018 Moskau, Ul. Polkovaja 3/Bldg 1 Tel.: +7-495- 234 32 23 Fax: +7-495- 232 65 29 E-Mail: mcchesney@imedia.ru Web: http://www.themoscowtimes.com/ Auflage: 35.000</p>

Gemeinsames Projekt der russischen Herausgeber „Business news Media“ und „Independent Media“ mit „Financial Times“ und „The Wallstreet Journal“.	Chefredakteur: Andrew McCHESNEY Führende fremdsprachige Zeitung mit teils Gratis-Vertrieb in Moskauer Business-Centers, Hotels und Restaurants.
--	--

Die angeführten Titel sind die führenden Qualitätszeitungen für Politik und Wirtschaft. Es sei angemerkt, dass es sich dabei nicht um die auflagenstärksten Printmedien handelt und dass die Leserschaft dieser Blätter in Moskau (allenfalls St. Petersburg) konzentriert ist. Außerdem gibt es eine Vielzahl branchenspezifischer Zeitschriften.

Wichtigste Messen

In Russland sind Messen und Ausstellungen ein wichtiges Marketing-Instrument, ermöglichen sie doch den direkten Kontakt zum Endabnehmer und den Erhalt eines Überblicks über Marktteilnehmer und Konkurrenten. Die Teilnahme an Fachmessen als Aussteller sowie auch der Besuch einschlägiger Messen zur Herstellung erster Kontakte und zur Markterkundung sind im Zuge eines Markteintritts zu empfehlen. Die wichtigsten und größten Fachmessen finden in Moskau statt, da neben den Moskauer und ausländischen Firmen auch die wichtigsten Unternehmen aus den russischen Regionen als Aussteller vertreten sind und die höchsten Besucherzahlen erzielt werden. Wichtige Messestädte sind auch St.-Petersburg und einige regionale Städte, z.B. Nizhnij-Novgorod und Novosibirsk, wobei für internationale Messen fast ausschließlich Moskau und St.-Petersburg relevant sind.

Es existiert – auch aufgrund der hohen Konkurrenz zwischen Messeveranstaltern und -geländen - eine Vielzahl an Fachmessen für jede Branche; alleine in Moskau gibt es vier größere und einige andere Messezentren: Expocenter, Sokolniki, VVZ und Crocus Expo sind die größten Messezentren (weitere: Gostiny Dwor, Olympiski etc.).

Messen in Moskau	Branche
INTERPLASTICA	Kunststoffverarbeitungs-Maschinen
PRODEXPO	Nahrungsmittel, Getränke
CPM-International Fashion Fair	Textilien, Bekleidung, Leder (Gruppenstand nur bei ausreichend Anmeldungen)
WASTE TECH	Umwelt- und Entsorgungstechnik, Abfalltechnik
WIRE TUBE, METALLURGY - LITMASH/TUBE	Kabel, Draht, Metalle, Metallurgie, Rohre (Gruppenstand findet alle zwei Jahre statt, nächster in 2015)
INTERPLASTIKA-UPAKOVKA	Kunststoffe und –Erzeugung, Verpackung

Einen Überblick über das Messeangebot bieten die wichtigsten Messeveranstalter in Russland:

ZAO Expocenter Adresse: 123100 Moskau, Krasnopresnenskaja Nab., 14 Tel.: +7-499-795 37 99, 795 39 46 Fax: +7-495-605 72 10 E-Mail: centr@expocentr.ru Web: http://www.expocentr.ru	ITE LLC Moscow Adresse: 129164 Subarev per. 15/1 Tel.: +7-495-935 73 50 Fax: +7-495-935 73 51 E-Mail: web@ite-expo.ru Web: http://www.ite-expo.ru
--	--

Vsje-Rossijski Vystawochny Zentr VVZ Adresse: 129223 Moskau, Prospekt Mira, 119 Tel.: +7-495-544 34 00 Fax: +7-495-748 34 80 E-Mail: info@vvcentre.ru	CROCUS EXPO Adresse: 143400 Moskau Oblast, Krasnogorosk Moskauer Außenringautobahn MKAD Kilometer 66 bei Kreuzung mit Volokolamskoje Shosse
--	--

Web: http://www.vvcentre.ru	Tel.: +7-495-727 26 26, 727 25 24 E-Mail: service@crocus-off.ru Web: http://eng.crocus-expo.ru/
GIMA International Exhibition Group Adresse: 22087 Hamburg, Lübecker Str. 128 Tel.: +49-40-235 24 0 Fax: +49-40-235 24 400 E-Mail: info@gima.de Web: http://www.gima.de	MAXIMA-EXPO Adresse: 123100 Moskau, 1 st Krasnogvardeyskiy proezd Tel.: +7 499 795-3999, Fax: +7 499 795-3996 E-Mail: maxima@maxima-expo.ru Web: http://www.maxima-expo.ru
LENEXPO Adresse: 199106 St. Petersburg, Bolshoj Prospekt 103 Tel.: +7-812-240 40 40 E-Mail: info@expoforum.ru Web: http://www.lenexpo.ru	RESTEC Adresse: 197110 St. Petersburg, Ul. Petrozavodskaja, 12 Tel.: +7 812 320 63 63 Fax: +7 812 320 80 90 E-Mail: main@restec.ru Web: http://www.restec.ru
Sibirskaja Jarmarka Adresse: 630071 Novosibirsk, Stanzionnaya 104 Tel.: +7-383-363 00 63 Fax: +7-383-363 00 63 E-Mail: welcome@sibfair.ru Web: http://www.sibfair.ru	Nizhegorodskaja Jarmarka Adresse: 603986 Nizhnij-Novgorod, Ul. Sownarkomowskaja 13 Tel.: +7-831-277 55 91 Fax: +7-831-277 55 68 E-Mail: welcome@sibfair.ru Web: http://www.yarmarka.ru
SIBICO International Ltd. Adresse: POB 105, 105062, Moskau Tel.: +7 495 225 5986 Fax: +7 495 782 1013 E-Mail: info@sibico.com Web: www.sibico.com	

Messeexponate sowie Transportmittel, Zubehör und Materialien, die für und während Messen, Ausstellungen, Kongressen und Konferenzen für Demonstrationszwecke verwendet werden, können unter dem Zollregime der **zeitweiligen Einfuhr** für die Dauer von längstens einem Jahr unter vollständiger Befreiung von Zoll- und Steuerzahlungen sowie unter Befreiung allfälliger Zertifizierungserfordernisse eingeführt werden. Spezielle Bestimmungen gelten für Messeexponate, bei denen es sich um Edelmetalle und –steine handelt sowie für Getränke, einschließlich alkoholhaltiger, Tabakerzeugnisse und Nahrungsmittel.

Messeexponate können auf Basis des **Carnet ATA** zeitweilig unter vollständiger Befreiung von Zoll- und Steuerzahlungen sowie allfälliger Zertifizierungserfordernisse eingeführt werden. Jedoch ist zu beachten, dass die Einfuhr von Verbrauchsgütern mittels Carnet ATA nicht gestattet ist. Die Waren dürfen nicht verbraucht werden. Der Versender hat sicherzustellen, dass dieselbe Ware, die eingeführt wurde, auch fristgerecht wieder ausgeführt wird.

Der Verkauf eines temporär eingeführten Messeexponats ist grundsätzlich möglich. Jedoch muss vor dem Verkauf beim russischen Zoll das Zollregime der temporären Einfuhr auf das Zollregime Import geändert und damit alle Einfuhrabgaben geleistet und allen Einfuhrbestimmungen (Zertifizierungen) entsprochen werden, was hohen verwaltungstechnischen Aufwand nach sich ziehen kann.

Wichtige russische Messen mit bayerischen Gemeinschaftsständen werden durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gefördert. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.bayern-international.de.

Einen Überblick über die vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Messen in Russland erhalten Sie unter www.auma.de.

Weitere Informationen finden Sie bei Ihrer IHK vor Ort oder Handwerkskammer oder unter www.auwi-bayern.de → Ansprechpartner

Normen

Russland verfügt über ein eigenes System von Industrienormen, die als „Gosudarstwenny Standard“ (dt. staatlicher Standard) – kurz GOST – bekannt sind. Die federführende Dachorganisation bei der Erstellung und Implementierung der russischen Normen ist ROSSTANDARD (ehemals ROSTECHREGULIROWANIE bzw. GOSSTANDART ROSSII). Für die Mehrzahl aller Waren und Produkte ist eine Zertifizierung gemäß russischen Normen bzw. nach Normen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgeschrieben; das Vorhandensein einer deutschen oder EU-Zertifizierung ist kein Ersatz.

Die Mitgliedsstaaten der Zollunion (Russland, Belarus, Kasachstan) haben ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Verkehrsbescheinigungen für Waren, die in der Zollunion hergestellt werden, unterzeichnet. Die Mitgliedsstaaten der Zollunion sind auch dabei, die technische Regulierung zu vereinheitlichen, damit in der Zollunion zu einem späteren Zeitpunkt einheitliche Standards gelten.

Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstrasse 6, 10787 Berlin, Tel. +49(0)30-26010, Fax +49(0)30-26011231, E-Mail: postmaster@din.de, Internet: <http://www.din.de>

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Auch bei Lieferverträgen nach Russland ist es üblich, die standardisierten INCOTERMS zu verwenden. Um eine eindeutige Definition zu gewährleisten, sollte im Vertrag angeführt werden, auf welche Fassung der INCOTERMS Bezug genommen wird (z.B. INCOTERMS 2010). Es gilt zu berücksichtigen, dass nur russische juristische Personen berechtigt sind, eine Importverzollung in Russland vorzunehmen. Daher sollte ein deutscher Exporteur möglichst keine DDP (Delivered Duties Paid) Klausel, bei der der Lieferant die Importverzollung abwickeln muss, vereinbaren. Die DDP-Klausel kann nur von einer russischen juristischen Person - z.B. ihrer Tochterfirma - erfüllt werden. Einige deutsche Speditionen in Russland bieten einen sog. DDP-Service an, bei welchem die Verzollung über die russische Tochterfirma der Spedition abgewickelt werden kann, weil diese Tochterfirma in Russland registriert und somit berechtigt ist, eine Importverzollung in Russland vorzunehmen.

In der Regeln sollte maximal eine DAP (Delivered at Place) Klausel in den Liefervertrag Eingang finden. Aber auch hierbei ist Vorsicht geboten, da die Lieferverpflichtung erst nach der Importverzollung an der Lieferadresse des russischen Kunden endet und damit Probleme im Zuge der Verzollung den Transport verzögern und eine Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen können. Es empfiehlt sich die INCOTERMS so zu ergänzen, dass der Eigentumsübergang möglichst bei Übergabe an den ersten Spediteur in der EU (z.B. EX WORKS), spätestens aber mit dem Erreichen des vereinbarten russischen Endzollamtes erfolgt (z.B. CIP Zollamt XXX).

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Es wird prinzipiell empfohlen, Geschäfte nur auf Zahlungsbasis (Vorkasse bzw. unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv im Wege einer internationalen Bank) durchzuführen.

Diese Regel gilt insbesondere bei ersten Geschäftskontakten. Bankgarantien und Akkreditive können über in Russland tätige internationale sowie auch russische Geschäftsbanken abgewickelt werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Transaktionskosten wird aber von vielen russischen Kunden eine Vorauszahlung gegenüber diesen Instrumenten bevorzugt. Bei der Vorauszahlung durch einen russischen Kunden gilt es die russische devisenrechtliche Bestimmung zu beachten, wonach die Importware die russische Grenze passieren muss, da ansonsten eine Strafe für den Importeur anfallen kann.

Immer wichtiger wird es v.a. bei der Lieferung an große russische Konzerne und Unternehmen Finanzierungen anbieten zu können.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür stehen Ihnen in Deutschland der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können Euler Hermes „nicht marktfähige Risiken unter Deckung genommen werden www.agaportal.de.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bei ersten Kontakten und Geschäftsabschlüssen mit russischen Unternehmen empfiehlt es sich, zumindest eine kurze Überprüfung der Firmen vorzunehmen. Mithilfe des Firmenregisters der russischen Steuerbehörden und durch Unterstützung der AHK Russland kann geklärt werden, ob das russische Unternehmen überhaupt existiert und ordnungsgemäß registriert ist. Messeteilnahmen und Referenzen sind Anhaltspunkte für die Seriosität eines Unternehmens. Generell gilt es, bei Geschäftstransaktionen langsam zu beginnen und den Partner auszutesten.

Es sei darauf hingewiesen, dass Bilanzen und andere Finanzdaten russischer Unternehmen oftmals nicht deren reale Situation darstellen, da der Anteil der Schattenwirtschaft in Russland noch immer hoch ist und zahlreiche Schemata zur Steueroptimierung genutzt werden. Eine Kreditbewertung ist daher eher auf Basis einer komplexen Betrachtung des Unternehmens möglich und es ist immer von Vorteil, sich vor Ort von den realen Verhältnissen eines Betriebs zu überzeugen.

Forderungseintreibung

Im Falle eines Zahlungsverzuges oder einer Zahlungsweigerung seitens eines russischen Kunden empfiehlt sich die Einschaltung der AHK Russland. Diese kann die Angelegenheit prüfen, alternative Vorgangsweisen vorschlagen, Mahnungen gegenüber dem russischen Kunden vornehmen und auch russische Inkassobüros für die Forderungseintreibung bzw. geeignete Rechtsanwälte für eine eventuelle gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche vermitteln.

Preiserstellung

Preise in Außenhandelsverträgen werden üblicherweise in Fremdwährung vereinbart. Neben der weit verbreiteten Festsetzung von Preisen in USD oder EUR auch im Inlandsgeschäft (siehe oben) gilt es, folgende Charakteristika bei der Preiserstellung zu beachten: Aufgrund der instabilen Rahmenbedingungen fordern russische Geschäftsleute eine rasche Amortisierung ihrer Investments (max. drei bis vier Jahre). Außerdem fallen im Zuge der Nutzung informeller Kanäle Kosten an, die ebenso abgedeckt werden müssen. Dies erklärt u.a. die hohen Gewinnspannen in Russland. Beim Export nach Russland sollte man daher Kettengeschäfte und die damit verbundene Vervielfachung der Handelsspannen vermeiden und den Vertrag möglichst mit dem Endkunden abschließen. Bei kleineren Vertragsvolumina sollte auch eine Risikoprämie als Abgeltung für das Ausfallrisiko einkalkuliert werden, da sich bei Zahlungsausfall eine juristische Durchsetzung der Ansprüche nicht lohnt.

Bank- und Finanzwesen

Russische Banken auf dem Vormarsch

Onlinebanking, automatische Einzugsberechtigungen, Kreditkarten, Hypotheken und Finanzierung von Kleinstunternehmen — die russischen Banken haben sich seit den frühen 1990er Jahren stark entwickelt und bieten mittlerweile Services an, die in vielerlei Hinsicht jenen der globalen Konkurrenten ebenbürtig sind.

Ein Teil der lokalen Banken modernisierte sich durch Franchiseverträge mit internationalen Geldinstituten wie der Citibank, während andere ihre Wettbewerbsfähigkeit durch die seit der 1990er bestehenden Konkurrenz mit ausländischen Banken am russischen Markt stärken konnten.

Bankenlandschaft

Zum Stand per 07. April 2014 gab es in der russischen Föderation 1065 registrierte Geldinstitute. Die Vielzahl der Banken ist auf die 1990er-Jahre zurückzuführen. Damals war es leicht, eine Bankenlizenz zu erhalten: EUR 75.000 Kapital war für viele Jahre ein Mindestkriterium für eine Lizenz. So entstanden damals viele der „Taschenbanken“, die mehr auf die Bedürfnisse ihrer Eigentümer als auf jene ihrer Kunden eingehen.

In den letzten Jahren reduzierte jedoch die russische Zentralbank durch mehrmalige Erhöhung der Mindestkapitalanforderungen diese große Anzahl an Geldinstituten. Kleinere Banken sahen sich folglich der erschwerten Existenzgrundvoraussetzungen gezwungen, den Markt zu verlassen oder wurden von größeren Institutionen aufgekauft. Im Jahre 2013 wurden zudem im Rahmen des strengeren Vorgehens der Zentralbank gegen unseriöse Marktteilnehmer die Lizenzen von 21 russischen Banken abgerufen. Darunter war auch die bekannte Masterbank, welche zu den 100 größten Banken Russlands zählt.

Die russische Zentralbank erwartet eine voranschreitende Konsolidierung des Bankensektors. Im Jahr 2014 wird eine Reihe von Gesetzesänderungen in Kraft treten, welche auf die Stärkung der Bankenaufsicht durch die Zentralbank ausgerichtet sind und zudem Transparenz und Marktdisziplin fördern sollen. Unter ihnen findet sich auch das Regulierungsstandard Basel III, welcher für die russischen Banken im Januar 2014 in Kraft getreten ist und den russischen Banken noch strengere Kapitalvorschriften vorgibt. Derzeit gibt es fast 900 lizenzierte Banken in Russland. Die Top-100 von ihnen verbuchen ungefähr 90% aller Gelder und die 50 größten kontrollieren 80 Prozent des Geldflusses.

Am deutlichsten erkennbar wird der Wandel der russischen Bankbranche an der Etablierung der Sberbank. Die staatliche Sparkasse entwickelte sich von der für ihr schlechtes Service und die langen Wartezeiten bekannten „Sberkassa“ hin zu einer kundenfreundlichen und auf das Retail Banking-Geschäft spezialisierten Bank. Sie bietet die Möglichkeit, Geldautomatentransaktionen durchzuführen und stellt ihrer Kundschaft junge und engagierte Servicemitarbeiter/innen zur Verfügung. Zudem erweitert sie konstant ihr Angebot an Kreditprodukten. Aktuell ist die Sberbank mit über 19.000 Filialen in allen Föderationssubjekten Russlands vertreten. Mit einem Anteil von 28,6% am gesamten Bankvermögen blieb sie 2013 der Marktführer im russischen Bankensektor.

Abgesehen von Kleinstbanken verfügt der Großteil der russischen Geldinstitute über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung und übertrifft bereits die in Basel III festgelegten höheren Kapitalanforderungen. Die größten russischen Privatbanken (Gazprom-Bank, Alfa-Bank, Rosbank) sind Teil von Industrieholdings und nehmen hauptsächlich Aufgaben im Rahmen der Holding wahr.

Die frühere sowjetische Außenhandelsbank Vneshtorgbank VTB eröffnete ihre konsumentenfreundliche Retailbank VTB24 und etablierte sich gleichzeitig als inländische Investitionsbank. Besonders evident ist diese Entwicklung bei größeren Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmensumstrukturierungen, bei denen sowohl die Sberbank als auch die VTB nun regelmäßig zusammen mit internationalen Namen wie Merrill Lynch, Morgan Stanley, Deutsche Bank und Goldman Sachs auf Mandaten erscheinen.

Ausländische Markteintritte

Vor der Finanzkrise verzeichnete der russische Bankensektor die weltweit schnellsten Wachstumsraten. Selbst nach den Einschnitten im Jahr 2008 birgt die Branche weiterhin ein großes Entwicklungspotential sowohl im Neukundenbereich, als auch im Ausbau des Leistungsangebotes für den bereits bestehenden Kundenstock. Experten rechnen mit einem Eigenkapitalwachstum der Banken bis 2013 um fast 22% im Jahresvergleich. Dies bedeutet eine Eigenkapitalrendite von 20%, die von den russischen Banken zum letzten Mal vor der Krise erreicht worden ist.

Aufgrund eines geringen Vertrauens der Bevölkerung in das russische Banksystem nach massiven Verlusten von Sparguthaben im Zuge der 98er-Krise, hält die Mehrheit der Russen ihr Erspartes noch immer in baren USD oder EUR und reiche Russen wesentliche Teile des Vermögens im Ausland. Nach einer Veröffentlichung der Credit Suisse Bank besaß 2012 nur ein Viertel der Russen ein Bankkonto im Heimatland. Im Privatkundengeschäft (Spareinlagen, Plastikkarten, Kredite), welches sich v.a. in Moskau in den letzten zwei Jahren rasant entwickelt, haben sich neben der Sberbank insbesondere ausländische Banken profilieren können.

Besonders im Bereich der Kreditvergabe an Klein- und Mittelunternehmer könnte ein starkes Wachstum verzeichnet werden. Den Banken ist bewusst, dass Klein- und Mittelunternehmer leistbare und zugängliche Kredite benötigen; es fehlen ihnen aber noch die nötigen Hilfsmittel zur adäquaten Risikobewertung.

Durch Nutzung des Wachstumspotentials der russischen Bankenbranchen soll Moskau mithilfe der Unterstützung einiger Regierungsmitglieder und ambitionierter Pläne zu einem internationalen Finanzzentrum ausgebaut werden.

Geschäftsbanken Top 20 Banken in Russland

Ranking	Bank	Vermögen in Mrd. USD, März 2014
1	Sberbank	478
2	VTB	161
3	Gazprombank	108
4	VTB 24	61
5	Russian Agricultural Bank	51
6	Bank of Moscow	48
7	Alfa-Bank	42
8	Nomos-Bank	27
9	UniCredit Bank	24
10	Rosbank	22
11	Promsvyazbank	21
12	Raiffeisenbank	21
13	National Clearing Center	14
14	Bank of St.Petersburg	13
15	Russia	12
16	Moscow Credit Bank	12
17	Russian Standard	11
18	UralSib	11
19	Khanty-Mansiyskiy Bank	10
20	Home Credit Bank	10

Verkehr, Transport, Logistik

Durch die große geographische Ausdehnung hat der Gütertransport in Russland eine besondere Bedeutung. Das wichtigste Beförderungsmittel ist die Eisenbahn, wobei Russland über ein sehr gutes Schienennetz von ca. 220.000 km verfügt. Eisenbahntransporte werden in Russland von der im Staatsbesitz stehenden OAO RZhD („Russische Eisenbahnen“) und auch privaten Frachtführern angeboten. Zu beachten gilt, dass das russische Schienennetz eine andere Spurweite aufweist und damit ein Umladen an der Grenze zum Breitspurnetz erforderlich ist.

Für Lieferungen aus der EU und Deutschland nimmt aber der Lkw-Transport die führende Rolle ein, wobei beim Wechsel- oder Transitverkehr alle Fahrzeuge im Straßengüterverkehr (mit einigen Ausnahmen) eine Transportgenehmigung benötigen, die beim deutschen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beantragt werden kann. Der deutsche Lkw-Fahrer muss bei der Einreise nach Russland den Reisepass samt russischem Visum (an den Grenzstellen werden keine Visa ausgestellt), den Führerschein und Zulassungsschein mit Übersetzung in russischer Sprache (an der russischen Grenze kostenpflichtig erhältlich) vorweisen.

Die Grüne Versicherungskarte wird mittlerweile anerkannt. Bei Transportmitteln, die die Maße 4m Höhe, 2,55m Breite (Isothermwagen – 2,6m) und 12m Länge (Autozug – 20m) überschreiten oder bestimmte Gesamtgewichte (in Abhängigkeit von Achsenzah und –abstand) aufweisen, ist eine Spezialgenehmigung beim russischen Transportministerium einzuholen. Durchfahrtsbeschränkungen können auch abhängig von den Wetterverhältnissen (u.a. in der Tauwetterperiode 10. März bis 15. Mai) und von der Achslast erlassen werden. Die russischen Kraftfahrvorschriften legen für Lkw folgende Höchstgeschwindigkeiten fest: Ortsgebiet 60 km/h, Landstraße 70km/h, Schnellstraße 90km/h, Autobahn 90km/h. Ein Nachtfahrverbot sowie auch ein Sonn- und Feiertagsfahrverbot bestehen nicht (Ausnahme Moskau-Stadt). Bei Fahrten nach Moskau sind außerdem die Zufahrtsbeschränkungen (Genehmigung erforderlich) in die Innenstadt und Parkverbote zu berücksichtigen. Am 1. März 2013 wurde ein Fahrverbot für Transit-LKWs mit über 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht eingeführt. Demnach ist es Transit-LKWs in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr nicht erlaubt, die Moskauer Ringautobahn (MKAD) und das Stadtgebiet innerhalb des MKAD zu befahren. Am 1. Mai 2013 wurde

das Fahrverbot innerhalb des MKAD nachträglich auf alle Fahrzeuge mit über 12 Tonne zulässigen Gesamtgewicht erweitert. 2013 hat Moskau gebührenpflichtige Parkplätze im Stadtzentrum eingeführt.

Seit dem 1. Juni 2013 kann man sein Fahrzeug im Zentrum Moskaus innerhalb des Boulevard-Rings nur noch für RUB 80 pro Stunde parken. Seit Ende 2013 wurde die Moskauer gebührenpflichtige Parkzone im Stadtzentrum erweitert: innerhalb des Gartenrings kostet ein Parkplatz nun RUB 60 pro Stunde.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit stark gewandelt.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Russland ist seit den Steuerreformen der letzten Jahre ein Niedrigsteuerland. Die Rechtsgrundlage des russischen Steuerrechts ist der Steuerrechtskodex, der aus einem ersten allgemeinen Teil (Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 31.7.1998) und einem zweiten speziellen Teil (Föderales Gesetz Nr. 117-FZ vom 5.8.2000) besteht. Oftmalige Gesetzesänderungen und eine Vielzahl von Verordnungen auch auf regionaler Ebene v.a. in Detailfragen der Steueradministration machen das russische Steuerrecht undurchsichtig. Mit 1.1.2005 wurde wiederum eine Änderung im Steuerrechtskodex vorgenommen und damit die Anzahl der Steuern auf 15 gesenkt. Die wichtigsten Steuern, die bei der Geschäftstätigkeit mit bzw. in Russland zu beachten sind:

Unternehmensbesteuerung

Die Gewinnsteuer für Unternehmen (Körperschaftsteuer) beträgt im Regelsteuersatz 20% auf den ausgewiesenen Gewinn (steuerbare Erträge abzüglich der abzugsfähigen Kosten und abzüglich der Verluste der vergangenen Perioden) und wird in Vorauszahlungen quartalsmäßig entrichtet. Regional kann der Steuersatz auf bis zu 15,5 % gesenkt werden. In der Systematik ist die Berechnung des Gewinns mit dem westlichen Standard vergleichbar. Unterschiede gibt es aber vor allem in der Anerkennung von Betriebsausgaben. Meist wird der Begriff abzugsfähige Kosten (steuermindernde Betriebsausgabe) enger gefasst als in Deutschland.

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Russland werden Gewinne deutscher Unternehmen, die in Russland ohne eine Betriebsstätte zu begründen tätig sind, werden in Deutschland besteuert. Die Gewinne, die einer Betriebsstätte einer deutsche Firma (z.B. Filiale) in Russland zugerechnet werden können, unterliegen aber der russischen Gewinnbesteuerung. Eine Repräsentanz einer deutschen Firma unterliegt keiner Gewinnbesteuerung in Russland, solange diese von den russischen Steuerbehörden aufgrund ihrer Tätigkeit nicht als Betriebsstätte eingestuft wird. Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht auch spezielle Regelungen für die russische Quellenbesteuerung (5% bzw. 15% in Abhängigkeit des Beteiligungsumfangs) von Gewinnausschüttungen russischer Kapitalgesellschaften an deutsche Gesellschaften vor. Die Gewinne einer russischen Tochtergesellschaft mit deutscher Beteiligung sind in Russland gewinnsteuerpflichtig.

Weitere Steuern, die für das Russland-Geschäft relevant sein können, sind:

Akzisensteuer

Bei der Akzisensteuer handelt es sich um eine zusätzliche Besteuerung des Verkaufs von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen, Benzin, Diesel, Motoröl sowie Pkw's und Motorrädern mit mindestens 150 PS. Bei alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen werden Akzisenmarken gekauft und auf dem Produkt angebracht, wobei beim Import derartiger Waren nach Russland der russische Importeur die Akzisenmarken beim russischen Zoll beantragen muss. Die Akzisensteuersätze sind häufigen Änderungen unterworfen und werden in Abhängigkeit der Menge oder des Wertes der Waren sowie dem jeweiligen greifenden Steuersatz berechnet.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer für juristische Personen wird aus dem arithmetischen Mittel des Anlagevermögens (materielles und immaterielles AV) aus der Eröffnungs- und Schlussbilanz eines Jahres berechnet.

Zum 1.1.2014 wurde bei der Vermögensteuer auf Unternehmensvermögen im Zusammenhang mit bestimmten Immobilien teilweise eine Katasterwertbesteuerung eingeführt. Die Bemessungsgrundlage bildet hierbei ein an den Verkehrswert angepasster neuer Katasterwert. Die Neuerungen gelten grundsätzlich für Handelsflächen, Einkaufszentren sowie Büroimmobilien. Die Immobilien ausländischer Gesellschaften, die keiner russischen Betriebsstätte zugerechnet werden können, werden nunmehr ebenfalls der Katasterwertbesteuerung unterworfen. Das entsprechende Register mit den betroffenen Immobilienobjekten ist von der zuständigen Behörde spätestens zum 1. Januar des laufenden Steuerjahres zu veröffentlichen.

Der Steuersatz wird regional bestimmt, allerdings wird der maximale Grenzwert des Satzes durch das Steuergesetzbuch bestimmt. Dieser liegt derzeit bei 2,2%.

Im Rahmen der Investitionsförderung der Regionen kann die Vermögenssteuer für einen gewissen Zeitraum oder für eine konkrete Großinvestition ausgesetzt werden.

Bodensteuer

Es gibt in Russland eine Bodensteuer, die vom Katasterwert berechnet wird. Als Höchstgrenzen für die Steuersätze sind im Steuerkodex 0,3% für landwirtschaftliche Böden und Böden für Wohnraum und Wohnrauminfrastruktur sowie 1,5% für andere Böden festgelegt. In Moskau betragen die Steuersätze 0,3% für landwirtschaftliche Böden, 0,1% für Wohnraum und 1,5% für alle anderen Grundstücke.

Transportsteuer

Die Transportsteuer wird vom Kraftfahrzeugbesitzer einmal im Kalenderjahr eingehoben. Die Steuersätze sind nach der Motorstärke progressiv gestaffelt. Die Regionen können diese Sätze um einen Faktor von max. 10 erhöhen bzw. reduzieren. In Moskau kann man z.B. für einen Pkw mit der Motorstärke in Höhe von 200 PS rund EUR 205 veranschlagen (RUB 10.000).

Andere Steuern

Weitere Steuern in Russland sind die Vermögenssteuer für Privatpersonen, die Wassersteuer sowie Abgaben für Nutzung von Tieren und Wasserressourcen, die Steuer auf die Förderung von Rohstoffen, die Glücksspielsteuer und staatliche Gebühren. Es besteht für bestimmte Unternehmen auch die Möglichkeit, Sondersteuerregime (wie z.B. eine vereinfachte Besteuerung) anzuwenden.

Sondersteuerregimes

In gewissen Fällen werden Unternehmen nicht als Steuerpflichtige anerkannt bzw. von der USt. befreit. Dies gilt z.B. für Kleinunternehmen und Einzelunternehmer mit geringen Umsätzen sowie für Personen (mit Ausnahme der USt.-Pflicht bei der Wareneinfuhr nach Russland), die Sondersteuerregimes wie das vereinfachte Besteuerungssystem oder die einheitliche Steuer auf anrechenbares Einkommen aus einzelnen Tätigkeiten anwenden.

Umsatzsteuer / UID-Nummer

Der Umsatzsteuersatz beträgt in Russland allgemein 18%, ein reduzierter 10%iger Steuersatz gilt für einige wenige Nahrungsmittel, Waren für Kinder, Printmedien und medizinische Waren. Die Nahrungsmittel und Waren für Kinder, die einer begünstigten Besteuerung unterliegen, sind durch die Regierungsverordnung Nr. 908 vom 31.12.2004 eindeutig bestimmt. Exporte aus Russland unterliegen dem 0% Steuersatz, allerdings muss der Steuerpflichtige die Berechtigung zur Anwendung des 0% Steuersatzes und zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs beim Export bestätigen. Importe nach Russland unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer, die je nach Warenart 18% oder 10% beträgt und vorbehaltlich abweichender Lieferkonditionen i.d.R. vom russischen Importeur, zusammen mit den Einfuhrabgaben, zu bezahlen ist. Das russische Mehrwertsteuer-system ist von den Grundsätzen her dem System in Deutschland und anderen europäischen Ländern ähnlich.

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit ist die Einfuhr von Wertpapieren und Zahlungsmitteln, von technischen Hilfsmitteln für Invaliden sowie von bestimmten Lieferungen, die nicht kommerziellen Charakter haben, z.B. für soziale Zwecke, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und humanitäre Hilfe, Druckerzeugnisse, Kinofilme und Kunstgegenstände, die entweder als Geschenke oder im Austausch an Organisationen, Bibliotheken, Museen vergeben werden.

Außerdem von der Einfuhrumsatzsteuer befreit ist der Import von kompletten Maschinen und Anlagen, deren Äquivalente nicht in Russland produziert und in einer speziellen Regierungsliste erwähnt werden. Auch die beim Import von kompletten Maschinen und Anlagen, die in das Stammkapital eines Unternehmens mit Auslandsbeteiligung eingebracht werden, bezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann auf Antrag zurückgezahlt werden. Der Importeur kann die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer grundsätzlich gegen geschuldete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen.

Beim Dienstleistungsexport nach Russland, d.h. bei der Erbringung von Dienstleistungen in Russland, ist zu beachten, dass der russische Auftraggeber für den Fall, wenn der Leistungserbringer eine ausländische Firma ist, die in Russland nicht angemeldet ist und keine russische Steuernummer (INN) besitzt, gesetzlich verpflichtet ist, die anfallende Umsatzsteuer einzubehalten und direkt an das russische Finanzamt abzuführen. In diesem Fall agiert der russische Auftraggeber als Steueragent, und ihm steht grundsätzlich das Recht zu, die auf solche Weise abgeführte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Steueragentenverfahren

Wenn ein deutsches Unternehmen umsatzsteuerpflichtige (Dienst-)Leistungen in Russland erbringt, jedoch über keine russische Steuernummer verfügt, ist der jeweilige russische Kunde in der Eigenschaft eines Steueragenten verpflichtet, die Umsatzsteuer einzubehalten und an die lokal zuständige Steuerbehörde abzuführen. Gleichzeitig steht ihm ein Vorsteuerabzug in derselben Höhe zu. Wir empfehlen, schon bei der Vertragsaushandlung zwischen NETTO- und BRUTTOPREIS zu unterscheiden und die vom Kunden abzuführende Umsatzsteuer in der Rechnung entsprechend zu berücksichtigen. Es kann sonst — etwa bei Brutto-Für-Netto-Vereinbarungen — passieren,

dass das Ihnen zustehende Entgelt um den Betrag der zu leistenden Umsatzsteuer geschmälert wird. In der Praxis empfiehlt es sich, die Rechnungen so zu erstellen, dass der Nettobetrag und die Summe der anfallenden russischen Mehrwertsteuer in getrennten Zeilen ausgewiesen sind.

Vorsteuerabzug

Die an den Leistungserbringer bzw. an den Verkäufer im Rahmen des Vertragspreises bezahlte Umsatzsteuer kann als Vorsteuer gegen die geschuldete Umsatzsteuer aufgerechnet werden und vermindert die Steuerschuld. Es sei angemerkt, dass es für russische Importeure schwierig sein kann, die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen, da die russischen Steuerbehörden dies nur anerkennen, wenn die Ware entweder als Handelsware zum freien Verkauf zur Verfügung steht oder als Investitionsgut in Betrieb genommen wurde. Probleme bestehen auch bei der Rückerstattung von Input-USt bei Exportgeschäften aus Russland, da die russischen Steuerbehörden aufgrund des häufigen Missbrauchs gegen dieses System generell restriktiv vorgehen und bei Formfehlern die Anrechnung verweigern und Steuerguthaben nicht auszahlen.

Exporte aus Russland sind mit einem 0% Steuersatz zu besteuern, gleichzeitig kann die Vorsteuer geltend gemacht werden. Allerdings setzt dies die Vorlage von bestimmten Unterlagen zur Bestätigung voraus.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Das System des Vorsteuerausgleichs und der Erstattung eines Vorsteuerguthabens in Russland steht auch ausländischen Unternehmen grundsätzlich offen, wenn sie bei der Steuerbehörde registriert sind, eine Steuernummer eingeholt sowie umsatzsteuerpflichtige Umsätze getätigt haben. Die Verrechnung von Vorsteuern aus Umsätzen, die vor der Registrierung erzielt wurden, sowie durch Unternehmen, die nicht registriert sind, ist grundsätzlich nicht möglich. Insofern gibt es keine Analogie zum deutschen System, wonach ausländische Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in Deutschland die Erstattung der deutschen Mehrwertsteuer beantragen können.

Da mit der Steuernummer auch die Pflicht zur eingeschränkten Buchführung und Kosten einhergehen und der Behördenkontakt typischerweise von beauftragten Vertretern (Steuerberatern) abgewickelt wird, wird sich die Registrierung erst dann lohnen, wenn das ausländische Unternehmen in der Russischen Föderation regelmäßig Umsätze in einer gewissen Höhe macht.

Anzumerken ist jedoch, dass die russische Finanzbehörde Umsatzsteuerguthaben- auch im Fall der erfolgten steuerlichen Registrierung - nur ungern zurückzahlt, auch wenn sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist (Steuerguthaben müssen in der Praxis mit den geschuldeten Beträgen gegengerechnet werden). Es kommt in vielen Fällen vor, dass ein ausländisches Unternehmen nur auf dem Klageweg zu seiner Umsatzsteuerrückerstattung in der Russischen Föderation kommt. Unter solchen Bedingungen kann verständlicherweise von keinen bestimmten Zeiträumen für Steuerrückerstattungen gesprochen werden.

Einkommensteuer

Natürliche Personen, die sich länger als 183 Tage in einem Zeitraum von 12 Monaten in der russischen Föderation aufhalten, gelten als unbeschränkt steuerpflichtig (sog. „Steuerresidenten“) und werden mit ihrem Welteinkommen besteuert. Im Unterschied zum Einkommensteuerrecht in Deutschland spielt das Vorhandensein eines Wohnsitzes für die Beurteilung der Steuerpflicht keine Rolle.

Nichtresidenten werden „beschränkt“ mit ihren inländischen Einkünften in Russland besteuert. Dies können z.B. Einkünfte aus Vermietungen, Zinseinkünfte aus russischen Geldanlagen, Dividenden oder Einkünfte aus Tätigkeiten sein, welche in der Russischen Föderation ausgeführt wurden.

Der Einkommensteuersatz beträgt 13% auf das gesamte Gehaltseinkommen eines Mitarbeiters (flat tax) und ist vom auszuzahlenden Bruttogehalt durch den Arbeitgeber einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Allerdings gilt dieser Satz nur für Steuerresidenten und Mitarbeiter mit dem Status „hochqualifizierte ausländische Spezialisten“. Selbstständige Unternehmer müssen

eine Einkommensteuererklärung bei den Steuerbehörden einreichen. Ausländer, die bei einem in Russland tätigen Arbeitgeber (dies kann z.B. eine russische Kapitalgesellschaft sein sowie eine Repräsentanz bzw. eine Filiale des ausländischen Unternehmens) angestellt sind, sind ab dem ersten Tag dieses Beschäftigungsverhältnisses Lohnsteuer- (Einkommensteuer-)pflichtig. Für die ersten 183 Kalendertage gilt der Satz 30% (Ausnahme sind die oben genannten „hochqualifizierten ausländischen Spezialisten“), danach sinkt er rückwirkend (Gutschrift des zu viel gezahlten Betrages) auf 13%.

Ausländer, die aufgrund eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses in Russland arbeiten (z.B. Montage) werden durch die meisten Doppelbesteuerungsabkommen wie auch durch das Deutsch-Russische Doppelbesteuerungsabkommen für die ersten 183 Tage nur im Ausland (in Deutschland) besteuert, solange:

- das Gehalt nicht vom bzw. für den deutschen Arbeitgeber gezahlt wird, der in Russland ansässig ist, und
- die Gehaltskosten nicht durch die russische Betriebsstätte des deutschen Unternehmens getragen werden.

Bei einem längeren Aufenthalt in Russland als 183 Tage wären die ausländischen Mitarbeiter hinsichtlich ihres Welteinkommens in Russland steuerpflichtig, allerdings sind in diesem Fall ebenso die Bestimmungen der betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung in Russland ist seit dem Ende der 90er Jahre in einem stetigen Anpassungsprozess an die Erfordernisse der Marktwirtschaft. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über die Buchführung und in einzelnen Rechnungslegungsstandards. Bis heute wurden 24 dieser Standards erlassen, die sich am Vorbild der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) orientieren und zu einzelnen Gebieten der Rechnungslegung (z.B. Anlagevermögen oder Vorräte) Stellung nehmen.

Dennoch ist die Buchhaltung bis heute geprägt von hohen formalistischen Anforderungen (z.B. zwingendes Vorhalten von Originaldokumenten mit Stempel und Unterschrift), deren Einhaltung neben dem Einfluss auf die Ertragslage auch steuerliche Auswirkungen, z.B. für Zwecke des Vorsteuerabzugs, haben. Im Vergleich mit den deutschen oder internationalen Rechnungslegungsstandards ergeben sich regelmäßig Abweichungen, so dass für Zwecke eines Konzernabschlusses der lokale russische Jahresabschluss zum Jahresende mittels Anpassungen auf die gewünschten Vorschriften übergeleitet werden muss.

ZOLL- UND AUSSENHANDELSREGIME

Russland verfügt über ein grundsätzlich liberales Außenhandelsregime, schützt aber bestimmte Industriesektoren durch hohe Importzölle (z.B. Pkw, insbes. Gebrauchtwagen) und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen (z.B. Fleischimporte) und nützt neben Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für eine Reihe von Waren eine Vielzahl an technischen Bestimmungen zur Regulierung des Imports. Russland verfügt über ein grundsätzlich liberales Außenhandelsregime, schützt aber bestimmte Industriesektoren durch hohe Importzölle (z.B. Pkw, insbes. Gebrauchtwagen) und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen (z.B. Fleischimporte) und nützt neben Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für eine Reihe von Waren eine Vielzahl an technischen Bestimmungen zur Regulierung des Imports.

Am 22. August 2012 ist die Russische Föderation offiziell der Welthandelsorganisation (WTO) beigetreten. Nach der im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt Russlands stattgefundenen Harmonisierung der Warennomenklatur sowie des Einheitlichen Zolltarifes der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan wurde im Juli 2012 die neue Fassung der Warennomenklatur der Außenwirtschaftstätigkeit der Zollunion sowie des Einheitlichen Zolltarifes der Zollunion mit dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 54 vom 16. Juli 2012 verabschiedet.

Die neue Fassung des Einheitlichen Zolltarifes der Zollunion ist seit 23. August 2012 in Kraft und wird laufend aktualisiert. Für bestimmte Warengruppen erfolgte bereits 2013 die erste Zollsenkung im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt Russlands. Es wird daher empfohlen, immer die aktuell geltenden Zollsätze anzufragen.

Grundsätzlich enthält der neue Einheitliche Zolltarif der Zollunion vom 16. Juli 2012 21 Kapitel und 97 Zolltarifgruppen. Für bestimmte Warengruppen gelten in der Republik Kasachstan und der Republik Belarus jene Zollsätze, welche sich von den Zollsätzen des Einheitlichen Zolltarifs der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt Russlands unterscheiden. Im Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 55 vom 16. Juli 2012 sind die betreffenden Warengruppen aufgelistet.

Alle Informationen inkl. Dokumente zum WTO-Beitritt Russlands finden sich auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation:

Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation

Abteilung Handelsverhandlungen

115324 Moskau, Ovtshinnikovskaja nab. 18/1

Tel.: +7-495-694 03 53

Fax: +7-495-251 69 65

E-Mail: <mailto:mineconom@economy.gov.ru>

Web: <http://www.economy.gov.ru/minec/about/structure/deptorg/index>

sowie auf der offiziellen **Homepage der WTO** (auf Englisch)

Allgemeine Informationen zum WTO-Beitritt Russlands:

http://www.wto.org/english/thewto_e/countries_e/russia_e.htm

Verpflichtungsliste Waren:

http://www.wto.org/english/tratop_e/schedules_e/rus.zip

Verpflichtungsliste Dienstleistungen:

<http://docsonline.wto.org/imrd/directdoc.asp?DDFDocuments/t/wt/min11/2a2.doc>

Für Fragen der Regulierung des Außenhandels ist in erster Linie das russische Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (Minister Alexey Ulukaev, seit 24.06.2013) zuständig. Der Vollzug der Import- und Exportregulierung obliegt dem russischen Föderalen **Zolldienst** (Leiter Herr Andrey Belyaninov / W <http://eng.customs.ru/>), der gemäß dem Erlass des Präsidenten Russlands Nr. 473 vom 11.05.2006 direkt der Regierung Russlands untersteht..

Weitere Kompetenzen liegen u.a. bei der Föderalen **Agentur für technische Regulierung und Metrologie** „ROSSTANDART“ (ehem. „ROSTECHREGULIROVANIE“, deren Benennung durch die Verordnung der Regierung Russlands Nr. 408 vom 09.06.2010 auf die neue Abkürzung „ROSSTANDART“ geändert wurde; W <http://www.gost.ru/wps/portal/pages.en.Main>) und dem Föderalen **Dienst zur Aufsicht im Konsumentenschutz und Schutz der Gesundheit** „ROSPOTREBNADZOR“ (W <http://www.rospotrebnadzor.ru/>), die bestimmen, welche Waren einer verpflichtenden russischen Zertifizierung bedürfen sowie beim Föderalen **Dienst für veterinäre und phytosanitäre Aufsicht** „ROSSELKHOZNADZOR“

(W http://www.fsvps.ru/fsvps/main.html?_language=en), welchem die Kontrolle der Lieferung von tierischen und pflanzlichen Produkten nach Russland obliegt. Gerade in diesem Bereich kommt es regelmäßig zur Verhängung von Importverboten gegen einzelne Staaten. Schließlich sind auch devisarechtliche Vorschriften und die Kompetenz der russischen **Zentralbank** (W <http://www.cbr.ru/eng/daily.aspx>) zu erwähnen, die die Abwicklung von Importen und Exporten mit Russland regulieren und Beschränkungen hinsichtlich der Leistung von Vorauszahlungen und der Gewährung von Zahlungsfristen begründen.

Russland hat beinahe allen Staaten (darunter allen EU-Mitgliedstaaten) die Meistbegünstigung eingeräumt und unterhält außerdem ein Präferenzsystem für Importe bestimmter Waren aus Entwicklungsländern. Begünstigungen bestehen auch auf Basis der Freihandelszone im Rahmen

der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS). Das multilaterale Abkommen vom 15. April 1994 über die Freihandelszone in den GUS-Staaten wurde durch den neuen am 18.10.2011 in Sankt-Petersburg unterzeichneten Vertrag über die Freihandelszone außer Kraft gesetzt. Russland hat den Vertrag über die Freihandelszone vom 18.10.2011 mit dem Föderalen Gesetz Nr. 21 am 01.04.2012 ratifiziert.

Zollunion und Eurasischer Wirtschaftsraum

Am 1. Juli 2010 wurde das Dokument zur Gründung der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan von den Mitgliedsländern unterzeichnet und seit dem 6. Juli 2010 wenden Russland, Belarus und Kasachstan das Zollgesetzbuch der Zollunion an, womit ein einheitliches Zollgebiet zwischen diesen drei Staaten geschaffen ist (abrufbar auf der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission:

<http://www.tsouz.ru/Docs/kodeks/Pages/default.aspx>). Mit dem Inkrafttreten der Zollunion wurden nicht nur Binnenzölle sowie andere etwaige Handelsbeschränkungen zwischen Russland, Belarus und Kasachstan endgültig beseitigt und ein freier Warenverkehr ermöglicht, sondern auch ein gemeinsamer und einheitlicher Außenzoll geschaffen. Am 1. Juli 2011 wurden die Kontrollen an den Grenzen innerhalb der Zollunion aufgehoben. Die Import- und Exportkontrollen (Zoll-, Verkehrs- Sanitär-, Veterinär- sowie Quarantäne- und Phytosanitärkontrollen) wurden auf die Außengrenzen der Zollunion verlegt.

Die Zollunion war der erste Schritt auf dem Weg hin zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum. Ende 2011 unterzeichneten die Präsidenten von Russland, Belarus und Kasachstan ein Paket von Dokumenten über die Gründung eines **Einheitlichen Wirtschaftsraumes**. Somit wurde die Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan zum Eurasischen Wirtschaftsraum. Diese Vereinigung soll sich in Zukunft in die **Eurasische Wirtschaftsunion** transformieren. Alle Informationen inkl. Dokumente zum Eurasischen Wirtschaftsraum finden sich auf der Website der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft EvrAzEs::

Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft EvrAzEs

105066 Moskau, 1-j Basmannyi per., 6/4

Tel.: +7-495-223 90 00

Fax: +7-495-223 90 23

E-Mail: evrazes@evrazes.ru

Web: <http://www.evrazes.com/en/about/>

<http://www.evrazes.com/customunion>

Ende 2011 wurde auch die Gründung einer **Eurasischen Wirtschaftskommission** vereinbart, welche als ein übernationales Organ - Leitungsgremium - die ökonomischen Integrationsprozesse zwischen den drei Staaten im Rahmen der Zollunion und des am 1. Januar 2012 entstandenen Einheitlichen Eurasischen Wirtschaftsraumes koordinieren soll. Die Eurasische Wirtschaftskommission ersetzt seit 2012 die Kommission der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan:

Eurasische Wirtschaftskommission

119121 Moskau, Smolenskiy b-r, 3/5, Bau 1

Tel.: +7-495-669 24 00

Fax: +7-495 669 24 15

E-Mail: info@eeecommission.org

Web: <http://www.eurasiancommission.org>

Mit dem am 1. Januar 2012 entstandenen Eurasischen Wirtschaftsraum werden nach der Zoll- und Tarifpolitik, der Zoll-Regelung und der gemeinsamen Grenze neue Richtungen entstehen. Man hat das Ziel, innerhalb von drei Jahren, bis 2015, Integrationsprozesse im Bereich der freien Bewegung von Waren, Dienstleistungen, des Kapitals, der Arbeitskräfte, im Bereich der Formierung von durchsichtigen und koordinierten Bedingungen der Kredit-, Geld-, Währungs- und Haushaltspolitik zu schaffen.

Grundsätzlich gibt es keine Vorbehalte bzw. Ausnahmebestimmungen von den Regeln der Zollunion in den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Jedoch gelten nationale Richtlinien, sofern sie den Regeln der Zollunion nicht widersprechen. Zum Beispiel wird das Carnet ATA in allen drei Ländern unterschiedlich behandelt:

Kasachstan ist kein Mitglied im ATA Abkommen; Belarus hat das Abkommen unterzeichnet, erlaubt allerdings keinen Transit; Russland ist ein Mitglied im ATA Abkommen – das Carnet ATA wird in Russland anerkannt.

Import- und Zollbestimmungen

So wie die Gütereinfuhr nach Russland unterliegt auch der Export aus Russland tarifären und nicht-tarifären Beschränkungen. Nicht-tarifäre Beschränkungen gibt es v.a. in Form der Erfordernis von Ausfuhrlicenzen und betreffen v.a. Waffen und militärische Güter, Güter dualer Verwendung, nukleare Güter und Technologien, Kulturgüter (z.B. Ikonen) und Edelmetalle sowie Diamanten. Eine nicht zu unterschätzende Rolle haben auch Beschränkungen im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz von Staatsgeheimnissen hinsichtlich des Exports wissenschaftlicher Ausarbeitungen und Technologien sowie von Informationen allgemein. Beschränkungen gibt es daneben auch noch für alkoholische Getränke, Kaviar etc.

Exportzölle fallen bei der Ausfuhr einiger Warengruppen, z.B. Erdöl und –gas sowie Produkte daraus, chemische Produkte, diverse Fische und Tiere sowie tierische Produkte, Holz und Holzwaren, Papier und Karton und Metallschrott an. Die geltenden Exportzölle sind in der Verordnung der Regierung Russlands Nr. 754 vom 30.08.2013 zusammengefasst, welche laufend aktualisiert wird. Für bestimmte Waren, so wie zum Beispiel Erdöl und Produkte daraus, gelten jedoch separate Regelungen.

Wie auch bei der Importzollabwicklung ist es auch für die Exportverzollung notwendig, dass der Deklarant dem russischen Zoll einen Liefervertrag und einen Deal-Pass vorweisen kann. Neben Import- und eventuellen Exportzöllen ist eine Zollabfertigungsgebühr zu entrichten. Die Zollabfertigungsgebühren werden für jedes Zollunionsland extra tariffiert. Die Grundlage hierfür bildet für Russland die Verordnung der Regierung Russlands Nr. 863 vom 28.12.2004, welche laufend aktualisiert wird. Die Zollabfertigungsgebühr liegt beim Import nach Russland sowie beim Export aus Russland für jene Waren, für welche Exportzölle anfallen, zwischen RUB 500 und RUB 30.000 je nach Warenwert in RUB (Tabelle siehe Abschnitt Sonstige Einfuhrabgaben). Beim Export aus Russland jener Waren, für welche keine Exportzölle anfallen, beträgt die Zollabfertigungsgebühr RUB 1.000.

Bei der Ausfuhr aus Russland, wird 0% Umsatzsteuer und keine Akzisensteuer eingehoben. Des Weiteren werden bereits bezahlte indirekte Steuern rückerstattet. Daneben sind devisenrechtliche Vorschriften zu Zahlungsfristen und andere Daten durch den russischen Exporteur zu beachten.

Beim Kauf von Waren aus Russland sollte vor allem darauf geachtet bzw. vertraglich fixiert werden, dass der russische Exporteur über alle notwendigen Genehmigungen (z.B. Ausfuhrlicenzen) verfügt. Beim Kauf von kleineren russischen Zwischenhändlern in den Bereichen Öl, Gas, Metallschrott ist erhöhte Vorsicht bezüglich der Seriosität der Geschäftspartner angebracht. Neben den russischen Export- und den EU-Importzöllen sollten auch allfällige Anti-Dumping Maßnahmen seitens der EU gegenüber bestimmten russischen Waren (z.B. Stahlrohre) berücksichtigt werden.

Der Zollkodex der Zollunion ist als Gesetz direkter Wirkung konzipiert und die enthaltenen Normen sollen direkt angewendet werden. Die rechtliche Grundlage für das russische Zollwesen bildet außerdem das Föderale Gesetz Russlands Nr. 311-FZ vom 27.11.2010 „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation“.

Probleme bestehen weiterhin in der Praxis, d.h. der konkreten Abwicklung der Verzollungsvorgänge, im Zuge derer Lieferanten, Importeure und Spediteure sich noch immer der Willkür russischer Zollbeamter ausgesetzt sehen. Schwierigkeiten entstehen aber insbesondere dann, wenn Mängel in den Warenbegleitpapieren bzw. Verzollungsdokumenten entdeckt werden, da

auch bei nur kleinen Abweichungen streng formalistisch vorgegangen wird und Dokumente nachgefordert werden, wodurch längere Verzögerungen entstehen können.

Ein zweiter Problembereich betrifft die Anerkennung des deklarierten Zollwerts bzw. die Bestimmung des Zollwerts. Es gibt einheitliche Regeln zur Berechnung des Zollwerts, die im Zollkodex der Zollunion festgelegt sind. Die Zollämter dürfen sich gegenseitig über die Vergleichspreise bzw. Mindestpreise informieren. In der Praxis werden die deklarierten Zollwerte anhand von Richtpreisen, die nicht immer realistisch sind, revidiert. Hintergrund ist, dass die Zolleinnahmen einen wichtigen Beitrag zum russischen Budget leisten und den Zollbehörden hohe Planziele hinsichtlich der Zolleinnahmen vorgegeben werden.

Verzollungsprozess

Beim Verzollungsprozess ist die Prozedur an den Außengrenzen der Zollunion, den Innengrenzen und dem Bestimmungsort der Zollunion zu unterscheiden. Beim **Außengrenzzollamt** kontrolliert der Zoll üblicherweise die Unversehrtheit der Plombierung, die Vollständigkeit der Frachtpapiere und die Angaben zu Empfänger, Absender und Frächter. An den Außengrenzen werden Informationen über die Ware (Warenbeschreibung, Zolltarifnummer, Bruttogewicht bzw. Kubatur, Ursprungsland, Warenwert), über den Frächter (Firma, Adresse, Land, Fahrzeugkennzeichen, Fahrgestellnummer), über den Transport (Transportart, Abgangsland, Bestimmungsland), und über den Absender und den Empfänger sowie Versandinformationen erfasst und kontrolliert. Bei falschen oder ungenauen Angaben zum Empfänger kann es zu Verzögerungen kommen, da der Zoll die Existenz des Empfängers anhand der Daten des russischen Registers juristischer Personen abgleicht. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Dokumente sind weitere Maßnahmen der Zollkontrolle möglich (z.B. Warenbeschau etc.).

Russland ist de jure Mitglied der TIR-Konvention. Bis Sommer 2013 wurde stets empfohlen, die Abfertigung unter Carnet TIR vornehmen zu lassen, damit Güter ohne Zahlung von Zöllen, Zollgebühren und Sicherungsdeposits an Grenz- und Transitollämtern nach Russland eingeführt werden konnten. Im Sommer 2013 gab die Zollbehörde Russlands (FTS) jedoch überraschend die Kündigung des CARNET-TIR-Abkommens bekannt. Die daraus resultierende Umstellung an den Zollämtern wurde schrittweise bis zum Jahresende eingeführt. Somit werden seit 14. September 2013 zusätzliche Sicherheitsgarantien für die Regionen Sibirien und Ferner Osten verlangt, seit 12. November 2013 für alle Zollposten des Föderationskreises Zentralrussland und seit 19. November 2013 für die Zollämter von Pskow, Sebesch und Kingisepp (Nord-West-Zollverwaltung). Seit dem 20. März 2014 wird das TIR-Carnet auch an der finnischen Grenze (Zollamt Torfyanovka) nicht mehr akzeptiert.

Einzigste Ausnahmen bilden ausgewählte Zollposten im nordwestlichen Verwaltungsgebiet, sofern es sich um einen Warentransit in die folgenden Regionen handelt: Vyborg, Karelien und Murmansk. Bis zum 1. Juli 2014 werden dort noch die TIR-Carnets akzeptiert. Bis zu diesem Zeitpunkt will die russische Zollbehörde mit dem Internationalen Spediteurverband (IRU) über die Modernisierung des TIR-Abkommens verhandeln. Das neue Abkommen soll die Interessen der Russischen Föderation stärker berücksichtigen. U.a. sollen Spediteurverbände, welche den Zuschlag für eine Sicherheitsgarantie bekommen, künftig in einem öffentlichen Tender ermittelt werden.

An der **Bestimmungszollstelle** (in der Regel eine Binnenzollstelle) finden folgende Kontrollen statt: Prüfung der Unterlagen und der Daten; mündliche Fragen; Forderung der Erklärungen; Zollbewachung; Zollbeschauung, Zollprüfung; Prüfung der Akzisenmarkierung und sonstiger obligatorischer Markierungen; Speicherung der Warenmengen, die der Zollkontrolle unterliegen; Zolluntersuchung. Beim Zollamt am Bestimmungsort wird der Transport ins temporäre Zolllager eingebracht, in dem er bis zur Endverzollung, aber max. zwei Monate, verbleibt. Diese Frist kann jedoch auf einen Antrag hin laut Artikel 170 des Zollkodex der Zollunion verlängert werden, darf aber vier Monate nicht überschreiten.

Der Zollkodex der Zollunion schreibt vor, dass die Importverzollung innerhalb von zwei Tagen durchzuführen ist, wobei sich diese Frist aber z.B. bei der Anforderung zusätzlicher Dokumente durch den Zoll verlängern kann.

Als Deklarant kann jede russische juristische Person oder eine ausländische Firma mit steuerlicher Registrierung in Russland oder ein so genannter Zollvertreter (früher bezeichnet als Zollbroker) im Auftrag des Importeurs auftreten. Zollvertreter sind vom russischen Föderalen Zolldienst lizenziert und bieten Dienstleistungen für die Importzollabwicklung (Erstellung der Güter- und der Zollwertdeklaration etc.) an. Aufgrund der Komplexität der Zollbestimmungen und der Vorteile aus den vielfach engen Beziehungen von Brokern zu den Zollbehörden geht der Trend zu einer verstärkten Nutzung von Zollvertretern. Zollvertreter müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen und in das nationale Zollvertreterregister eingetragen sein.

Wenn als Anmelder ein Subjekt der Zollunion fungiert, so erfolgt die Verzollung und **Abfuhr der Einfuhrabgaben** auf dem Territorium des Landes, in dem der Anmelder als Steuerzahler registriert ist. Eine ausländische Organisation eines anderen Mitgliedsstaates der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan darf die Verzollung in dem Land der Zollunion durchführen, in dem sie ein Repräsentanzbüro und eine Steuernummer besitzt. Beispielsweise kann eine russische GmbH in Belarus/Kasachstan die Importverzollung nur dann durchführen, wenn sie in Belarus/Kasachstan eine registrierte Repräsentanz hat.

An der **Außengrenze** und am **Bestimmungsort** müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden: Transportfrachtbriefe, Konossemente; Information über den Frachtführer; Garantiedokumente zur Gewährleistung der Zollabgaben wie Carnet ATA, Zertifikate für den Transit, Dokumente des Zolltransits bzw. Garantiemaßnahmen wie Konvoi; Warenrechnungen; Zertifikate für phytosanitäre Kontrollen, falls die Warenart dies erfordert; Lizenzen und Einfuhrzulassungen, falls die Warenwert dies erfordert.

Am Bestimmungsort werden des Weiteren folgende Unterlagen gefordert: Zollanmeldungen; Zertifikate, wenn die Warenwert dies erfordert; Bestätigung über die Bezahlung der Zollabgabe; Erklärung über den Zollwert; in bestimmten Fällen – ein Ursprungszeugnis. Wenn Zweifel an der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Informationen bestehen, können weitere Dokumente verlangt werden. Der Empfänger (Subjekt der Zollunion) muss beim Bestimmungszollamt registriert sein. Für die erstmalige Registrierung sind weitere Dokumente notwendig.

Beim Verzollungsprozedere gibt es in der Zollunion allerdings eine Reihe von Neuerungen, um die Importverzollung schneller und reibungsloser gestalten zu können.

Darunter ist beispielsweise die elektronische Deklaration. Bis zum 01.01.2014 konnten Waren gemäß Punkt 4 Artikel 322 des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 311-FZ vom 27.11.2010 „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation“ nach Wahl des Zollbeteiligten schriftlich oder elektronisch deklariert werden. Der Übergang zur vollständigen elektronischen Deklaration wurde zum 01.01.2014 verpflichtend. Eventuelle Ausnahmen – die Vorlage einer schriftlichen Deklaration – werden durch die Regierung der Russischen Föderation gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus müssen seit dem 17. Juni 2012 laut Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 899 vom 09.12.2011 die sicherheitsrelevanten Daten mindestens zwei Stunden vor dem Eintreffen des Transportmittels elektronisch den Zollbehörden der Zollunion gemeldet werden. Die Meldung erfolgt in der Regel durch den Importeur oder den Frachtführer. Diese Regelung gilt allerdings erstmals ausschließlich bei Lieferungen mit Straßengütertransportmitteln.

Zollregime, temporäre Einfuhr

Neben dem Zollregime des Warenimports nach Russland, d.h. zum freien Verkehr, existieren noch eine Reihe anderer Zollregime, u.a. für aktive und passive Lohnveredelung und für die temporäre Einfuhr von Waren nach Russland. Das Zollregime der temporären Einfuhr ist insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung von Messeexponaten und Leasinggütern nach Russland von Bedeutung.

Bei diesem Zollregime (Artikel 277 – 284 des Zollkodex der Zollunion) wird eine teilweise Befreiung von der Entrichtung der Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) gewährt. Für jeden

Kalendermonat des Aufenthalts der temporär eingeführten Ware in der Zollunion sind 3% (Artikel 282 des Zollkodex der Zollunion) jener Einfuhrabgaben zu bezahlen, die bei einer normalen Importabfertigung zu leisten wären. Die Grundbedingung für die temporäre Einfuhr besteht darin, dass eine Genehmigung des russischen Zolls eingeholt werden muss, dass die Ware bei ihrem Reexport vom Zoll identifiziert werden kann, dass eine Verpflichtungserklärung über die Wiederausfuhr der Waren seitens des Deklaranten vorliegt und dass, falls vom Zoll gefordert, Garantien und Sicherstellungen für die beim Import anfallenden Zollzahlungen erbracht werden. Die Frist der temporären Einfuhr von Waren wird vom Zollamt festgesetzt, darf aber zwei Jahre nicht überschreiten. Im Zollkodex der Zollunion ist es jedoch vorgesehen, dass diese Frist auf Antrag des Deklaranten hin verlängert werden kann.

Als Zahlungssicherstellung können Bankgarantie, Pfandzahlung (Kautions) und Bürgschaft gewählt werden, wobei in der Regel die Geldmitteleinzahlung verwendet wird. Die Höhe der Zahlungssicherung wird vom Zoll auf Basis der Zollzahlungsbeträge festgelegt, die bei einer Abfertigung für den freien Verkehr entrichtet werden müssten. Bei der Wiederausfuhr der Ware soll die Rückzahlung der Sicherheiten (also nur des Deposits, nicht der monatlichen 3%-Raten) grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Einreichen aller Dokumente erfolgen – in der Praxis kommt es jedoch zu Wartezeiten von ein bis zwei Monaten.

Bei der Rückausfuhr der temporär eingebrachten Waren werden die bereits eingezahlten Zoll- und Steuerbeträge nicht rückerstattet. Bei der Überführung der Waren in das Zollregime des freien Verkehrs werden schon geleistete Zoll- und Steuerzahlungen aber angerechnet (Punkt 2 Artikel 284 des Zollkodex der Zollunion).

Für die Einfuhr von Messeexponaten im Zollregime der temporären Einfuhr ist eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für die Dauer von maximal einem Jahr möglich. Eine vollständige Befreiung ist auch bei der temporären Einbringung eines Pkw durch eine Privatperson möglich. Für den temporären Import von Gütern kann in manchen Fällen auch das Carnet ATA benutzt werden.

Beim Verstoß gegen Zollvorschriften der Zollunion (z.B. Verletzung der Plombierung, Ladung nicht gemäß Packliste) wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und oft ist als Strafsanktion die Arretierung oder auch Beschlagnahmung des Lkw und der Ware vorgesehen.

Zolltarif

Neben dem Zollregime des Warenimports nach Russland, d.h. zum freien Verkehr, existieren noch eine Reihe anderer Zollregime, u.a. für aktive und passive Lohnveredelung und für die temporäre Einfuhr von Waren nach Russland. Das Zollregime der temporären Einfuhr ist insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung von Messeexponaten und Leasinggütern nach Russland von Bedeutung.

Bei diesem Zollregime (Artikel 277 – 284 des Zollkodex der Zollunion) wird eine teilweise Befreiung von der Entrichtung der Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) für jene Waren gewährt, welche im Beschluss der Kommission der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan Nr. 331 vom 18.06.2010 aufgelistet sind. Für jeden Kalendermonat des Aufenthalts der temporär eingeführten Ware in der Zollunion sind 3% (Artikel 282 des Zollkodex der Zollunion) jener Einfuhrabgaben zu bezahlen, die bei einer normalen Importabfertigung zu leisten wären. Die Grundbedingung für die temporäre Einfuhr besteht darin, dass eine Genehmigung des russischen Zolls eingeholt werden muss, dass die Ware bei ihrem Reexport vom Zoll identifiziert werden kann, dass eine Verpflichtungserklärung über die Wiederausfuhr der Waren seitens des Deklaranten vorliegt und dass, falls vom Zoll gefordert, Garantien und Sicherstellungen für die beim Import anfallenden Zollzahlungen erbracht werden. Die Frist der temporären Einfuhr von Waren wird vom Zollamt festgesetzt, darf aber zwei Jahre nicht überschreiten. Im Zollkodex der Zollunion ist es jedoch vorgesehen, dass diese Frist auf Antrag des Deklaranten hin verlängert werden kann.

Als Zahlungssicherstellung können Bankgarantie, Pfandzahlung (Kautions) und Bürgschaft gewählt werden, wobei in der Regel die Geldmitteleinzahlung verwendet wird. Die Höhe der Zahlungssicherung wird vom Zoll auf Basis der Zollzahlungsbeträge festgelegt, die bei einer

Abfertigung für den freien Verkehr entrichtet werden müssten. Bei der Wiederausfuhr der Ware soll die Rückzahlung der Sicherheiten (also nur des Deposits, nicht der monatlichen 3%-Raten) grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Einreichen aller Dokumente erfolgen – in der Praxis kommt es jedoch zu Wartezeiten von ein bis zwei Monaten.

Bei der Rückausfuhr der temporär eingebrachten Waren werden die bereits eingezahlten Zoll- und Steuerbeträge nicht rückerstattet). Bei der Überführung der Waren in das Zollregime des freien Verkehrs werden schon geleistete Zoll- und Steuerzahlungen aber angerechnet (Punkt 2 Artikel 284 des Zollkodex der Zollunion).

Russland ist weiterhin Mitglied der internationalen Konvention über die temporäre Einfuhr von Waren mittels Carnet ATA. Russland hat jedoch nicht alle Zusätze zur Konvention ratifiziert, sodass die Nutzung eines Carnet ATA nur für die zeitweilige Einfuhr von

- Exponaten und Gütern für Messen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen,
- Berufsausrüstung,
- Verpackungsgütern beim Transport (z.B. Container, Paletten) und
- Gütern für kulturelle, erzieherische und wissenschaftliche Zwecke

unter vollständiger Befreiung von Zoll- und Steuerzahlungen möglich ist. Ein Carnet ATA kann jedenfalls nicht für die temporäre Einfuhr von Verbrauchsgütern und für den Veredelungsverkehr verwendet und keinesfalls für eine unbegleitete Einfuhr empfohlen werden.

Für die Einfuhr von Messeexponaten im Zollregime der temporären Einfuhr ist eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben für die Dauer von maximal einem Jahr möglich. Eine vollständige Befreiung ist auch bei der temporären Einbringung eines Pkw durch eine Privatperson möglich. Für den temporären Import von Gütern kann in manchen Fällen auch das Carnet ATA benutzt werden.

Beim Verstoß gegen Zollvorschriften der Zollunion (z.B. Verletzung der Plombierung, Ladung nicht gemäß Packliste) wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und oft ist als Strafsanktion die Arretierung oder auch Beschlagnahmung des Lkw und der Ware vorgesehen.

Am 01.01.1997 trat Russland der Internationalen Konvention über das Harmonisierte System der Warenbeschreibung und Kodierung vom 14. Juni 1983 bei. In Russland wurde demnach in den Folgejahren für die Klassifizierung der Waren die internationale harmonisierte Nomenklatur verwendet, d.h. bei den russischen Zolltarifnummern waren im Allgemeinen mindestens die ersten sechs Stellen mit den EU-Tarifnummern ident. Dahinter gibt es aber immer wieder eigene Unterteilungen, die durchaus sehr unterschiedliche Zollbelastungen haben können. Diese Harmonisierung der Warennomenklatur sowie der Kodierung des Zolltarifs mit den EU-Tarifnummern wurde im Jahre 2010 für den Einheitlichen Zolltarif der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan übernommen.

Seit dem Inkrafttreten am 6. Juli 2010 der Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan wird auf dem Territorium des Zollgebiets der Einheitliche Zolltarif der Zollunion verwendet. Am 23. August 2012 ist die neue Fassung des Einheitlichen Zolltariffes der Zollunion laut dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 54 vom 16. Juli 2012 in Kraft getreten. Diese neue Fassung des Einheitlichen Zolltarifs der Zollunion wurde nach der im Zusammenhang mit dem WTO-Beitritt Russlands stattgefundenen Harmonisierung der Warennomenklatur sowie des Einheitlichen Zolltariffes der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan verabschiedet. Auf der offiziellen Homepage der Eurasischen Wirtschaftskommission ist die neue Fassung abrufbar, unter:

<http://www.eurasiancommission.org/ru/act/trade/catr/ett/Pages/default.aspx>.

Der Importzolltarif ist in den meisten Fällen ein Wertzoll (ad valorem), welcher als Prozentsatz des Zollwarenwertes erstellt wird. In wenigen Fällen handelt es sich um einen reinen Mengenzoll (spezifischer Zollsatz), welcher in Übereinstimmung mit physischen Natureigenschaften der Waren (Quantität, Gewicht, Volumen und andere Eigenschaften) erstellt und in EUR/kg bzw. EUR/Stück

angegeben wird. In vielen Fällen existiert ein sog. kombinierter Zollsatz, d.h. eine Zusammensetzung aus Wert- und Mengenzoll (z.B. 10% des Zollwerts aber nicht weniger als EUR 2/kg).

Der bei der Einfuhr auf das Territorium der Zollunion zu entrichtende Importzoll wird auf Basis des Zollwerts bzw. vom Gewicht berechnet. Die Basis für den Zollwert bildet die Proforma-Rechnung und alle Kosten bis zum Grenzzollamt, d.h. auf CIF- bzw. CIP-Basis. Mit dem WTO-Beitritt Russlands sind für bestimmte Waren Zolllsenkungen vorgesehen.

Für Russland gelten auch Regelungen des Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 5003-I vom 21.5.1993 „Über den Zolltarif“ (einschl. Neuerungen). Es können neben den Importzöllen auch Sonderzölle seitens der russischen Regierung zum Schutz wirtschaftlicher Interessen für eine bestimmte Gültigkeitsdauer festgesetzt werden (z.B. Saison-, Antidumping- und Ausgleichszölle).

Zollbefreiungen

Eine Befreiung von der Entrichtung des Importzolls gilt für alle Warenlieferungen, deren Wert EUR 200 nicht überschreitet (Punkt 2 Artikel 80 des Zollkodex der Zollunion). Besondere Befreiungen gelten außerdem für natürliche Personen, die Waren im Zuge des Grenzübertritts (z.B. Reiseverkehr) einführen und die Waren per Postsendung erhalten.

Die Anzahl der generell vom Importzoll befreiten Waren ist sehr gering und umfasst die Einfuhr von technischen Hilfsmitteln für Invalide sowie für bestimmte Lieferungen, die nicht kommerziellen Charakter haben, z.B. für soziale Zwecke, diplomatische Vertretungen, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und humanitäre Hilfe. Erleichterungen gibt es auch für Druckerzeugnisse, Kinofilme und Kunstgegenstände.

Eine Zollbefreiung existiert auch für die Einfuhr von bestimmten Sacheinlagen, die in das Stammkapital einer neu zu gründenden russischen juristischen Person (z.B. GmbH) eingebracht werden. Rechtliche Grundlage dafür ist die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 883 vom 23.07.1996. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle Waren, die eine Einlage in das Grundkapital sind und die technologische Ausrüstung im Produktionsfond darstellen, von Zöllen befreit werden. Diese rechtliche Basis ist durch den Artikel 150 Punkt 7 des russischen Steuergesetzes ergänzt. Es wird gesetzlich festgelegt, dass für technologische Ausrüstung (inkl. Komplettierungsteile sowie Ersatzteile davon), deren Analoge in Russland nicht hergestellt werden, keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird. Dieser Artikel verweist auf die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 372 vom 30.04.2009, welche eine Liste jener Waren enthält, welche einfuhrumsatzsteuerfrei eingeführt werden können (v.a. aus den Zolltarifkapiteln 84 und 85). Durch die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1205 vom 21.12.2013 wurde diese Warenliste erweitert. Generell ist der Prozess sehr komplex und die kleinste Verletzung von Formvorschriften kann den Verlust der Befreiung nach sich ziehen.

Außerdem gelten die Zollbefreiungen auf Basis des Präferenzsystems und der Freihandelszone im Rahmen der GUS. Für die Inanspruchnahme dieser Zollbefreiung ist dem russischen Zoll ein entsprechendes GUS-Ursprungszeugnis vorzuweisen.

Die Sonderwirtschaftszonen und die Exklave Kaliningrad genießen ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung vom Importzoll.

Zollwert

Die Basis für die Ermittlung des Zollwerts bildet die Zollwertdeklaration, in der der Deklarant den Zollwert als Kosten der Lieferung bis zum Grenzzollamt, d.h. auf CIF- bzw. CIP-Basis ausweist. Grundsätzlich nimmt der russische Zoll diesen deklarierten Wert laut Liefervertrag und Rechnung als Zollwert an, kann aber bei Zweifeln an der Richtigkeit dieses Wertes Dokumente, die den deklarierten Zollwert bestätigen (z.B. Preisliste des Produzenten, Ausfuhrdeklaration etc.), anfordern.

Außerdem arbeitet der Zoll mit intern festgelegten Richtpreisen für viele Warenarten, um durch Kontrolle des deklarierten Wertes mit diesen Richtwerten eine Unterfakturierung zu vermeiden. Derartige Richtpreise gibt es bevorzugt für so genannte „Risiko-Waren“, d.h. Waren, bei denen eine Falschdeklaration oder Unterfakturierung sehr wahrscheinlich ist (z.B. Schuhe, Karton und Papier, Möbel, Elektronikartikel). Außerdem ist eine Zollwertkontrolle bei allen Risiko-Waren zwingend vorgeschrieben. Liegt der deklarierte Zollwert unter diesem Richtwert verweigert der Zoll die Warenabfertigung bis durch beigebrachte Dokumente der deklarierte Wert bestätigt wird.

Ist der Zoll der Ansicht, dass kein ausreichender Nachweis für den deklarierten Zollwert erbracht wird, wird ein Zollwert laut Richtpreis oder auf Basis einer anderen Berechnungsmethode festgelegt und es sind die Einfuhrabgaben von diesem Zollwert zu bezahlen.

Es gibt einheitliche Regeln zur Berechnung des Zollwerts, welche in der Zollunion gesetzlich festgelegt sind. Die Zollämter dürfen sich gegenseitig über Vergleichspreise bzw. Mindestpreise („uslovny tseny“) informieren. Eine zollübergreifende Datenbasis solcher Preise gibt es derzeit aber nicht.

Laut Abkommen über Ermittlung des Zollwertes bei Ein-/Ausfuhren auf das/aus dem Territorium des Zollgebiets der Zollunion (Moskau, 25.01.2008) gibt es sechs Methoden zur Berechnung des Zollwerts, wobei die Anwendung konsekutiv erfolgt, d.h. z.B. die zweite Methode nur dann angewendet wird, wenn die erste Methode nicht verwendbar ist. Diese 6 Methoden sind:

- Ermittlung des Zollwerts anhand der konkreten Zollwertdeklaration,
- Vergleich mit identischen Waren,
- Vergleich mit ähnlichen Waren,
- Subtraktionsmethode,
- Additionsmethode und
- Reservemethode (Ermittlung anhand der internationalen Praxis).

Gegen eine Entscheidung des Zollamts hinsichtlich Zollwertfestsetzung kann bei höheren Zollinstanzen und/oder gerichtlich vorgegangen werden, wobei die Erfahrung zeigt, dass eine Anfechtung bei groben Abweichungen des deklarierten und begründeten Zollwerts vom durch den Zoll festgesetzten Zollwert durchaus erfolgreich sein kann.

Ausgehend vom Zollwert und dem entsprechenden Importzolltarif wird vom russischen Zoll die zu bezahlende Summe von Zoll- und sonstigen Einfuhrabgaben festgelegt. Die Bezahlung des Importzolls sowie auch der sonstigen Einfuhrabgaben kann in Rubel oder in einer frei konvertierbaren Fremdwährung erfolgen. Die Umrechnung erfolgt zum Tageskurs der russischen Zentralbank am Tag der Vorlage der Ware Zolldeklaration (aktueller Stand abrufbar auf der Homepage der Zentralbank von Russland, unter <http://www.cbr.ru/eng/>). Unter den Neuerungen bei der Verzollungsprozedur ist auch eine neue Frist der Bezahlung der Einfuhrabgaben zu nennen. Demnach müssen die Deklaration und Abfuhr der Einfuhrabgaben spätestens vier Monate nach dem Eintreffen der Waren am Bestimmungszollamt erledigt sein und nicht mehr spätestens nach 15 Tagen. Es können aber Sicherheiten verlangt werden.

Sonstige Einfuhrabgaben

Zusätzlich zum Zoll muss der Importeur im Rahmen der Importverzollung von Warenlieferungen nach Russland eine Zollabfertigungsgebühr, die Einfuhrumsatzsteuer und bei der Einfuhr bestimmter Warengruppen die Akzisensteuer bezahlen. Alle Einfuhrabgaben sind vom russischen Importeur zu bezahlen. Beim Zoll, der Zollabfertigungsgebühr und der Akzisensteuer handelt es sich um echte Kostenfaktoren, die beim Importeur als Betriebsausgaben Gewinn mindernd wirken. Im Gegensatz dazu kann die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer grundsätzlich gegen geschuldete Umsatzsteuer (z.B. beim Weiterverkauf) verrechnet werden und ist daher nur ein Durchlaufposten.

Laut der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 863 vom 28.12.2004 gilt folgende Staffelung der Zollabfertigungsgebühr (EUR 1 entspricht ca. RUB 48, (aktueller Stand abrufbar auf der Homepage der Zentralbank von Russland, unter <http://www.cbr.ru/eng/>):

Warenwert in RUB	Zollabfertigungsgebühr in RUB
500 – 200.000	500
200.001 – 450.000	1.000
450.001 – 1.200.000	2.000
1.200.001 – 2.500.000	5.500
2.500.001 – 5.000.000	7.500
5.000.001 – 10.000.000	20.000
Über 10.000.000	30.000

Die Gebühren für die Zollabfertigung reduzieren sich bei Abgabe einer elektronischen Zollanmeldung auf 75% der gültigen Gebührensätze. Diese geänderte Gebührenordnung trat am 18.01.2013 in Kraft und gilt gemäß der Verordnung der Russischen Föderation Nr. 1286 vom 12.12.2012 für jene Importgeschäfte, die seit 21.08.2012 rechtskräftig sind.

Lieferung von Ersatzteilen

Im Falle, dass bei nach Russland gelieferten Waren Defekte innerhalb oder nach der Garantieperiode auftreten, ist grundsätzlich eine begünstigte zolltechnische Behandlung des Rückversands, der Lieferung von Ersatzteilen bzw. der Vornahme von Reparaturen vorgesehen. In der Praxis kommt es aber aufgrund mangelnder Flexibilität des Systems und bei der konkreten Abwicklung immer wieder zu Problemen.

Bei defekten Teilen können diese innerhalb von einem Jahr wieder ausgeführt (Reexport) und die für die defekten Güter geleisteten Zollzahlungen vom russischen Importeur gemäß Artikel 301 des Zollkodex der Zollunion zurückerhalten werden, wenn dem russischen Zoll nachgewiesen werden kann, dass die Defekte schon bei der Wareneinfuhr bestanden haben und eine Identifikation der Ware durch den Zoll möglich ist.

Die Reparatur von defekten Teilen im Ausland sowie auch die Lieferung von Ersatzteilen fallen unter das Zollregime „Verarbeitung außerhalb des Zollgebietes“ (Artikel 253 – 263 des Zollkodex der Zollunion). Voraussetzung für die Anwendung dieses Zollregimes ist immer, dass das defekte Teil aus Russland ausgeführt wird, dass die defekten Güter bzw. Teile vom Zoll mit Hilfe von Markierungen, Beschreibungen etc. eindeutig identifiziert werden können und dass der russische Zoll eine entsprechende Erlaubnis erteilt. Außerdem darf eine allfällige Reparatur im Ausland maximal zwei Jahre dauern. Das Zollamt Russlands bearbeitet den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis laut Artikel 259 des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 311-FZ vom 27.11.2010 „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation“ innerhalb von 15 Tagen. Daraufhin wird die Erlaubnis entweder erteilt oder aber verweigert.

Beim Ersatz von defekten Teilen ist bei entsprechender Genehmigung außerdem die Einfuhr der neuen identischen Teile vor der Ausfuhr der defekten Teile möglich.

Für den Fall, dass eine Ausfuhr des defekten Teils nicht möglich ist, können Ersatzteile nur auf Basis eines neuen Liefervertrags mit Entrichtung aller Einfuhrabgaben nach Russland geliefert werden. Dies gilt auch für Teile, die als Ersatz für Verschleißteile (keine Ausfuhr möglich) geliefert werden sollen. Bei derartigen Lieferungen im Rahmen der Garantiebestimmungen, d.h., wenn für den russischen Kunden keinerlei Kosten anfallen sollen, ergibt sich das Problem, das trotzdem ein realistischer Zollwert bei der Einfuhrverzollung nach Russland deklariert werden muss, da der russische Zoll einen Zollwert von Null in der Regel nicht akzeptiert.

Damit dem russischen Kunden keine Kosten entstehen, kann aber eine Garantiereparatur über eine russische Service-Firma, die auch den Ersatzteil vom deutschen Lieferanten importiert,

gemacht werden, wobei die Service-Firma dann dem deutschen Lieferanten die gesamten Kosten, also Ersatzteil und Reparatur, verrechnet.

Bei herkömmlichen Lieferverträgen muss ein Subjekt der Zollunion die Verzollung vornehmen. Bei Lieferungen von Ersatzteilen gibt es entweder noch keinen Partner (Käufer), der Subjekt der Zollunion ist oder dieser ist nicht gewillt, die Verzollung vorzunehmen. In einem Gewährleistungsfall besteht der Käufer oft auf einen kostenlosen Austausch der defekten Komponenten und will keine bürokratische Verzollung vornehmen. Da der Importeur immer stark in den Verzollungsprozess eingebunden ist, können Garantie und Ersatzteile nicht einfach per Kurierdienst an einen russischen Empfänger versenden werden, ohne dass dieser in den Prozess eingebunden ist. Falls die Verzollung nicht abgestimmt wird, bleibt die Ware unweigerlich am Zolllager liegen.

Für die Lieferung von Ersatzteilen und Komponenten für Güter, die unter Beibringung eines GOST-R Zertifikats nach Russland geliefert wurden, ist keine eigene Zertifizierung erforderlich. In der Praxis ist aber der Nachweis, dass eine Komponente tatsächlich einer bereits zertifizierten Anlage zugehörig ist, aufwändiger als eine neuerliche Zertifizierung. Diese Problematik ist im Einzelfall mit dem Empfänger der Ware abzuklären.

Garantie und Ersatzteilsendungen können von einem Spediteur durchgeführt werden, der über eine Partnerfirma in Russland verfügt, welche als Importeur auftritt. Dieser Spediteur kümmert sich dann um den Transport, die Zertifizierung und die Verzollung. Die Ware kann daraufhin im freien Verkehr dem Empfänger zugestellt werden.

Behandlung nicht abgenommener Waren

Falls die Übernahme einer Warenlieferung durch den Käufer verweigert wird, bleibt die Ware bis zu weiterer Veranlassung oder bis zum Ablauf von zwei Monaten weiterhin im temporären Zolllager eingelagert. Die Lagerungsfrist im temporären Zolllager beträgt zwar zwei Monate (Artikel 170 des Zollkodex der Zollunion), kann aber auf einen schriftlichen Antrag des Importeurs/Zollvertreters hin verlängert werden (Artikel 170 des Zollkodex). Die maximale Lagerungsfrist im temporären Zolllager darf jedoch die Frist von vier Monaten nicht überschreiten (Artikel 170 des Zollkodex). Bei der Überschreitung der festgelegten Lagerungsfrist von zwei Monaten und mangels schriftlichen Antrages auf Verlängerung der Lagerungsfrist bzw. schriftlicher Annahmeverweigerung werden die nicht abgenommenen Waren vom Zoll „verhaftet“ (Artikel 170 des Zollkodex). Für diese Waren gelten ab dann die Regelungen des Kapitels 21 des Zollkodex der Zollunion. Die Lagerungsfrist beträgt ab dann einen Monat; bei leicht verderblichen Waren – 24 Stunden (Artikel 146). Wenn diese Waren innerhalb dieser Frist vom Deklaranten bzw. des Eigentümers der Waren nicht abgenommen werden, gehen die Waren in Staatseigentum über und können verkauft, oder aber auch vernichtet werden, wobei die Kosten dafür dem deklarierten Empfänger oder einer anderen in den Liefervorgang involvierten Partei angelastet oder vom Staat übernommen werden (Artikel 148 des Zollkodex): jene Waren, die Lagerungs- und Verkaufskosten für welche deren Wert übersteigen, werden vernichtet. Die Lagerungs- sowie Transport- und Vernichtungskosten der nicht abgenommenen Waren fallen laut Punkt 3 Artikel 148 Kapitel 21 des Zollkodex zu Lasten des Deklaranten. Wenn es keinen Deklaranten gibt erfolgen die Lagerung, der Transport und die Vernichtung dieser Waren auf Kosten des Mitgliedsstaates der Zollunion, wo die Waren verhaftet wurden (Artikel 148 des Zollkodex). In Details wird dies im Föderalen Gesetz Russlands Nr. 311-FZ vom 27.11.2010 „Über Zollregulierung in der Russischen Föderation“ (Artikel 189 ff. des Gesetzes) reglementiert.

Es empfiehlt sich grundsätzlich, über den Spediteur/Frächter oder einen anderen Vertreter vor Ort, einen Reexport oder eine andere Verwertung der Ware vorzunehmen. Dazu ist eine schriftliche Bestätigung des deklarierten russischen Empfängers über die Verweigerung der Annahme notwendig. Falls ein Rücktransport nicht erwünscht ist, können die gelieferten Waren in das Zollregime der Vernichtung oder der Übergabe an den russischen Staat gewechselt werden, wobei alle dafür anfallenden Kosten getragen werden müssen. Grundsätzlich möglich sind auch der Verkauf der Ware aus dem Lager an einen anderen als den deklarierten russischen Empfänger auf

Basis eines neuen Vertrages sowie eine Behebung allfälliger Defekte/Mängel, die Ursache der Annahmeverweigerung sein können.

Aufgrund der angeführten Probleme bei Fristablauf und auch aufgrund der hohen entstehenden Lager- und Manipulationskosten sollte deshalb im Falle der Annahmeverweigerung seitens des russischen Käufers rasch oder wenigstens bis zum Ablauf der zwei Monate ein Rücktransport oder eine andere Lösung erreicht werden.

Muster und Messeexponate

Bei der Lieferung von Produktmustern und –proben ist zu unterscheiden, ob diese in Russland verbleiben oder wieder ausgeführt werden. Bei einer Wiederausfuhr kommt das Zollregime der zeitweiligen Einfuhr zur Anwendung (Artikel 278 des Zollkodex der Zollunion), wonach für jeden Monat, welchen sich die Ware in Russland aufhält, 3% der Einfuhrabgaben (Artikel 282 des Zollkodex der Zollunion) sowie die Zollabfertigungsgebühr zu leisten sind und eine Aufenthaltsdauer von maximal zwei Jahren (Artikel 280 des Zollkodex der Zollunion) möglich ist. Im Zollkodex der Zollunion ist es jedoch vorgesehen, dass diese Frist auf Antrag des Deklaranten hin verlängert werden kann. Vorschriften bzgl. der temporären Einfuhr von Mustern sind ergänzend zum Zollkodex der Zollunion im Föderalen Gesetz Russlands Nr. 311-FZ vom 27.10.2010 „Über die Zollregulierung der Russischen Föderation“ reglementiert (Artikel 131, 279 ff.)

Eine Befreiung von den Einfuhrabgaben (nicht aber von der Zollabfertigungsgebühr) gibt es nur für Messeexponate, die im Regime der zeitweiligen Einfuhr oder per Carnet ATA importiert werden. Messegüter können temporär auch von Nicht-„Subjekten der Zollunion“ importiert werden. Die Messeveranstalter bieten in vielen Fällen auch den temporären Import der Waren über einen Zollvertreter (früher bezeichnet als Zollbroker) und die Verteilung im Messebereich an. Diese Dienstleistungen sind in der Regel sehr teuer, da die Broker am Messegelände über eine Monopolstellung verfügen.

Bei der Lieferung von Produktmustern und –proben, die beim russischen Geschäftspartner verbleiben (z.B. zur Verarbeitung etc.) besteht das Problem, dass es kein eigenes Zollregime für die Abfertigung von Musterwaren gibt und diese daher wie ein kommerzieller Import verzollt werden müssen. Das bedeutet, dass vom deklarierten Zollwert die vorgeschriebenen Einfuhrabgaben zu leisten sind. Die Deklaration als Muster und die Deklaration eines niedrigen Zollwerts muss man dem russischen Zoll durch Vorlage entsprechender Verträge über die Musterlieferung und Dokumente bestätigen.

Neben der Zollbelastung von Mustersendungen besteht auch das Problem, dass für den Fall, dass der russische Zoll die Warenlieferung nicht kulanter Weise als Musterlieferung anerkennt, die für die Einfuhr erforderlichen Zertifikate vorgewiesen werden müssen. Muster für Zertifizierungszwecke dürfen auch ohne vorhandene Zertifikate eingeführt werden. Dazu sind aber ein entsprechender Nachweis und die Übernahme der Ware durch eine Zertifizierungsstelle notwendig.

Die allgemeine Wertgrenze für eine volle Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerfreiheit liegt bei EUR 200 (Artikel 80 Kapitel 10 des Zollkodex der Zollunion). Beim Versand per Post an Privatpersonen werden laut der Anlage 3 Kapitel II des Abkommens zwischen den Mitgliedsstaaten der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan „Regelungen bzgl. der Einfuhr sowie Ausfuhr von Waren durch eine Privatperson“ (Sankt-Petersburg, 18.06.2010) für Waren, die als internationale Postsendungen im Laufe eines Kalendermonats von einer Privatperson empfangen werden und deren Zollwert EUR 1.000 und/oder deren Gesamtgewicht 31 Kilogramm übertrifft, für den überschrittenen Anteil ein einheitlicher Zollsatz von 30 % vom Zollwert der Waren, aber nicht weniger als 4 Euro für 1 Kilogramm ihres Gewichts fällig. Aktuelle Entwicklungen deuten jedoch darauf hin, dass die zollfreie Warenwert-Grenze bei internationalen Postsendungen künftig allerdings gesenkt werden könnte.

Exponate und Güter für Messen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen können nach Russland zu Präsentationszwecken mittels eines Carnet-ATA zeitweilig unter vollständiger

Befreiung von Zoll- und Steuerzahlungen eingeführt werden. Es können nur bestimmte russische Zollämter ein Carnet-ATA abfertigen. Derzeit sind dies die Zollämter an den internationalen Flughäfen und in den wichtigsten Städten. Bei der Einreise nach Moskau und Weiterreise in die Regionen erfolgt beim Moskauer Zoll nur ein Transit des Carnet ATA und erst bei der regionalen Zolldienststelle die eigentliche Abfertigung. Deshalb muss erstens geprüft werden, ob beim Zielort ein zuständiges russisches Zollamt für eine Abfertigung des Carnet ATA existiert (da ansonsten ein Umweg zum nächstgelegenen Zollamt gemacht werden müsste) und zweitens darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Menge von Transitblättern dem Carnet ATA beigelegt wird. Autorisierte Zollstellen für die Carnet-ATA-Abfertigung sind im Erlass des Föderalen Zolldienstes Russlands Nr. 2654 vom 25.12.2012 festgelegt. Bei der Ausstellung des Carnet ATA muss besonders präzise und formell vorgegangen werden (Verwendung neuer ATA Formulare und des gleichen Rundstempels auf allen Blättern, Angabe des HS-Code in der Warenliste etc.), da es auch aufgrund sehr geringer Abweichungen zu Verzögerungen oder zu einer Nicht-Anerkennung des Carnet ATA durch den russischen Zoll kommen kann. Bei etwaigen Fragen zum Ausfüllen eines Carnet ATA vor der Reise nach Russland wird empfohlen, sich an die zuständige Wirtschaftskammer im jeweiligen Bundesland in Deutschland zu wenden.

Für bestimmte Warengruppen, welche nach Russland zu Präsentationszwecken zeitweilig eingeführt werden, gelten Besonderheiten im Carnet-ATA-Verfahren. So können mit Carnets eingeführte Schmuckwaren in Moskau nur über die Zollstelle Specialize Custom Point, Central excise customs (Moscow) abgefertigt werden. Dabei wird vom russischen Zoll empfohlen, die Carnet-Abfertigung für konkrete Waren bei der zuständigen Zollstelle vorab abzuklären. Dies erfolgt durch den russischen Importeur (Bevollmächtigten). Es empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit im Russland-Geschäft erfahrenen Spediteuren und Frachtführern.

Geschenke

Die Zollgesetzgebung der Zollunion kennt den Begriff einer Geschenksendung nicht. Ein gewerblicher Import von Geschenken an russische Firmen, z.B. Werbegeschenke, Gratis-Zugaben als Treuerabatt etc., mit einem deklarierten Zollwert von Null ist grundsätzlich nicht möglich. Auch für derartige Waren müssen erstens die nicht-tarifären Bestimmungen (z.B. Zertifizierung) eingehalten und ein realistischer Zollwert, von dem Zoll- und Einfuhrabgaben zu leisten sind, deklariert werden bzw. Dokumente, die die Eigenschaft der Waren als Geschenke bestätigen, beigebracht werden. Es empfiehlt sich, im Einzelfall mit dem russischen Importeur die optimale Vorgangsweise zu bestimmen. Die allgemeine Wertgrenze für eine volle Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerfreiheit liegt EUR 200 und gilt dann, wenn die Ware nur von einem Absender an einen Empfänger/eine Adresse anhand eines Transportdokumentes (Beförderungsdokumentes) erfolgt (Artikel 80 Kapitel 10 des Zollexkodex der Zollunion).

Die Wertgrenze von EUR 200 gilt auch für den Versand an Privatpersonen, wenn dieser über einen Spediteur oder Kurierdienst erfolgt. Eine höhere Freigrenze EUR 1.000 gilt beim Versand von Sendungen an Privatpersonen zum privaten Gebrauch über den Postweg (ausgenommen sind akzisenpflichtige Waren, z.B. Spirituosen, Tabak). Hier gilt die Regel, dass im Laufe eines Kalendermonats der Wert der Lieferung an einen Empfänger/eine Privatperson EUR 1.000 und/oder deren Gesamtgewicht 31 Kilogramm nicht übersteigen darf. Übersteigt der Zollwert der Postsendung EUR 1.000 und/oder deren Gesamtgewicht 31 Kilogramm, so sind für den übersteigenden Betrag Zollabgaben zum einheitlichen Tarif von 30% vom Zollwert der Waren, aber nicht weniger als 4 EUR für 1 Kilogramm ihres Gewichts, zu leisten. Diese zollfreie Warenwertgrenze bei internationalen Postsendungen könnte allerdings laut den aktuellsten Entwicklungen in Russland gesetzlich gesenkt werden.

Auch bei Geschenksendungen an Privatpersonen muss ein realistischer Zollwert angegeben werden. Unter dem Begriff „Zollwert“ bei natürlichen Personen (Waren zum Eigenbedarf) versteht man gemäß Punkt 4 Artikel 64 Kapitel 8 des Zollexkodex der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan sowie Punkt 1 Artikel 361 Kapitel 49 des Zollexkodex der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan den Nettowarenwert (d.h. ohne Versandkosten und Zahlungsgebühren). Besondere Bestimmungen gelten für die Einfuhr von Waren des persönlichen Bedarfs bei der Einreise nach Russland.

Vorschriften für Versand per Post

Internationale Postsendungen erfordern eine Zollinhaltserklärung und eine Angabe des Zollwerts. (Informationen zu den Zollfreigrenzen siehe Kapitel Muster und Geschenke)

Postsendungen (inkl. Warenmuster) an juristische Empfängerpersonen/Firmen in der Zollunion bis zu einem Wert von EUR 200 pro Paket in die Zollunion sind möglich, solange aus der Anzahl der Sendungen ersichtlich ist, dass diese nicht für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind. Als Faustregel gelten ein bis zwei Pakete pro Quartal.

Für jene Waren, die als internationale Postsendungen an natürliche Personen zum weiteren ausschließlich privaten Gebrauch im Laufe eines Kalendermonats (Grenzwert der Ware/Monat als eine Lieferung bzw. mehrere kumulative Lieferungen) empfangen werden und deren Zollwert EUR 1.000 und/oder deren Gesamtgewicht 31 Kilogramm übertrifft, wird für den überschrittenen Anteil ein einheitlicher Zollsatz von 30 % vom Zollwert der Waren, aber nicht weniger als 4 Euro für 1 Kilogramm ihres Gewichts fällig. Diese zollfreie Warenwert-Grenze bei internationalen Postsendungen könnte allerdings laut den aktuellsten Entwicklungen in Russland gesetzlich gesenkt werden

Die Probleme mit der Bearbeitung ausländischer Pakete im Jahre 2013 lösten erneut Diskussionen in Bezug auf mögliche Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen beim postalischen Versand an natürliche Personen in Russland aus. Ende Januar 2014 haben sich das Finanzministerium Russlands und das russische Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung auf die zollfreie Warenwert-Grenze von EUR 150 (statt EUR 1.000) geeinigt. Es besteht, rechtlich gesehen, auf der Ebene der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan eine solche Möglichkeit, eine Sonderregelung bzgl. des zollfreien Versandes an natürliche Personen auf der nationalen Ebene des jeweiligen Mitgliedslandes der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan festzulegen. Dies kann anhand eines neuen Gesetzes erfolgen. So wurde Anfang März 2014 in Russland der Staatsduma von der Regierung der Russischen Föderation ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der Neuerungen zum Föderalen Gesetz Russlands Nr. 311-FZ „Über die Zollregulierung der Russischen Föderation“ vorsieht. Gemäß diesem Entwurf würde die Regierung Russlands berechtigt sein, zusätzliche Einschränkungen für die Wareneinfuhr bzw. –ausfuhr durch Privatpersonen sowie die zollfreie Warenwert-Grenze u.a. bei internationalen Postsendungen nach Russland festzulegen. Internationale Postsendungen dürfen in Russland nur von der staatlichen russischen Post „Pochta Rossii“ abgewickelt werden; in Moskau ist dafür das Internationale Postamt zuständig. Für einen Postversand nicht zugelassen sind Waren, deren Einfuhr nach Russland generell verboten ist sowie u.a. auch verderbliche Produkte. Die Liste von Gegenständen, deren Versand nicht gestattet ist, und weitere Regeln für den Versand an physische Personen (u.a. Begleitpapiere von internationalen Postsendungen), sind auf der Website des russischen Postdienstes veröffentlicht:

Pochta Rossii (Russische Post)

Mezhdunarodny Pochtamt (Internationales Postamt)

131000 Moskau, Varshavskoe Shosse, 37

Tel.: +7-495-956 20 67 (Sekretariat), +7-800-2005 888 (Auskunft)

Fax: +7-495-956 99 51

E-Mail: client@russianpost.ru

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Innerhalb der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan wird die Etikettierung entsprechend den nationalen Verbraucherschutzrichtlinien des jeweiligen Mitgliedsstaates geregelt. An der Außengrenze der Zollunion wird nur kontrolliert, ob der Ursprung der Ware mit den Dokumenten übereinstimmt. Die Kontrolle der Warenetikettierung erfolgt dann durch die nationalen Verbraucherschutzämter. In Russland müssen zum Zwecke des Konsumentenschutzes auf allen einheimischen und ausländischen Waren, die im Groß- und Einzelhandel an Endverbraucher (Konsumenten) verkauft werden, bestimmte Informationen laut Artikel 8 des Gesetzes Russlands 2300-I vom 07.02.1992 „Über den Verbraucherschutz“ („O zaschite prav potrebitelja“) in russischer Sprache angebracht werden.

Laut Artikel 9 und Artikel 10 des Gesetzes Russlands 2300-I vom 07.02.1992 (aktuelle Fassung vom 02.07.2013) „Über den Verbraucherschutz“ muss die Information über den Hersteller/Verkäufer sowie die Ware (Arbeiten und Dienstleistungen) dem Konsumenten rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

Es müssen folgende Informationen auf Verpackung sowie Etiketten grundsätzlich angebracht werden:

- Firmenname
- Firmenadresse (Sitz)
- Produktbezeichnung
- Herstellerland
- Hauptverwendungszweck (oder Funktion) des Produktes oder Anwendungsbereich
- Sicherheitsvorschriften für Lagerung, Transport, sichere und effiziente Verwendung
- Verwertungsform (je nach Warenart und falls erforderlich)
- Wichtigste Verbrauchereigenschaften oder Charakteristika
- Information über obligatorische Zertifizierung (falls erforderlich)
- Preis in Rubel
- Garantieverwendungsfrist (falls vorhanden)

Folgende Angaben müssen in russischer Sprache bei Food-Produkten angebracht sein (Abweichungen sind abhängig vom konkreten Produkt möglich):

- Produktbezeichnung
- Herkunftsland
- Produzent und Importeur
- Gewicht oder Volumen
- Wichtige Inhaltsstoffe und Angabe der Lebensmittelzusatzstoffe
- Lagerungskriterien
- Herstellungs- und Haltbarkeitsdauer
- Benennung des normativen oder technischen Dokuments, in dessen Übereinstimmung das Produkt hergestellt wurde oder identifiziert werden kann
- Information über die Zertifizierung

Bei Halbfabrikaten und Kindernahrungsmitteln sind zusätzlich Zubereitungshinweise, bei biologisch aktiven Lebensmittelzusatzstoffen Nutzerhinweise, und bei Kindernahrung, Krankenkost und Diätprodukten Angaben zu Kalorien- und Vitamingehalt zu machen.

Darüber hinaus sind folgende Informationen anzubringen:

- Nährwert (Kaloriengehalt, Anteil an Kohlenhydraten, Eiweiß und Fett, Vitaminen, Makro- und Mikroelementen)
- Verwendungszweck (bei Kindernahrung, Nahrungsergänzungsmittel, Diät-Produkten)
- Zubereitungsanweisung (bei Konzentraten, Halbfertigfabrikaten)
- Lagerungsbedingungen, Haltbarkeit
- Herstellungsdatum und Abpackdatum

Seit dem Inkrafttreten des einheitlichen Technischen Reglements der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan TP TC 022/2011 "Lebensmittelkennzeichnung" am 01.07.2013 sind darüber hinaus die einheitlichen Kennzeichnungsvorschriften der Zollunion in Bezug auf Lebensmittel zu berücksichtigen.

Bei „**Non-Food-Produkten**“ müssen die Information folgende Angaben obligatorisch enthalten:

- Produktbezeichnung
- Herstellerland
- Herstellerfirma (kann zusätzlich auch in lateinischen Buchstaben erfolgen)
- Hauptverwendungszweck (oder Funktion) des Produkts oder Anwendungsbereich

- Sicherheitsvorschriften für Lagerung, Transport, sichere und effiziente Verwendung, Reparatur, Erneuerung, Verwertungsform (je nach Warenart und falls erforderlich)
- Wichtigste Verbrauchereigenschaften oder Charakteristika
- Information über die Zertifizierung
- Juristische Adresse des Herstellers und/oder des Verkäufers

Zusätzlich können folgende Angaben gemacht werden:

- Nettogewicht, Abmessungen, Umfang oder Anzahl
- Bestandteile (komplette Zusammensetzung)
- Warenzeichen (Warenmarke) des Herstellers (falls vorhanden)
- Herstellungsdatum
- Nutzungsdauer
- Angabe der normativen oder technischen Dokumente, nach denen (bei inländischen Produkten) das Produkt hergestellt wird
- Information über freiwillige Zertifizierung
- Information über Konformitätszeichen des Produkts (auf freiwilliger Basis)
- Strichcode des Produkts (falls vorhanden)
- Spezifische Verbraucherinformation (erforderlichenfalls)

Die Information in russischer Sprache und fakultativ auch in Fremdsprache und die Handelsmarke (Warenzeichen) müssen unmittelbar auf der Ware, Einzelverpackung, Etikett, Label etc. angebracht werden. Es ist zwischen Produzenten/Lieferanten und Importeur/Verkäufer zu vereinbaren, wer die erforderliche Etikettierung vornimmt.

Neben diesen verpflichtenden Etikettierungsvorschriften können für einzelne Warengruppen zusätzliche Erfordernisse bestehen. So sind z.B. auf audiovisuelle Produkte (z.B. Musik-CDs) Hologrammmarken und auf alkoholische Getränke und Tabakwaren Akzisenmarken anzubringen.

Begleitpapiere

Laut Artikel 208 Kapitel 24 des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 311 vom 27.11.2010 „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation“ sind die für die Verzollung erforderlichen Dokumente u.a. im Artikel 183 des Zollkodex der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan aufgelistet. Laut Artikel 183 Kapitel 27 des Zollkodex der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan muss der Importeur/Deklarant beim russischen Endzollamt folgende Dokumente und Unterlagen im Rahmen der Importverzollung nach Russland vorlegen:

- Güterzolldeklaration
- Zollwertdeklaration
- Kauf/Liefervertrag (Kopie)
- Handelsrechnungen
- Packliste
- Transportfrachtbrief (CMR, CIM, AWB etc.)
- Ursprungszeugnis
- „Passport Sdjelki“ (Deal-Pass – dieser wird von der russischen Bank, die die Devisenüberweisung ausführt, dem Importeur auf Basis des Liefervertrages ausgestellt)
- Einfuhrlizenzen und Zertifikate sofern erforderlich
- Nachweis der Bezahlung der Einfuhrabgaben (auf Basis der Zolldeklaration hat der Verzoller unmittelbar die geschuldeten Einfuhrabgaben zu überweisen, damit die Ware freigegeben wird.)

Laut Artikel 181 Kapitel 27 des Zollkodex der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan muss die **Zolldeklaration** u.a. folgende Angaben enthalten:

- Information über das beantragte Zollregime
- Information über den Zollanmelder (Deklarant), über den Absender und den Empfänger
- Information über den Transportmittel

- Informationen über die Waren:
 1. Warenbezeichnung
 2. Warenbeschreibung
 3. Zolltarifnummer
 4. Herstellerland (Ursprungsland)
 5. Absenderland
 6. Beschreibung der Verpackung (Anzahl, Markierung und laufende Nummer)
 7. Menge in Kilogramm (Brutto-Gewicht und Netto-Gewicht) und in anderen Mengeneinheiten
 8. Zollwert der Waren
 9. Statistischer Wert
- 10. Informationen über den Kaufvertrag
- 11. Informationen über den Hersteller
- 12. Datum der Güterzolldeklaration

Die Rechnung muss die unten angeführten Inhalte aufweisen:

- Genaue Bezeichnung und Adresse des Absender
- Genaue Bezeichnung und Adresse des Empfängers
- Gewählte Frankatur
- Genaue Warenbeschreibung inkl. Bezeichnung und Menge, Brutto/Nettogewichte, Gesamtgewicht, Größe/Abmessungen und Angabe der Zolltarifnummer(n)
- Hersteller der Ware
- Warenwert: Einzelpreise und Gesamtwert sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten, Angabe möglichst in Landeswährung
- Angaben über ec. Skonti
- Zahlungsbedingungen
- Ursprungsland der Waren
- Rechnungsnummer und Datum der Handelsrechnung
- Bezug auf den Außenhandelsvertrag (Nummer, Datum)
- Bankverbindung des Absenders
- Telefon- und Faxnummern wünschenswert
- Vollständige Empfängeranschrift
- Steuernummer (UID) des Absenders und des Empfängers (INN)
- EORI Nummer des Absenders
- Exportgrund, z.B. Verkauf von Waren, Mustern, Reparaturen etc.
- Originalunterschrift und –stempel inkl. Name des Absenders

Es empfiehlt sich, einen Teil der Dokumente in übersetzter und gezeichneter (unterschrieben und gestempelt) Form vorzulegen, so etwa Vertrag, Rechnung und Packliste. Zumindest zwei Hauptdokumente sind immer zweisprachig bzw. in übersetzter Form vorzulegen - der Vertrag und die Rechnung. Die Packliste enthält zum größten Teil weniger Informationen, als die Rechnung, und ist daher erfahrungsgemäß nicht auf Russisch erforderlich. Die Rechnung enthält dagegen die wichtigsten Angaben zum Preis, zum Ursprungsland sowie zu der Zolltarifnummer der gelieferten Ware. Um jegliche Verzögerungen beim Zoll zu vermeiden, wird grundsätzlich empfohlen, den Vertrag und die Rechnung immer gleich zweisprachig auszufertigen und dem Zoll vorzulegen. Genaue Angaben zur Art der Verpackung sind auch verpflichtend. Diese Angaben sind für die Ausrechnung des Brutto- und Netto-Gewichts der Gesamtlieferung relevant. Angaben zum Herkunftsland der gelieferten Waren sind auch verpflichtend und werden üblicherweise in die Rechnung eingetragen.

In der Anlage 8 zum Beschluss der Kommission der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan Nr. 378 vom 20.09.2010 „Über die Zolldeklaration“ sind alle Dokumente aufgelistet, welche für die Importverzollung erforderlich sind. Drunter ist auch der Kaufvertrag.

Die Formulare für die Güter- und die Zollwertzolldeklaration erhält der Importeur beim Abfertigungszollamt. Es ist empfehlenswert, das Ausfüllen der Güterzolldeklaration von einem Fachmann (z.B. Zollvertreter) vornehmen zu lassen, weil diese Arbeit äußerst kompliziert ist.

Rechnung oder Packlisten sind den internationalen Gegebenheiten angelehnt und bedürfen keiner besonderen Form.

Generell gilt, dass Angaben in den Dokumenten der für die Verzollung erforderlichen Begleitpapiere nicht voneinander abweichen dürfen..

Zertifizierung

Der deutsche Exporteur wird bei Lieferungen nach Russland – d.h. seit 2010 auf das Territorium der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan - damit konfrontiert, dass für die Mehrzahl aller Waren spezielle Regelungen hinsichtlich Zertifizierung gelten, die es unbedingt zu beachten gilt. Hierbei handelt es sich sowohl um nationale russische Zertifizierungsvorschriften, als auch um einheitliche Vorschriften, welche auf dem ganzen Territorium der Zollunion gelten. Gemäß dieser Regelungen sind Dokumente (Lizenzen, diverse Zertifikate) einzuholen, die dem russischen Zoll an der Bestimmungszollstelle in Russland vorgelegt werden müssen; für die Einholung können teils hohe Kosten entstehen und es ist die Zusammenarbeit von Exporteur und Importeur notwendig, um die erforderlichen Bestätigungen einzuholen. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten derartigen Bestimmungen. Aufgrund sich häufig ändernder Bestimmungen empfiehlt es sich, bei konkreten Lieferungen anhand der Zolltarifnummer eine Überprüfung mit dem Importeur.

Einfuhrlizenz

Bei einigen Produkten ist es notwendig, für jede Lieferung eine Lizenz für die Einfuhr nach Russland zu erhalten. Hierbei handelt es sich um Waffen und militärisches Gerät, Sprengstoffe und Pyrotechnik, nukleare Technologie und Materialien, Narkotika und psychotrope Stoffe, bestimmte Medikamente und Heilmittel, Gifte, Pflanzenschutzmittel, Produkte dualer Verwendung (militärisch und zivil), Chiffriergeräte und –Technologie sowie Alkohol und alkoholische Getränke. Auch beim Import von Waren, die einer mengenmäßigen Beschränkung unterliegen (z.B. Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch), werden Einfuhrlizenzen erteilt. Über die Erteilung von Lizenzen entscheiden abhängig vom Produkt unterschiedliche Ministerien (hauptsächlich das russische Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) und andere Behörden (z.B. der Föderale Dienst zur Aufsicht in der Telekommunikation).

Zertifizierungsvorschriften

Bevor Produkte auf dem Markt der Zollunion in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen diese geprüft und zertifiziert werden, um sicherzustellen, dass diese Erzeugnisse den Sicherheitsanforderungen und Normen der Zollunion bzw. ihrer Mitgliedsländer entsprechen.

Grundsätzlich kann ein vorhandenes deutsches EU-Qualitätszertifikat dienlich sein. Es ersetzt aber das russische Zertifikat nicht. Es ist daher nicht ausreichend, bei dem Export nach Russland die europäischen Richtlinien (d.h. harmonisierte Normen) einzuhalten. Jene Waren, welche gem. den rechtlichen einheitlichen Vorschriften der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan bzw. der nationalen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation zertifizierungspflichtig sind, müssen vor der Einfuhr in das Zollgebiet Russland-Belarus-Kasachstan (d.h. auch nach Russland) zertifiziert werden. Das bedeutet, dass die Rechtsbestimmungen der Zollunion bzw. der Russischen Föderation in Bezug auf die einzuführenden Waren einzuhalten sind. Es werden anschließend entsprechende Zertifikate ausgestellt, welche bei der Einfuhr dem Zoll vorzulegen sind.

Das Föderale Gesetz der Russischen Föderation Nr. 184 vom 27.12.2002 „Über Technische Regulierung“ sieht vor, das bestehende GOST R-Pflichtzertifizierungssystem kontinuierlich durch andere Systeme zu ersetzen. Diese Systeme sind Technische Reglements (abgekürzt TR). Mit Inkrafttreten der einzelnen Technischen Reglements werden gleichzeitig alle bisherigen diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen ersetzt – so zum Beispiel auch die bisher bekannte GOST R-Pflichtzertifizierung, d.h. wenn ein entsprechendes Technisches Reglement angenommen wurde, entfällt die GOST R-Zertifizierung.

Ab dem Datum des Inkrafttretens eines entsprechenden Technischen Reglements wird für zertifizierungspflichtige Waren (Produktgruppen), welche unter den Geltungsbereich des Technischen

Reglements fallen, kein GOST R-Zertifikat ausgestellt, sondern entweder das TR-Zertifikat oder die TR-Deklaration.

Ohne dieses TR-Zertifikat bzw. die TR-Deklaration kann die zertifizierungspflichtige Ware nicht verzollt werden. Es wird daher empfohlen, die Warenkonformitätsprüfung vor der Lieferung nach Russland zu veranlassen. Nach der Produkt- und Dokumentenprüfung wird ein TR-Zertifikat bzw. eine TR-Deklaration ausgestellt. Eine beglaubigte Kopie oder ein Original des TR-Zertifikates bzw. der TR-Deklaration wird bei der Verzollung zwingend erforderlich sein. TR-Zertifikate oder TR-Deklarationen daher vor der Lieferung nach Russland ausstellen lassen.

Nach dem Inkrafttreten von Technischen Reglements ist die Anwendung der nationalen Standards Russlands (GOST) freiwillig bzw. für jene Waren (Produktgruppen), für welche derzeit keine Technischen Reglements in Kraft getreten sind, wird das GOST R-Zertifikat ausgestellt.

Mit dem Inkrafttreten der Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan am 6. Juli 2010 traten auch neue Vorschriften hinsichtlich der Zertifizierung von Waren bei der Einfuhr in das neue Zollgebiet in Kraft. Diese Vorschriften sind im **Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 319 vom 18.06.2010 „Über die technische Regulierung in der Zollunion“** (aktuelle Fassung vom 09.04.2013) reglementiert.

Das einheitliche Verzeichnis von jenen Waren, welche einer Übereinstimmungsprüfung im Rahmen der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan unterliegen, ist im **Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 620 vom 07.04.2011** (aktuelle Fassung vom 25.12.2013) festgelegt. Das Verzeichnis umfasst jene Warengruppen, welche einer verpflichtenden Zertifizierung, einer Erklärung auf Grundlage eigener Erkenntnisse/Herstellererklärung sowie einer Erklärung nach Prüfung durch in der Zollunion zugelassene und in das einheitliche Register, welches laufend aktualisiert wird, aufgenommene Stellen unterliegen:
<http://www.tsouz.ru/db/techregulation/Pages/link1.aspx>

In der aktuellen Fassung des Beschlusses der Kommission der Zollunion Nr. 526 vom 28.01.2011 sind insgesamt 66 Produktgruppen (statt ursprünglichen 61) aufgelistet, für welche einheitliche Anforderungen der Zollunion – sog. Technische Reglements – erarbeitet werden sollen. Die bereits in Kraft getretenen Technischen Reglements sind auf der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission veröffentlicht:
<http://www.eurasiancommission.org/ru/act/texnreg/deptexreg/tr/Pages/TRVsily.aspx>

Die wesentlichen bereits gültigen Technischen Reglements sind:

Technisches Reglement	Inkrafttreten	Rechtliche Grundlage
TP TC 001/2011 "Über die Sicherheit von Schienenfahrzeugen"	02.08.2014	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 710 vom 15.07.2011
TP TC 002/2011 "Über die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsschienenfahrzeugen"	02.08.2014	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 710 vom 15.07.2011
TP TC 003/2011 "Über die Sicherheit der Infrastruktur des Eisenbahntransports"	02.08.2014	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 710 vom 15.07.2011
TP TC 014/2011 "Sicherheit von Autobahnen"	15.02.2015	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 827 vom 18.10.2011
TP TC 018/2011 "Über die Sicherheit von Transportmitteln auf Rädern"	01.01.2015	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 877 vom 09.12.2011
TP TC 025/2012 "Über die Sicherheit von Möbel"	01.07.2014	Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 32 vom 15.06.2012
TP TC 033/2013 "Über die Sicherheit von Milch und Milcherzeugnissen"	01.05.2014	Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 67 vom 09.10.2013
TP TC 034/2013 "Über die Sicherheit von Fleisch und Fleischerzeugnissen"	01.05.2014	Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 68 vom 09.10.2013

Folgende weitere Technische Reglements treten (ab Mai) 2014 – 2015 in Kraft:

Technisches Reglement	Inkrafttreten	Rechtliche Grundlage
TP TC 004/2011 „Über die Sicherheit der Niederspannungsanlagen“	15.02.2013	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 768 vom 16.08.2011
TP TC 005/2011 "Über die Sicherheit der Verpackung"	01.07.2012	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 769 vom 16.08.2011
TP TC 007/2011 "Über die Sicherheit der Produkte, die für Kinder und Jugendliche vorbestimmt sind"	01.07.2012	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 797 vom 23.09.2011
TP TC 009/2011 „Über die Sicherheit der Parfüm- und Kosmetikprodukte“	01.07.2012	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 799 vom 23.09.2011
TP TC 010/2011 "Über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen"	15.02.2013	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 823 vom 18.10.2011
TP TC 017/2011 "Über die Sicherheit von Erzeugnissen der Leichtindustrie"	01.07.2012	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 876 vom 09.12.2011
TP TC 021/2011 "Über die Sicherheit von Lebensmitteln"	01.07.2013	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 880 vom 09.12.2011
TP TC 022/2011 "Lebensmittelkennzeichnung"	01.07.2013	Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 881 vom 09.12.2011
TP TC 027/2012 "Über die Sicherheit bestimmter Arten von spezialisierten Lebensmitteln einschließlich kurative und präventive diätische Ernährung"	01.07.2013	Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 34 vom 15.06.2012

Es werden derzeit weitere einheitliche Technische Reglements ausgearbeitet, deren Verabschiedung und Inkrafttreten für die nächsten Jahre geplant sind. Darunter auch Technische Reglements über:

- die Sicherheit von chemischen Erzeugnissen
- die Anforderungen an Düngemittel
- die Sicherheit von synthetischen Wasch-/Reinigungsmitteln und Erzeugnissen der Haushaltschemie
- die Sicherheit von Lack- und Farbstoffen
- die Sicherheit von Baustoffen
- die Sicherheit von Alkoholerzeugnissen
- die Sicherheit der Tabakprodukte
- die Sicherheit von Attraktionen
- die Sicherheit von Futtermitteln und Futterzusatzmitteln

Ziel und Zweck der einheitlichen Technischen Reglements der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan ist:

- die Harmonisierung von Normvorschriften der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan mit internationalen Regelungen;
- die Festlegung von Mindestanforderungen an Warenqualität (beginnend von der Projektierungsphase bis hin zur Entsorgung der Ware);

- der Schutz von Menschen, Gesundheit;
- die Förderung der Verantwortung der Warenhersteller für Warenqualität.

In den Technischen Reglements der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan wird zudem die einheitliche Kennzeichnungspflicht für die Zollunion festgelegt. Gemäß dem **Beschluss der Kommission der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan Nr. 711 vom 15.07.2011 „Über das einheitliche Zeichen für frei verkehrsfähige Erzeugnisse in den Mitgliedsländern der Zollunion“** (aktuelle Fassung vom 20.07.2012) bestätigt diese einheitliche Kennzeichnung, dass die mit dem Zeichen markierten Waren allen notwendigen Konformitätsverfahren unterzogen wurden und den vorgeschriebenen technischen Anforderungen entsprechen. Das einheitliche Zeichen für frei verkehrsfähige Erzeugnisse der Eurasischen Zollunion ist analog zur europäischen CE-Kennzeichnung und hat folgende grafische Darstellung:



Das Konformitätszeichen EAC bedeutet auf Deutsch Eurasische Konformität (Eurasian Conformity). Über die Größe des Zeichens und die Art der Anbringung entscheidet der Hersteller (der Lieferant) der Ware. Das Zeichen muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt angebracht, seine Größe muss mindestens 5 mm sein.

Für die Anwendung des EAC-Zeichens sind folgende Regeln zu beachten:

1. Das Logo muss auf jede Produkteinheit, Verpackung oder Begleitunterlage angebracht werden.
2. Die Darstellung des Zeichens muss einfarbig sein und zur Farbe des Hintergrunds in Kontrast stehen.
3. Die Stelle des Anbringens auf dem Produkt, der Verpackung und Begleitunterlage ist der entsprechenden technischen Vorschrift (Technischem Reglement – TR) zu entnehmen.

Die Neuregelung der Zollunion sieht allerdings auch vor, dass während einer Übergangsphase die drei Mitgliedsstaaten der Zollunion noch ihre nationalen Verzeichnisse von Waren, die einer verpflichtenden Zertifizierung unterliegen, beibehalten können. Die Gültigkeit der nationalen Konformitätsnachweise bleibt also für das jeweilige Land aufrecht. Diese Gültigkeit bezieht sich nur auf das Territorium des Landes, welches das nationale Zertifikat oder die Erklärung ausgestellt hat. D.h. in den anderen Ländern der Zollunion können sie nicht verwendet werden. Grundsätzlich gilt hier die Regel, dass bestehende nationale Konformitätsnachweise ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum behalten, aber längstens bis zum Datum, das im jeweiligen Technischen Reglement der Zollunion festgelegt ist. Es handelt sich hierbei um die sog. Übergangsfristen für jene Konformitätsbestätigungen, welche bis zum Inkrafttreten des jeweiligen einheitlichen Technischen Reglements gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates der Zollunion ausgestellt wurden. Die Informationen über die Übergangsfristen sind im jeweiligen Beschlusstext des entsprechenden Technischen Reglements enthalten.

Für jene Waren, die sich nicht auf der Einheitsliste der Zollunion finden, gelten weiterhin die jeweiligen nationalen Regelungen der Mitgliedsstaaten der Zollunion. Für Russland sind solche Waren in **der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 982 vom 01.12.2009** festgelegt. Da sich diese Verordnung der Regierung Russlands im Zusammenhang mit den in Kraft tretenden Einheitlichen Technischen Reglements der Zollunion laufend aktualisiert wird, wird empfohlen, sich vor geplanten Warenlieferungen nach Russland an eine der akkreditierten Zertifizierungsdienstleistungsfirmen zu wenden, um aktuell geltende Informationen bzgl. der Zertifizierungspflicht für konkrete Waren einzuholen.

Für viele Waren, für welche bis dato kein Technisches Reglement verabschiedet worden ist, ist weiterhin eine Überprüfung der Übereinstimmung der Produktparameter mit den russischen Industrienormen („Gosudarstvenny Standard“ kurz GOST R) vorgeschrieben. Diese Übereinstimmung wird im Zuge der GOST-R Zertifizierung überprüft und bei positivem Ergebnis

ein Konformitätszertifikat, das GOST-R Zertifikat, ausgestellt. Ohne ein GOST-R -Zertifikat kann der Zoll die Verzollung verweigern und die Ware bleibt im Zolllager bis die Zertifizierung nachgemacht oder die Urkunde nachgebracht wird. Eine "Zertifizierung" beim Import ist eher unüblich und ist nicht zu empfehlen, da dies hohe Lagergebühren verursachen kann. Ein GOST-R Zertifikat sollte also vor der Warenlieferung eingeholt werden.

Die federführende Organisation bei der Erstellung der Normen sowie bei der Produktzertifizierung ist die Föderale Agentur für Technische Regulierung und Metrologie „**ROSSTANDART**“ (ehem. „ROSTECHREGULIROVANIE“, deren Benennung durch die Verordnung der Regierung Russlands Nr. 408 vom 09.06.2010 auf die neue Abkürzung „ROSSTANDART“ geändert wurde).

Föderale Agentur für Technische Regulierung und Metrologie

seit 2010 - ROSSTANDART (ehem. Rostechregulirovanie)

119991 Moskau, Leninskij Prospekt 9

V-49, GSP-1

Tel.: +7-499-236 03 00

Fax: +7-499-236 62 31, +7-499-237 60 32

E-Mail: info@gost.ru

Web: <http://www.gost.ru>

<http://www.gost.ru/wps/portal/pages.en.Main> - auf Englisch

Bei der Antragstellung auf Zertifizierung müssen alle notwendigen Unterlagen in Russisch vorgelegt werden. Das sind in erster Linie: Dokumentation über die Erzeugnisse (Zolltarifnummer, je nach Ware technische Daten, Rezeptur oder Produktzusammensetzung, Sicherheitsbestätigung des Produktes seitens des Herstellungslandes, Warenbegleitpapiere, Geschäftsvertrag). Diese Unterlagen werden durch akkreditierte Zertifizierungsdienstleistungsfirmen/Labors auf Übereinstimmung mit den russischen bzw. einheitlichen Normen der Zollunion überprüft. Übereinstimmungszertifikate werden überwiegend auf den Hersteller mit Gültigkeit von ein bis drei Jahren in Abhängigkeit von der jeweiligen Ware ausgestellt. Die Bedingungen zum Zertifizierungsverfahren sind in den jeweils gültigen Technischen Reglements bzw. den Nationalen Standards im GOST R-System festgelegt.

Im Allgemeinen ist es eine Frage der Vertragsgestaltung, ob der Hersteller oder der Importeur die Zertifizierung übernimmt. Wichtig ist aber, dass auch in der Vereinbarung festgehalten wird, dass der deutsche Hersteller der Eigentümer des Zertifikates bleibt. Zu klären ist daher, auf welchen Namen (Produzent, Händler, Importeur) die Zertifizierung vorgenommen wird und wer die Kosten zu tragen hat. Es empfiehlt sich insbesondere im Falle der Kostenübernahme, die Zertifizierung auf die deutsche Produzenten- bzw. Lieferantenfirma anzumelden und dass diese das Zertifikat besitzt, um bei einem Übergang auf einen anderen Importeur keine Probleme mit einer Neuzertifizierung zu haben.

Für deutsche Firmen besteht die Möglichkeit, in Deutschland detaillierte Informationen zu den Ausstellungserfordernissen und die Ausstellungspraxis eines Qualitäts-zertifikats zu erhalten. Folgendes deutsches Unternehmen ist in Russland akkreditiert und kann Konformitätsbestätigungen ausstellen:

SERCONS (<http://www.serconsrus.com/de>)

Sanitär-epidemiologische Überwachung

Das Sanitär-Epidemiologische Gutachten (SEG, Hygienezertifikat), mit welchem die russische sanitär-epidemiologische Behörde bestätigte, dass von einem konkreten Erzeugnis keine Gesundheits- und Umweltgefährdung ausgeht, wurde im Zuge der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan mit 01.07.2010 abgeschafft. An dessen Stelle wurde die sog. sanitär-epidemiologische Überwachung eingeführt. Seit dem 01.07.2010 werden innerhalb der Zollunion einheitliche Regelungen zur Umsetzung sanitärer Maßnahmen angewandt, die mit dem **Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 299 vom 28.05.2010 „Über die Anwendung der sanitären Maßnahmen in der Zollunion“**, welcher laufend aktualisiert wird, in Kraft gesetzt wurden. Die

Kommission der Zollunion hat eine Liste der Waren ausgearbeitet, die einer sanitär-epidemiologischen Kontrolle unterliegen. Die Aufstellung ist in drei Abschnitte unterteilt.

Im Abschnitt I sind allgemein Waren gelistet, die nur einer staatlichen sanitär-epidemiologischen Kontrolle an der Grenze unterliegen. Nach erfolgter Kontrolle und Freigabe wird das Kontrollergebnis (Freigabe) auf den Transportdokumenten vermerkt und bei der Importverzollung am Bestimmungszollamt kontrolliert. Hierzu zählen insbesondere: Lebensmittel, Erzeugnisse für Kinder, Parfüms und zubereitete Schönheitsmittel, verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, Mittel zum persönlichen Schutz, Erzeugnisse, die mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, u.v.m.

Der Abschnitt II beinhaltet Waren, die vor der erstmaligen Einfuhr in das Zollgebiet bzw. vor der Herstellung im Zollgebiet staatlich registriert werden müssen. Diese Produkte unterliegen einer staatlichen Registrierung und einer Sanitärkontrolle. Beim Grenzübertritt werden die Registrierung und die Sendung (Ware) vom sanitär-epidemiologischen Dienst kontrolliert. Die Kontrolle der Registrierung erfolgt über ein staatliches Register, auf das der Dienst an der Grenze Zugriff hat. Die Freigabe erfolgt durch das Abstempeln der Transportdokumente (und den Eintrag in ein Register).

Registrierungspflichtig sind u.a. Mineralwasser, Trinkwasser und Alkoholerzeugnisse, Spezielle Lebensmittel, einschließlich Kindernahrung, Diätahrung, Nahrung für Schwangere, Sportler biologisch aktive Zusatzstoffe, organische Produkte, Kosmetische Erzeugnisse; Erzeugnisse der Haushaltschemie, Stoffe, Ausrüstung, Apparate und andere Mittel, die im Bereich der Wasserversorgung eingesetzt werden, Erzeugnisse der persönlichen Hygiene für Kinder und Erwachsene, u.v.m.

Im Abschnitt III sind Waren aufgelistet, für welche derzeit keine Kontrolle erfolgt. Das betrifft u.a. Warenmuster, die zur Durchführung eines sanitär-epidemiologischen Gutachtens zum Zweck der Ausfertigung der Bescheinigung über die staatliche Registrierung bestimmt sind; Tabakzubehör (einschließlich Tabakpfeifen, Mundstücke), Nicht-Tabakrohstoffe, die zur die Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden; Waren, die als Laborreaktoren und -geschirr (außer radioaktiven und gefährlichen Waren und nativen infektiösen Stoffen) dienen; Rohe Nahrungsmittel (Vogeleier und Ähnliches), die zur Zubereitung von Nahrungsmitteln verwendet werden; Ersatzteile für Autos, Maschinen und Geräte zur Verwendung in verschiedenen Industriebranchen (ausgenommen sind Teile mit Strahlengefahr); Ersatzteile und Zubehör für Produkte der Informationstechnologie, elektrotechnische Waren und elektrische Haushaltsgeräte, die keinen direkten Kontakt mit Lebensmittel haben; Souvenirs, Accessoires für Kosmetik, - Waren, die zwar auf dem Gebiet der Zollunion im Auftrag und nach Normen und technischer Dokumentation ausländischer Firmen hergestellt und zum Verkauf außerhalb der Zollunion bestimmt sind; Warenmuster für Ausstellungen und Werbezwecke, die nicht zum Verkauf und zur Verwendung im Zollgebiet der Zollunion bestimmt sind; Gebrauchtwaren und Waren, die zum Verkauf in Second-Hand-Läden bestimmt sind; Kollektionen, die von Schülern und Studenten im Rahmen der Ausbildung geschaffen und zur Teilnahme an nationalen und internationalen Festivals bestimmt sind.

Die Bescheinigungen über die staatliche Registrierung, die nach der Einheitsform der Zollunion ausgefertigt werden, sind auf dem gesamten Territorium der Zollunion ohne Laufzeitbegrenzung gültig.

Die russische staatliche Stelle für die sanitär-epidemiologische Überwachung ist der Föderale Dienst für Verbraucherschutz und menschliches Wohlbefinden:

Föderaler Dienst für Verbraucherschutz und menschliches Wohlbefinden

ROSPOTREBNADZOR

127994 Moskau, Wadkowsky Per., 18/5,7

Tel.: +7-499-973 26 90

Fax: +7-499-978-26-43

E-Mail: <mailto:depart@gse.ru>

Web: <http://rospotrebnadzor.ru/>

Die Kontrolle erfolgt an der Außengrenze der Zollunion. Die Sanitärkontrolle kann nur an ausgewählten Grenzübergängen erfolgen. Dieser Umstand ist bei der Erteilung des Transportauftrages zu berücksichtigen. Kontrolliert werden die Einfuhr und die Registrierung des Produktes durch den sanitär-epidemiologischen Dienst.

Veterinärvorschriften

Die veterinären Maßnahmen wurden mit dem **Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 317 vom 18. 06.2010 „Über die Anwendung der veterinär-sanitären Maßnahmen“**, welcher laufend aktualisiert wird, mit 01.07.2010 in Kraft gesetzt. Die betroffenen Warengruppen sind lebende Tiere, Fleisch(-produkte), zubereitetes Futter, Lebensmittel tierischer Herkunft (z.B. Milch und Käse), Fisch und Meeresfrüchte, andere Produkte tierischen Ursprungs und Maschinen und Geräte, welche für den Tiertransport und -haltung benötigt werden, sowie Brut- und Aufzuchtapparate.

Auf der offiziellen Homepage der Eurasischen Wirtschaftskommission finden sich u.a. einheitliche Formvorlagen für Veterinärzertifikat:

- <http://www.eurasiancommission.org/ru/act/txenreg/depsanmer/vetsanmeri/Pages/default.aspx>
- http://www.eurasiancommission.org/ru/act/txenreg/depsanmer/vetsanmeri/Documents/P_455_1.pdf
- <http://www.eurasiancommission.org/ru/act/txenreg/depsanmer/vetsanmeri/Pages/vetsertifikaty.aspx>
- <http://www.tsouz.ru/db/techregulation/vetmeri/Pages/dual.aspx>

Jeder Mitgliedsstaat der Zollunion führt sein Register der Drittlandsproduzenten von Veterinärprodukten, die ihre Produktion exportieren dürfen. Die Register von Russland, Belarus und Kasachstan sind mit der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission verlinkt:

<http://www.eurasiancommission.org/ru/act/txenreg/depsanmer/vetsanmeri/Pages/Reestrorg.aspx>.

Das Register der Drittlandsproduzenten für Russland ist auf der Website der zuständigen Behörde „ROSSELKHOZNADZOR“ unter <http://fsvps.ru/fsvps/importExport> veröffentlicht.

Föderaler Dienst für Veterinär- und Phytosanitäraufsicht

ROSSELKHOZNADZOR

107139 Moskau, Orlikov pereulok 1/11

Fax: +7-495-607 51 11

Das Register des ROSSELKHOZNADZOR wird anhand eines Antrages der Behörde des Exporteur Landes erstellt, die in dem Exporteur Land für die veterinär-sanitäre Sicherheitsstandards zu-ständig ist. In diesem Antrag garantiert diese Behörde, dass die von ihr vertretenden Unternehmen für diese Exporteur-Liste den russischen Vorschriften entsprechen. Die russische zuständige Behörde ROSSELKHOZNADZOR inspiziert die nach Russland exportierenden Unternehmen. Anhand des o.g. Antrages des Exporteur Landes sowie der Inspektion wird diese Firma auf die Liste des ROSSELKHOZNADZOR aufgenommen. Jährliche Aktualisierung der Liste ist nicht erforderlich, es sei denn die Unternehmensname und -adresse sowie das Produktionssortiment und die Art der für den Export hergestellten Produkte haben sich geändert. Diese Information soll der russischen Behörde ROSSELKHOZNADZOR vom staatlichen Veterinäramt des Exporteur Landes zur Verfügung gestellt werden.

Beispielsweise darf Fleisch von Vorlieferanten, das nach Russland geliefert wird, ausschließlich aus Betrieben kommen, die eine aufrechte Russland-Zulassung halten. Diese Zulassung ist vor jeder Abfertigung nach Russland und für jeden Teilbereich der Lieferung unbedingt zu kontrollieren. Es darf ausschließlich Ware aus zugelassenen Betrieben nach Russland exportiert werden. Diese Regelung betrifft auch die Milcherzeugnisse.

Auf der Homepage des russischen ROSSELKHOZNADZOR sind zu Deutschland grundlegende Informationen zu den Einfuhreinschränkungen Russlands, zugelassenen deutsche Betrieben, zu den russischen Import-Firmen, zu den bereits ausgestellten Veterinär- sowie Phytosanitärzertifikaten auch auf Englisch abrufbar:

(<http://fsvps.ru/fsvps/importExport/austria/index.html? language=en>).

Phytosanitäre Kontrolle

Die Einfuhr von Futtermitteln, von Pflanzen, Gemüse, Obst und Holz, Kaffee, Tee und Mate, Würzmitteln unterliegt einer phytosanitären Kontrolle. Die exakte Liste der Waren, die dieser Kontrolle unterliegen, ist im **Beschluss der Kommission der Zollunion Nr. 318 vom 18.06.2010 „Über die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne in der Zollunion“** festgelegt, welcher seit dem 01.07.2010 in Kraft ist und laufend aktualisiert wird.

Zuständiges Organ in Russland ist der Föderale Dienst für veterinäre und phytosanitäre Überwachung, der dem russischen Landwirtschaftsministerium untersteht..

Föderaler Dienst für veterinäre und phytosanitäre Überwachung

„ROSSELCHOZNADZOR“

107139 Moskau, Orlikov pereulok, 1/11

Fax: +7 (495) 607 51 11

E-Mail: info@svfk.mcx.ru

Web: <http://fsvps.ru/> - (Russisch)

<http://fsvps.ru/fsvps/main.html? language=en> – (Englisch)

Im Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft der Russischen Föderation Nr. 456 vom 29.12.2010 sind die Regeln, welche bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Russland gelten, reglementiert. Dieses Dokument wurde entsprechend der International Plant Protection Convention (IPPC) sowie der Entscheidung der Kommission der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan Nr. 318 vom 18.06.2010 „Über die Gewährleistung der Pflanzenquarantäne in der Zollunion“ ausgearbeitet.

Laut Kapitel 6 des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft Russlands Nr. 456 vom 29.12.2010 müssen Holzverpackungen bei der Einfuhr auf das Territorium Russlands nach den internationalen Standards markiert sein. Russland verlangt den ISPM-15-Standard für Holzverpackungen. Wenn die entsprechende ISPM-15 Markierung vorliegt, wird kein phytosanitäres Zertifikat verlangt.

Auf der offiziellen Homepage der Eurasischen Wirtschaftskommission sind autorisierte Zollstellen (inkl. Kontaktdaten) für die sanitär-epidemiologische Kontrolle sowie für die Veterinär- und Phytosanitärkontrollen im jeweiligen Mitgliedsstaat der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan aufgelistet:

<http://www.eurasiancommission.org/ru/act/txnreg/depsanmer/regulation/Pages/perechen.aspx>.

Andere Zertifikate und Erfordernisse

Neben den oben beschriebenen Zertifikaten, existieren gesonderte Zertifizierungserfordernisse für einzelne Warengruppen. Beispielhaft sei hier die Brandschutzzertifizierung die RTN-Zulassung sowie die Metrologische Zertifizierung angeführt. Alle Zertifizierungen werden gegen Entgelt durchgeführt.

- Brandschutzzertifikat

In der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 241 vom 17.03.2009, welche laufend aktualisiert wird, sind jene Waren aufgelistet, welche bei der Einfuhr nach Russland einer obligatorischen Konformitätsbestätigung ihrer Übereinstimmung mit bestehenden staatlichen

Brandschutznormen des Technischen Reglements über den Brandschutz unterliegen. Der Brief des Föderalen Zolldienstes der Russischen Föderation Nr. 14-82/37530 vom 11.08.2009 erläutert die o.g. Verordnung der Regierung der RF Nr. 241 vom 17.03.2009, indem hier anhand der betreffenden Zolltarifnummern detailliert festgelegt wird, in welcher Form die Konformitätsbestätigung über die Übereinstimmung mit den Brandschutzanforderungen (als Übereinstimmungszertifikat bzw. als Übereinstimmungsdeklaration) für die in der o.g. Verordnung aufgelisteten Waren erforderlich ist. Grundsätzliche Regelung sämtlicher Brandschutzfragen in Russland ist in dem Föderalen Gesetz der Russischen Föderation Nr. 123 vom 22.07.2008 „Technisches Reglement über den Brandschutz“ (aktuelle Fassung vom 02.07.2013) festgelegt. Produkte werden dabei auf Ihre Resistenz gegen Feuer und ihre Funktionssicherheit sowie auf die Entstehung toxischer Gase getestet. Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Erzeugnisse einer zwingenden Brandschutz Zertifizierung unterliegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf eigene Initiative des Herstellers hin, ein sog. freiwilliges Brandschutz zertifikat zu beantragen. Dies ist erwünscht, um Wettbewerbsvorteile zu sichern. Im Erlass der Föderalen Agentur für technische Regulierung und Metrologie Nr. 1573 vom 30.04.2009 sind auch alle nationalen Standards aufgelistet, deren Anwendung auf freiwilliger Basis bedeutet, dass die Anforderungen des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 123 vom 22.07.2008 „Technisches Reglement über den Brandschutz“ erfüllt werden.

- RTN-Zulassung

Die rechtliche Grundlage ist hierzu das Föderale Gesetz der Russischen Föderation Nr. 116 vom 21.07.1997 "Zur Industriellen Sicherheit gefährlicher Betriebsobjekte" (aktuelle Fassung vom 02.07.2013). Die RTN-Zulassung wird von der russischen Behörde ROSTECHNADZOR („Föderaler Dienst für ökologische, technologische und atomare Überwachung“) ausgestellt:

Föderaler Dienst für ökologische, technologische und atomare Überwachung

ROSTECHNADZOR

105066 Moskau, ul. A. Lukianova 4, Bau 1 (Zentrale)

Fax: +7-495- 645-89-86

E-Mail: rostechnadzor@gosnadzor.ru

Web: <http://www.gosnadzor.ru/>

<http://en.gosnadzor.ru/> - auf Englisch

ROSTECHNADZOR inspiziert und lässt zum Betrieb alle Anlage mit Gefahrenpotential, potentiell gefährliche Objekte sowie das dort verwendete Equipment zu. In der Anlage 1 des o.g. Föderalen Gesetzes Nr. 116 vom 21.07.1997 sind jene Objekte aufgelistet, welche laut Gesetz als potentiell gefährlich eingestuft werden. Eine tabellarische Darstellung der potentiell gefährlichen Objekte findet sich im Erlass des Föderalen Dienstes für ökologische, technologische und atomare Überwachung Nr. 168 vom 07.04.2011. Die RTN-Genehmigung ist insbesondere bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Fall, die unter den Bedingungen einer Industrieumgebung eingesetzt werden und in Wechselwirkung mit ebenfalls potenziell gefährlichen Materialien stehen. In solchen Fällen ist neben der GOST-Zertifizierung auch die RTN-Genehmigung erforderlich. ROSTECHNADZOR ist für die Implementierung und Überwachung der Sicherheits- und Qualitätsstandards bei Gütern der Öl-, Gas-, Bergbauindustrie sowie für Betriebsmittel mit Risikopotenzial zuständig.

Zur Beantragung der RTN-Genehmigung werden u.a. folgende Produktdokumente benötigt: detaillierte technische Unterlagen, Betriebsanleitungen, Informationen zu späteren Einsatzbereichen, der Nachweis durchgeführter Tests am Produktionsstandort, das Vorliegen von Abnahmeprüfberichten am Betriebsort. Unterlagen müssen auf Russisch vorgelegt werden.

- Metrologisches Zertifikat

Der Erlass des Ministeriums für Industrie und Handel der Russischen Föderation Nr. 1081 vom 30.11.2009 (aktuelle Fassung vom 25.06.2013) sowie der Erlass des Ministeriums für Industrie und Handel der Russischen Föderation Nr. 971 vom 25.06.2013 reglementieren detailliert den Ablauf der Zulassung (inkl. Fristen) und legen die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden fest.

Ein Metrologisches Zertifikat muss nicht für alle Messmittel beantragt werden, sondern nur für diejenigen, die bei der staatlichen Überwachung und Kontrolle beispielsweise in der Verteidigungsindustrie, Bereichen Sicherheit, Medizin und Berechnungen, Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Medizinische Einrichtungen, Betriebe der Schwerindustrie, Öffentliche Einrichtungen zum Einsatz kommen. Solche Messmittel müssen vom metrologischen Dienst der Föderalen Agentur für technische Regulierung und Metrologie registriert und in das staatliche Messmittelregister eingetragen werden.

Verglichen mit anderen Zertifikaten wird das metrologische Zertifikat durch keine Labors oder ähnliche Einrichtung ausgestellt. Dafür ist ausschließlich die "Föderale Agentur für technische Regulierung und Metrologie" zuständig:

Föderale Agentur für Technische Regulierung und Metrologie

seit 2010 - ROSSTANDART (ehem. Rostechregulirovanie)

119991 Moskau, Leninskij Prospekt 9

V-49, GSP-1

Tel.: +7-499-236 03 00

Fax: +7-499-236 62 31

+7-499- 237 60 32

E-Mail: info@gost.ru

Web: <http://www.gost.ru>

<http://www.gost.ru/wps/portal/pages.en.Main> - auf Englisch

Es kann hier keine abschließende Auflistung und Erklärung aller technischen Einfuhrbestimmungen nach Russland erfolgen. Eine Überprüfung ist im Einzelfall vorzunehmen. Jedenfalls sollte v.a. bei einzelnen Lieferungen nach Russland berücksichtigt werden, dass die Vielzahl an Bestimmungen und erforderlichen Zertifizierungen hohe Kosten verursachen können.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Russland hat in den Jahren seit dem Zerfall der Sowjetunion und dem Übergang zu einem marktwirtschaftlichen System ein neues Rechtssystem geschaffen, welches in seinen weiten Zügen dem westlichen Rechtswesen angelehnt ist und einen demokratischen Föderationsstaat mit marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnung konstituiert.

Russland ist ein Rechtsstaat mit Problemen, die typisch für Länder in Übergangsperioden sind. Aufgrund der Tatsache, dass weiterhin auch Gesetze aus der Sowjetzeit Gültigkeit haben sowie ständig neue Gesetzesreformen verabschiedet werden, können Probleme hinsichtlich der Widersprüchlichkeit von parallel anwendbaren normativen Bestimmungen v.a. bei den Schnittstellen zwischen einzelnen Gesetzen (z.B. Zollrechts- und Steuerrechtskodex) auftreten. Auch die Fülle an gesetzlichen Bestimmungen der Regionen mit teils von den föderalen Gesetzen abweichenden Bestimmungen trägt dazu bei, dass die Rechtslage in der Russischen Föderation in vielen Fällen widersprüchlich bleibt.

Die Widersprüchlichkeit und die juristische Überschneidung von Gesetzen birgt die Gefahr in sich, dass Rechtsverhältnisse anfechtbar werden und sich oftmals hohe Ermessensspielräume für die russische Verwaltung ergeben, wodurch die Rechtssicherheit gemindert ist. Weitere Schwierigkeiten insbesondere im Verhältnis mit russischen Behörden können dadurch entstehen, dass rechtliche Bestimmungen nicht nach dem Inhalt, sondern sehr formalistisch ausgelegt werden und damit ihre Einhaltung auf Punkt und Beistrich von Firmen verlangt werden kann. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass v.a. bei unteren Instanzen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren Einflussnahmen nicht 100%ig ausgeschlossen werden können.

Devisenrecht

Trotz der makroökonomischen Stabilität der letzten Jahre verfolgt Russland noch immer einen Kurs der Devisenbewirtschaftung und der devisenrechtlichen Regelung bzw. Beschränkung von

Außenhandelsgeschäften, internationaler Kreditvergabe und Transaktionen mit Wertpapieren mit dem Ziel, einen Kapitalabfluss aus Russland zu unterbinden. Der Rubel ist zwar als frei konvertierbar deklariert, dennoch ist ein Netzwerk von regulierenden Maßnahmen in Kraft. Obwohl also eine weitgehende Liberalisierung erreicht wurde, gilt nach wie vor, dass bei allen Devisentransfers im Außenhandelsgeschäft Zahlungsströme entsprechend den Waren- bzw. Dienstleistungsströmen erfolgen müssen.

Das russische Devisenrecht unterscheidet zwischen Residenten (russische juristische Personen und ihre ausländischen Filialen und Repräsentanzen, russische Staatsbürger, ausländische Staatsbürger mit permanentem Aufenthaltsrecht) und Nicht-Residenten (ausländische Firmen und ihre Filialen und Repräsentanzen in Russland, ausländische Staatsbürger). Russische Banken, die Devisentransaktionen konkret abwickeln, werden als bevollmächtigte Banken bezeichnet. Grundsätzlich sind alle Devisenoperationen zwischen Residenten verboten (mit Ausnahmen, u.a. Fremdwährungskredite) und alle Devisenoperationen zwischen Residenten und Nicht-Residenten erlaubt, wobei das Gesetz Transaktionen aufzählt, für die es Beschränkungen gibt. Diese Beschränkung findet durch die verpflichtende Verwendung von Spezialkonten statt.

Die Kontrolle des Devisenflusses beim Import und Export von Waren, Dienstleistungen etc. sowie bei Fremdwährungskrediten erfolgt unter Zuhilfenahme des so genannten „Passport Sdjelki“ („Deal-Pass“), welchen der Resident bei der bevollmächtigten Bank auf Grundlage z.B. eines Liefervertrags erhält und welcher notwendig ist, um eine Export- oder Importverzollung in Russland vorzunehmen. Viele russische Banken verlangen für die Ausstellung eines solchen Devisenpasses (der eigentlich nur ein simples Blatt Papier ist, auf dem die wichtigsten Elemente des Vertrages festgehalten werden) eine relativ hohe Gebühr. Diese Gebühr bewegt sich zwischen EUR 50 und 250; zudem ist auch die Beantragung/Einholung eines Deal-Passes zeitaufwändig und bürokratisch, wobei manche Banken dafür zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen.

Importregulierung

Eine russische Firma kann Importe grundsätzlich ohne devisenrechtliche Beschränkung durchführen. Bei Vorauszahlung muss nur langfristig eine tatsächliche Lieferung oder ein Rückfluss der Vorauszahlung erfolgen.

Exportregulierung

Beim Export aus Russland gelten spiegelbildlich die gleichen Regeln wie beim Import. Langfristig muss entweder die Ware voll bezahlt oder zurückgeliefert werden.

Der früher vorgesehene Pflichtumtausch eines Teils der Devisenerlöse ist derzeit nicht mehr notwendig.

Regulierung von Investitionen

Der Erwerb von Geschäfts- und Eigentumsanteilen durch Nicht-Residenten unterliegt keinen devisenrechtlichen Beschränkungen.

Regulierung von Wertpapiertransaktionen

Wertpapiere (Aktien, Obligationen etc.) werden in interne und externe Wertpapiere eingeteilt. Interne Wertpapiere sind emittierte Wertpapiere, die in Rubel denominiert sind und deren Emission in Russland registriert ist sowie andere in Russland emittierte Wertpapiere, die ein Recht auf den Erhalt von Rubel verbriefen. Alle anderen Wertpapiere sind externe Wertpapiere.

Sonstige Bestimmungen

Russische Staatsbürger sind berechtigt, ohne Genehmigung Konten bei ausländischen Banken außerhalb Russlands zu eröffnen. Eine Ausnahme davon ist durch das Föderale Gesetz Nr. 79-FZ vom 7. Mai 2013 vorgesehen, dem zufolge es für bestimmte Kategorien der russischen Residenten verboten ist, Konten bei ausländischen Banken außerhalb Russlands zu eröffnen. Das betrifft zum Beispiel Regierungsvertreter, leitende Angestellte von Organisationen, die durch die Russische Föderation gegründet wurden, und alle Beamte, die durch den Präsidenten der Russischen Föderation bzw. durch die Regierung ernannt wurden. Das Verbot umfasst auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Zentralbank der russischen Föderation etc. Eine Kontoeröffnung (ebenso wie

die Änderung oder Schließung eines Kontos) muss bei den russischen Steuerbehörden angemeldet werden. In der Praxis wird diese Meldepflicht allerdings oft vernachlässigt.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Die Vertretung einer ausländischen Firma kann in Russland von einer russischen juristischen Person (Firma) oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer ausgeübt werden. Die Regelungen zum Handelsvertreter finden sich im russischen Zivilgesetzbuch unter den allgemeinen Vorschriften für Vertretung und Vollmachten (Art. 184). Ein Handelsvertreter ist eine Person, die dauerhaft und selbständig Unternehmen im Bereich deren gewerblicher Tätigkeit und in deren Namen bei Vertragsabschlüssen vertritt. Dem Handelsvertreter ist eine Vergütung zu bezahlen und er hat das Recht, diese Bezahlung durch Einbehalten von zu übergebenden Sachen zu sichern. Für Vertretungsverträge ist die Schriftform, aber keine Genehmigung erforderlich. Vollmachten für den russischen Vertreter können auf maximal drei Jahre ausgestellt werden.

Die Arbeit über freie Handelsvertreter (im klassischen Sinn, wie in Deutschland bzw. Westeuropa) spielt in Russland eine untergeordnete Rolle, da es das Berufsbild des freien Handelsvertreters praktisch nicht gibt. Vielmehr wird über russische Importeure und Distributoren oder aber über eine eigene Niederlassung gearbeitet, die ein eigenes Netz von angestellten Handelsvertretern aufbauen. Ursachen hierfür sind die mangelnde Kontrollierbarkeit selbständiger Vertreter, zoll- und devisenrechtliche Bestimmungen und auch eine geringe Bereitschaft von Russen, lediglich auf Provisionsbasis entlohnt zu werden und als Einzelunternehmer bei der Steuerbehörde registriert zu sein.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der vierte Teil des russischen Zivilgesetzbuchs, welcher 2008 in Kraft getreten ist, systematisiert das Recht auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und passt es an internationale Standards in diesem Bereich an.

Darüber hinaus ist Russland an mehreren internationalen Abkommen zum Thema „Geistiges Eigentum“ beteiligt, die gemäß der russischen Verfassung Vorrang vor russischen Gesetzen haben. Zu solchen Abkommen über Marken zählen:

- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 („Pariser Verbandsübereinkunft“),
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken von 1891 („Madrider Markenabkommen“),
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken von 1957 („Nizza Klassifikation“),
- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums von 1994 (TRIPS-Abkommen),
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886 („BÜ“),
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens („PCT“) und andere.

Gewerberecht

Einige Gewerbe sind in Russland lizenzpflichtig, so etwa die Mobilfunk- und Telekommunikationsbranche, das Versicherungsgewerbe sowie Finanz- und Bankdienstleister.

Am 1. Januar 2010 wurde die Lizenzpflicht für Bautätigkeiten durch ein Zulassungsverfahren ersetzt. Seither machen viele Tätigkeiten im Bau- & Projektierungsbereich in der Russischen Föderation den Beitritt zu einer der sogenannten (neu geschaffenen) „Selbstverwaltungsorganisationen“ bzw. Berufskammern des Bausektors erforderlich. Für die Aufnahme gelten besondere Bedingungen und diese ist mit meist nicht unerheblichen Kosten verbunden. Die gewählten Arten der baulichen Tätigkeit beeinflussen direkt die für den Beitritt zu einer Selbstverwaltungsorganisation anfallenden Kosten. Es wird empfohlen, nur solche Tätigkeitsarten auszuwählen, die gemäß dem eigenen Leistungsprofil tatsächlich ausgeübt werden

sollen. Darüber hinaus nehmen Selbstverwaltungsorganisationen ausländische Unternehmen in der Regel nur dann auf, wenn diese zumindest über eine Repräsentanz oder Filiale in Russland verfügen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Vielleicht die wichtigste Neuregelung des 2008 in Kraft getretenen vierten Teils des Zivilgesetzbuchs besteht darin, dass sämtliche Ansprüche bei Verletzungen von Schutzrechten geistigen Eigentums zusammengefasst wurden und somit ein entscheidender Schritt in Richtung Rechtssicherheit gemacht wurde. In Art. 1252 sind nämlich all diejenigen Ansprüche enthalten, die auf Basis von Schutzrechtsverletzungen abgewehrt werden können, insbesondere:

- Anspruch auf Anerkennung des rechtmäßigen Schutzrechtsinhabers
- Unterlassungsanspruch bezüglich der Schutzrechtsverletzung
- Schadensersatz
- Beschlagnahme der Träger von schutzrechtsverletzendem Gut
- Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung, bei der eine Schutzrechtsverletzung zu Lasten des eigentlichen Schutzrechtsinhabers erkannt wurde

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Die Rechtsgrundlage des russischen Kartellrechts ist das Föderale Gesetz der Russischen Föderation „Über den Wettbewerbsschutz“ vom 26.07.2006 Nr. 135-FZ („Gesetz“). Die zuständige Behörde für die Diskriminierungsaufsicht und Verhinderung eines Monopolverhaltens ist der Föderale Anti-Monopol-Dienst (FAS).

Ein Anteils- bzw. Aktienerwerb kann gemäß dem Gesetz in bestimmten Fällen genehmigungs- oder benachrichtigungspflichtig sein. Beim FAS ist dann eine Genehmigung für den Erwerb von Unternehmensteilen einzuholen, wenn die an der Transaktion beteiligten Unternehmen und die in Frage stehende Transaktion gewisse Kriterien erfüllen.

Ein Erwerb von Anteilen am Stammkapital bzw. Aktien einer Gesellschaft (mit Ausnahme von Finanzorganisationen) kann genehmigungspflichtig sein, falls folgende zwei Voraussetzungen gemeinsam vorliegen (Art. 28 des Gesetzes):

- a) der Gesamtwert der Aktiva (1) des Anteilserwerbers und seiner Personengruppe und (2) der Zielgesellschaft und ihrer Personengruppe übersteigt gemäß den letzten Buchhaltungsbilanzen RUB 7 Milliarden (ca. EUR 144,5 Mio.) oder der Gesamterlös vom Warenvertrieb aller oben genannten Personen für das letzte Kalenderjahr übersteigt RUB 10 Milliarden (ca. EUR 206,5 Mio.)
- b) und der Gesamtwert der Aktiva der Zielgesellschaft und ihrer Personengruppe übersteigt gemäß den letzten Buchhaltungsbilanzen RUB 250 Mio. (ca. EUR 5,16 Mio.).

Der Anteilserwerb ist ebenfalls genehmigungspflichtig, wenn eine der oben erwähnten Personen ins Register der Wirtschaftssubjekte, die einen Anteil in Höhe von mehr als 50% des entsprechenden Warenmarktes halten oder dominierende Lage besitzen, eingeschlossen ist.

Wenn eines der beiden oben angeführten Kriterien zutrifft, sind Transaktionen genehmigungspflichtig, bei denen der Erwerber im Ergebnis (nach der Transaktion) über mindestens 25% der Aktien einer Aktiengesellschaft oder 1/3 der Anteile am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt bzw. das Vermögen einer Gesellschaft erwirbt, das mehr als 25% des Gesellschaftsvermögens beträgt.

Für Transaktionen innerhalb einer Personengruppe sieht das Gesetz ein spezielles Verfahren vor. In bestimmten Fällen unterliegen auch Transaktionen mit Aktien bzw. Anteilen am Stammkapital einer ausländischen juristischen Person dem Genehmigungs- oder Benachrichtigungsverfahren. Das Gesetz verbietet die Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, wobei eine marktbeherrschende Stellung meistens dann angenommen wird, wenn ein Unternehmen einen

Marktanteil von über 50% hält (u.U. kann dieser Wert durch FAS geändert werden, beträgt aber mindestens 35%). Die Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung kann z.B. in der Festsetzung ungerechtfertigt hoher bzw. niedriger Preise, einem künstlichen Mangel einer Ware, unfairen Vertragsgestaltung etc. bestehen. Außerdem sind Kartellvereinbarungen und -handlungen (Preisabsprache, Marktaufteilung etc.) verboten.

Der Föderale Anti-Monopol-Dienst soll auch unlauteren Wettbewerb, d.h. die Erzielung eines Wettbewerbsvorteils durch die Schädigung der Geschäftsreputation von Konkurrenten, verhindern. Als Maßnahmen unlauteren Wettbewerbs gelten u.a. die Verbreitung falscher Informationen über Konkurrenten, die bewusste Falschinformation von Konsumenten hinsichtlich des Herkunftslands sowie der Qualität und Quantität eines Produkts, der unkorrekte Vergleich mit den durch Konkurrenten hergestellten und verkauften Produkten, der Verkauf von Waren bei unrechtmäßiger Verwendung von Marken, Patenten oder Urheberrechten sowie gesetzwidriger Erhalt, Nutzung oder Verletzung der zum Geschäftsgeheimnis gehörende Informationen. Außerdem wird vom FAS die Einhaltung des russischen Werberechts überwacht.

Firmengründung

Bei der Bearbeitung des Marktes der Russischen Föderation stellt sich oft die Frage, in welcher Form dies geschehen soll. Ist beabsichtigt eine eigene Präsenz in Russland aufzubauen, ist die Wahl zwischen der Form einer Repräsentanz einerseits oder der Gründung eines eigenen Unternehmens andererseits zu treffen. Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht darin, dass die Repräsentanz keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und praktisch nur als verlängerter Arm der Mutterfirma fungiert, während eine in Russland gegründete Firma eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Welche Form der Marktpräsenz vorteilhaft ist, gilt es im Einzelfall anhand der zu übernehmenden Aufgaben der russischen Niederlassung und der entsprechenden juristischen Implikationen zu ermitteln. Sofern eine deutsche Firma nicht tatsächlich aktiv vor Ort geschäftlich tätig sein will und das hiesige Büro als eine Assistenzstelle für Kunden und die Mutterfirma agieren soll, wird üblicherweise als erster Schritt die Eröffnung einer Repräsentanz empfohlen.

Repräsentanz

Die Gründung und Akkreditierung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen wird durch die Verordnung des Ministerrates der UDSSR Nr. 1074 vom 30.11.1989 „Über die Gründung und Tätigkeit der Vertretungen ausländischer Firmen, Banken und Organisationen“ geregelt. Repräsentanzen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und der Repräsentanzleiter wird von der Mutterfirma ernannt und handelt auf Grundlage der zugewiesenen Befugnisse.

Eine Repräsentanz stellt eine „ständige Vertretung“ im Sinne der russischen Steuer-gesetzgebung dar und hat sich damit bei der Steuerbehörde registrieren zu lassen und eine jährliche Steuererklärung abzugeben sowie die Bücher in kaufmännischer Weise zu führen. Der wesentliche Vorteil einer Repräsentanz besteht darin, dass sie, sofern ihre Tätigkeit keine Betriebsstätte begründet, nur sehr beschränkt vom russischen Steuersystem erfasst wird und neben den Sozialabgaben für die Mitarbeiter und der Mehrwertsteuer, die für die Repräsentanz für zugekaufte Waren und Dienstleistungen anfällt, keine nennenswerten lokalen Steuern zu entrichten hat. Dieser begünstigte Steuerstatus geht verloren, wenn die Tätigkeit der Repräsentanz eine Betriebsstätte begründet, d.h. wenn eine kommerzielle auf Gewinn gerichtete Tätigkeit lokal ausgeführt wird. In diesem Fall wird die Repräsentanz wie eine in Russland gegründete Kapitalgesellschaft besteuert. Eine Aufzählung von Tätigkeiten, die keine Betriebsstätte begründen, enthält Artikel 5 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Russland und Deutschland. Im russischen Devisenrecht hält die Repräsentanz den Status eines Nicht-Residenten.

Generell gilt, dass eine in Russland akkreditierte Repräsentanz vor allem Informationsarbeit leisten, Kunden akquirieren, Vertragsverhandlungen führen und Geschäftspartnern unterschriftsreife Verträge vorlegen kann; es darf aber kein Liefervertrag an einen russischen Geschäftspartner von einem Mitarbeiter der Repräsentanz auf dem Territorium Russlands unterzeichnet werden. Eine flexible und marktorientierte Arbeit mit Kleinabnehmern auf der Basis von

kurzen Lieferzeiten ist über eine Repräsentanz nicht möglich. Außerdem ist eine Repräsentanz (außer für den Eigenbedarf) nicht dazu berechtigt, Waren nach Russland zu importieren.

Für die **Akkreditierung einer Repräsentanz** sind folgende Dokumente beizubringen:

- Akkreditierungsantrag
- Apostillierte Kopie des Handelsregistrauszugs des deutschen Unternehmens
- Notariell beglaubigte und apostillierte Kopie des Gesellschaftsvertrages der deutschen Kapitalgesellschaft
- Empfehlungsschreiben der deutschen Hausbank
- Notariell beglaubigter und apostillierter Beschluss der Geschäftsleitung der deutschen Firma, eine Repräsentanz zu akkreditieren
- Notariell beglaubigte und apostillierte Geschäftsordnung der Repräsentanz, unterzeichnet von der Geschäftsleitung der deutschen Firma
- Apostillierte Bestätigung des zuständigen deutschen Finanzamtes über die Registrierung und die Steuernummer der deutschen Gesellschaft
- Notariell beglaubigte und apostillierte Vollmacht auf den Leiter der Repräsentanz der deutschen Firma
- Empfehlungsschreiben von zwei russischen Firmen
- Mietvertrag für das Büro der Repräsentanz oder die Bürgschaftsurkunde des Vermieters
- Notariell beglaubigte und apostillierte Vollmacht für den die Registrierung ausführenden Anwalt bzw. Vertreter

Folgende Schritte sind für die Eröffnung und **Akkreditierung einer Repräsentanz** in Moskau notwendig:

- Registrierung und Akkreditierung bei der Industrie- und Handelskammer oder bei der Staatlichen Registrierungskammer und Entrichtung der Akkreditierungsgebühr
- Registrierung beim Register für Repräsentanzen von auswärtigen Unternehmen beim Justizministerium der Russischen Föderation in Moskau - falls die Akkreditierung bei der Industrie- und Handelskammer beantragt wurde
- Registrierung beim staatlichen Amt für Statistik
- Registrierung beim Rentenversicherungsfonds
- Registrierung beim Sozialversicherungsfonds
- Registrierung bei den russischen Steuerbehörden (in Moskau Steuerinspektorat Nr. 47) zum Erhalt einer Steuernummer
- Verpflichtende Eröffnung eines russischen Bankkontos zur Bezahlung der laufenden Ausgaben der Repräsentanz (z.B. Büromiete)
- Verpflichtende Benachrichtigung der Steuerbehörde, des Rentenversicherungs- und Sozialversicherungsfonds über die Eröffnung der Bankkonten
- Anfertigung des Repräsentanz Stempels

Bei der Akkreditierung einer Repräsentanz erhebt die Registrierungskammer eine Akkreditierungsgebühr. Die Höhe der Akkreditierungsgebühr ist von der Akkreditierungsfrist abhängig:

Akkreditierung für ein Jahr: RUB 35.000 (ca. EUR 722)

Akkreditierung für zwei Jahre: RUB 65.000 (ca. EUR 1.342)

Akkreditierung für drei Jahre: RUB 80.000 (ca. EUR 1.670)

Gründung eines Unternehmens

Der russische Zivilkodex sieht als Gesellschaftsformen Personengesellschaften (OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (geschlossene und offene Aktiengesellschaft „ZAO“ bzw. „OAO“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung „OOO“ und Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung) vor. Bei der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung ist die Haftung der Gesellschafter auf ein Mehrfaches ihrer Einlageverpflichtung erweitert. Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft können sowohl ausländische Privatpersonen als auch ausländische juristische Personen sein. Nur für „1-Mann-

GmbH's“ aus Deutschland ist eine Gründung einer hundertprozentigen Tochter dieser GmbH nicht möglich (so genanntes „Enkelverbot“). In der Praxis existieren fast ausschließlich Kapitalgesellschaften. Von ausländischen Unternehmen wird vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „OOO“ sowie zu einem geringeren Anteil die Geschlossene Aktiengesellschaft „ZAO“ als Gesellschaftsform gewählt.

Der Vorteil einer eigenen russischen Gesellschaft gegenüber einer Repräsentanz besteht darin, dass diese Gesellschaft als eigene Rechtspersönlichkeit im eigenen Namen Geschäfte machen und etwa als Importeur in Russland vor den Zollbehörden auftreten kann. Der Nachteil ist die volle Einbindung in das russische Steuersystem. Mit dieser steuerlichen Erfassung ist natürlich auch ein Mehraufwand in der Buchhaltung, bei den Steuererklärungen und bei der Einhaltung der russischen gesetzlichen Vorschriften verbunden.

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind das Zivilgesetzbuch Kapitel IV sowie das GmbH-Gesetz (Nr. 14-FZ vom 8.2.1998, eine umfassende Reform trat mit 1. Juli 2009 in Kraft) und das Gesetz über Aktiengesellschaften (Nr. 208-FZ vom 26.12.1995). Grundsätzlich ist das russische Gesellschaftsrecht dem deutschen ähnlich; Unterschiede gibt es z.B. bei den Organen der Gesellschaften sowie bei den deutlich geringeren Mindestkapitalerfordernissen. So beträgt das Mindeststammkapital einer russischen GmbH derzeit RUB 10.000 (ca. EUR 210), wobei 50% des Stammkapitals bis zur Registrierung einbezahlt werden müssen. Maschinen und Anlagen können als Sacheinlage eingebracht werden (siehe Kapitel Zoll).

Für die **Gründung einer GmbH** sind folgende Dokumente beizubringen:

- Registrierungsantrag
- Apostillierte Kopie des Handelsregistrauszugs des deutschen Unternehmens
- Notariell beglaubigte und apostillierte Kopie des Gesellschaftsvertrages der deutschen Kapitalgesellschaft
- Beschluss der Geschäftsleitung der deutschen Firma, eine Tochtergesellschaft zu errichten (notariell beglaubigt und apostilliert, falls der Beschluss nicht in Russland unterzeichnet wird)
- Satzung der zu errichtenden Gesellschaft
- Garantieschreiben des Vermieters über die Zurverfügungstellung der Büroräumlichkeiten nach der Gründung der Gesellschaft
- Notariell beglaubigte und apostillierte Vollmacht für den die Registrierung ausführenden Anwalt bzw. Vertreter
- Gründungsvertrag: Nach dem föderalen GmbH-Gesetz ist die Satzung das einzige Gründungsdokument. Falls die Gesellschaft durch zwei oder mehrere Personen gegründet wird, schließen die Gründer zusätzlich einen Gründungsvertrag ab, der das Gründungsverfahren regelt.

Folgende Schritte bei **Gründung einer GmbH** in Russland notwendig:

- Vorbereitung und Unterzeichnung der Entwürfe der Gründungsunterlagen der zu gründenden Gesellschaft
- Eröffnung eines sog. „Akkumulationskontos“ für die Einzahlung mindestens einer Hälfte des Stammkapitals vor der Gründung der Gesellschaft
- Antragsstellung des Gesellschafters für die Firmenregistrierung im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen bei der Steuerbehörde am Sitz der zu errichtenden Firma und Entrichtung der Registrierungsgebühr. Der Registrierungsantrag kann durch einen Anwalt auf Grundlage der Vollmacht eingereicht werden
- Steuerliche Registrierung bei der Steuerbehörde zum Erhalt einer Steuernummer (verläuft gleichzeitig mit der Firmenregistrierung)
- Registrierung beim staatlichen statistischen Dienst
- Registrierung beim Rentenversicherungsfonds
- Registrierung beim Sozialversicherungsfonds
- Anfertigung des Firmenstempels

- Verpflichtende Eröffnung von laufenden RUB-Bankkonten. Es ist nicht obligatorisch, USD- und/oder EUR-Bankkonten zu eröffnen. Normalerweise werden diese Konten von Gesellschaften mit internationalen Kapitalgesellschaften für die normale Geschäftstätigkeit eröffnet.
- Verpflichtende Benachrichtigung der Steuerbehörde, des Rentenversicherungs- und Sozialversicherungsfonds über die Eröffnung der Bankkonten
- Einzahlung des Restes des Stammkapitals innerhalb eines Jahres seit der Gründung der Gesellschaft

Im russischen Parlament werden momentan zwei gesetzliche Änderungen verhandelt, die darauf abzielen, das Gründungsverfahren zu erleichtern. Die erste Änderung schafft die Anforderung zur Eröffnung eines Akkumulationskontos und zur Einzahlung einer Hälfte des Stammkapitals vor der Gründung der Gesellschaft ab. Angedacht ist die Einzahlung des ganzen Stammkapitals innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Gründung der Gesellschaft. Der zweite Gesetzesentwurf schafft die Verpflichtung der Gesellschaft, die Steuerbehörde über die Eröffnung der laufenden Konten zu benachrichtigen, ab.

Alle deutschen Dokumente sind mit Apostille beglaubigt und mit russischer Übersetzung einzureichen.

Bei Errichtung einer Aktiengesellschaft gelten weitere Registrierungserfordernisse (u.a. Registrierung der Aktien beim Dienst der Zentralbank Russlands) und zusätzliche Dokumente sind einzureichen.

Sowohl bei der Eröffnung einer Repräsentanz als auch bei der Firmengründung in Russland empfiehlt es sich, einen erfahrenen lokalen Anwalt zu beauftragen, da sich rechtliche Bestimmungen oftmals ändern und Behördenwege zeitaufwendig sind. Gute Anwälte können eine Firmengründung oder Repräsentanz Eröffnung innerhalb von ein bis zwei Monaten abwickeln. Es werden häufig Pauschalvereinbarungen angeboten, die bei deutsch- oder englischsprachigen Anwälten bei ca. EUR 5.000 bis EUR 10.000 liegen.

Beglaubigung deutscher Dokumente

Deutsche Dokumente und Urkunden in Originalsprache sind bei russischen Behörden im Original zusammen mit ihrer beglaubigten Übersetzung ins Russische einzureichen. Gemäß dem Haager Abkommen über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisierung wird die Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, durch eine Apostille bestätigt. In Deutschland werden notariell beglaubigte Dokumente grundsätzlich vom Präsidium des zuständigen Landesgerichts apostilliert. Für öffentliche Dokumente, die von Ministerien oder anderen öffentlichen Stellen ausgestellt werden, wird die Apostille vom Bundesministerium für Auswertige Angelegenheiten erteilt. Um den mehrstufigen Prozess der Überbeglaubigung und der Apostillierung von Dokumenten in den Ministerien zu vermeiden, geht man häufig so vor, dass ein Notar die Echtheit der Kopie eines öffentlichen Dokuments bestätigt und somit der schnellere und direktere Weg über das Landesgericht zur Erteilung der Apostille in Anspruch genommen werden kann.

Es empfiehlt sich die notwendige Übersetzung des Schriftstücks ins Russische durch einen russischen Übersetzer in Russland und die anschließende Überbeglaubigung der Übersetzung durch einen russischen Notar vornehmen zu lassen. Andernfalls müssen viele Stationen durchlaufen werden; die in Deutschland angefertigte Übersetzung eines gerichtlich beeideten Übersetzers muss mit dem Originaldokument untrennbar verbunden werden, vom Präsidium des Landesgerichts sodann mit Zwischenbeglaubigung die Unterschrift des Übersetzers bestätigt werden, bevor erst das Außenministerium die Apostille erteilt. Wenn deutsche Originalurkunden in Russisch abgefasst werden (z.B. Vollmachten), erteilt das Präsidium des zuständigen Landesgerichts nach ihrer notariellen Beglaubigung die Apostille. Derartige Dokumente werden von den russischen Behörden anerkannt.

Investitionen und Joint Ventures

Russland ist grundsätzlich für alle Arten von ausländischen Investitionen offen. Beschränkungen gibt es faktisch aufgrund von Tätigkeitseinschränkungen von russischen Unternehmen mit ausländischem Kapital in bestimmten Branchen, z.B. Versicherungen, Rüstungsbereich etc. Die rechtliche Grundlage für ausländische Investitionen in Russland ist das Auslandsinvestitionsgesetz vom 09.07.1999 Nr. 160-FZ in der gültigen Fassung. Das Gesetz enthält hauptsächlich Absichtserklärungen, so z.B. dass ausländische Investoren in rechtlichen Belangen nicht schlechter behandelt werden dürfen als russische Investoren, und hat geringe praktische Relevanz. Von einer ausländischen Direktinvestition wird dann gesprochen, wenn mindestens 10% des Stammkapitals einer Firma in Russland auf einen ausländischen Investor entfallen. Investitionen deutsche Unternehmen in Russland werden durch das Investitionsschutzabkommen zwischen der UdSSR und Deutschland, welches seit 1991 in Kraft ist, u.a. vor Enteignungen geschützt.

Hinsichtlich der Förderung von Investitionen in Russland können Unterstützungen und Garantien von deutschen Organisationen und auch von internationalen Finanzorganisationen (insbesondere Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und International Finance Corporation (IFC)) erhalten werden. Von russischer Seite gibt es außer steuerlichen Begünstigungen keine echten Förderungen. Die Steuerbegünstigungen sind außerdem nicht auf der föderalen Ebene möglich, sondern finden auf regionaler Ebene statt. Nennenswert ist hier insbesondere die Möglichkeit, dass die regionale Administration eine Befreiung oder eine Halbierung der Vermögenssteuer i.d.H.v. 2,2% der investierten Summe gewähren kann. Außerdem kann die Gewinnsteuer von 20% (2% für den Föderationshaushalt, 18% für den Haushalt der Regionalregierungen) gesenkt werden: jene 18%, die auf den Haushalt der regionalen Föderationssubjekte entfallen, können zur Investitionsförderung per Gesetz/Verordnung auf bis zu 13,5% gesenkt werden. Eine indirekte Förderung von Investitionen kann durch die Involvierung der russischen Behörden (z.B. Gouverneur, Wirtschaftsministerium) erreicht werden, um auf diese Weise Unterstützung in Problemsituationen zu erhalten. Außerdem ist die Einfuhr von Maschinen und Anlagen als Einbringung in das Stammkapital einer neu gegründeten russischen Gesellschaft von den Einfuhrabgaben befreit.

Am 22. Juli 2005 wurden per Gesetz (Nr. 116-FZ) Sonderwirtschaftszonen geschaffen, in denen u.a. Investitionen im Bereich des Hochtechnologiesektors, der Industrieproduktion und des Tourismus durch massive Steuererleichterungen gefördert werden sollen. In der Russischen Föderation gibt es momentan Industrie- und Produktionszonen (Lipetsk, Samara, Pskow, Swerdlowsk, Elabuga und Kaluga), Technologie- und Entwicklungszonen (Moskau, St. Petersburg, Dubna, Tomsk und Tatarstan), Touristikzonen (u.a. in Kaliningrad, Stavropol, Krasnodar, Altai, Burjatien, Primorsky, Irkutsk, Dagestan, Krasnodar) sowie Sonderwirtschaftszonen an ausgewählten international zugänglichen Häfen und Flughäfen (Uljanowsk, Murmansk und Chabarowsk).

Die SWZ dürfen für maximal 20 Jahre (Häfen und Flughäfen: 49 Jahre) ohne Verlängerungsmöglichkeit bestehen bleiben und bieten Steuervorteile (geringere Sätze etwa bei Umsatz-, Boden-, Vermögens-, Gewinnsteuer; Zollvergünstigungen), Bereitstellung der Transport- und Infrastruktur durch die RF sowie im Falle der Produktionszonen, den günstigen Bezug von Energie und Wasser. Nähere Informationen sind unter www.rosoez.ru erhältlich.

Ausländische Investoren können in Russland Unternehmen mit 100% ausländischem Kapital gründen bzw. russische Unternehmen zu 100% übernehmen. Es gibt keine Verpflichtung, ein Joint Venture mit russischen Partnern einzugehen. Generell ist die Beteiligung an Joint Ventures mit weniger als 51% Kapitalanteil nicht zu empfehlen, da dies in der Praxis einen starken Verlust der Kontrolle über die Tätigkeit und die Finanzströme des Unternehmens nach sich ziehen kann. Auch bei einem Kapitalanteil von 51% und mehr ist es ratsam, gewisse Positionen (z.B. Generaldirektor oder Hauptbuchhalter) zu besetzen, um ausreichenden Einfluss auf oder Kontrolle über die Geschäfte des Joint Ventures zu haben.

Mit April 2008 wurde das lange diskutierte Gesetz „über die Einschränkung von ausländischen Investitionen in strategische Industrien“ durch die russische Staatsduma (in überarbeiteter Fassung und nach 3. Lesung) verabschiedet. Dieses Gesetz regelt den Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an russischen Unternehmen (bei mehr als 50% am Kapital) durch ausländische Investoren in 42 als „strategisch“ eingestuften Tätigkeitsfeldern, wobei in diesen Fällen künftig die Genehmigung einer eigens designierten Regierungskommission, in welcher der Premierminister den Vorsitz führt, einzuholen ist. Die Genehmigung der Kommission ist außerdem Voraussetzung für den rechtsgültigen Erwerb von mehr als 10-prozentigen Anteilen an russischen Unternehmen, die sich mit dem Abbau von Bodenschatzvorkommen „föderaler Bedeutung“ beschäftigen. Keine Änderungen hingegen gibt es für jene Auslandsinvestitionen in Russland, die nicht einem der genannten Bereiche mit „strategischer Bedeutung“ zuzurechnen sind.

Steuerbestimmungen

Bei der Gründung von Unternehmen fallen zwar Gebühren, jedoch keine eigenen Steuern an.

Hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmen ist vor allem auf die unternehmensbezogene Gewinnsteuer, welche eine föderale Steuer darstellt, hinzuweisen. Sie beträgt:

0% - auf gewisse Arten von Erträgen, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden bei Einhaltung einer Mindesthaltefrist ausgezahlt werden

9% – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an russische Unternehmen und natürliche Personen (Residenten Russlands) ausgezahlt werden

15% – auf Erträge, die von russischen Unternehmen in Form von Dividenden an ausländische Unternehmen und natürliche Personen (Nicht-Residenten Russlands) ausgezahlt werden (*soweit internationale/zwischenstaatl. Abkommen nichts anderes vorsehen*)

10% – auf Erträge ausländischer Firmen aus der Schifffahrt, Flugzeugtransporten, sonstigen Transportmitteln und Containern, soweit durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (*soweit internationale/zwischenstaatl. Abkommen nichts anderes vorsehen*)

20% – auf sonstige Erträge ausländischer Firmen in Russland, wenn durch die Tätigkeit der ausländischen Firma keine Betriebsstätte in Russland (permanent establishment) begründet wird (*soweit internationale/zwischenstaatl. Abkommen nichts anderes vorsehen*)

20% (neu ab 1.1.2009, zuvor: 24%) – auf Gewinne russischer oder ausländischer Gesellschaften, deren Tätigkeit eine Betriebsstätte in Russland begründet (2% in den föderalen Haushalt und 18% in den regionalen Haushalt)

Anzumerken ist des Weiteren, dass in Russland-ansässige juristische Personen (eine Repräsentanz sowie eine Filiale einer ausländischen Gesellschaft stellt keine juristische Person nach russischem Recht dar) aufgrund ihres weltweit erwirtschafteten Einkommens steuerpflichtig werden.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Grundsätzlich entspricht das russische Patentrecht internationalen Standards und folgt der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Russland hat die Sowjetunion hinsichtlich ihrer Teilnahme an dem Patentrechtsabkommen von 1970 und am Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation von 1971 beerbt. Das Patentrecht wird auf Antrag nach Überprüfung durch einen Sachverständigen durch ROSPATENT erteilt. Patente werden für 20, Gebrauchsmuster für zehn (mit Verlängerungsrecht um weitere drei Jahre) und Geschmacksmuster für 15 Jahre (mit Verlängerungsrecht um weitere fünf Jahre) erteilt.

Der Schutz der in Russland registrierten Marke erstreckt sich über zehn Jahre und kann für weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Anzahl der Verlängerungen ist, wie in den meisten europäischen Ländern, unbeschränkt. Wird die Marke nicht verlängert, so verliert sie den Schutz.

Wird die Marke innerhalb eines kontinuierlichen Zeitraums von drei Jahren vom Markeninhaber nicht genutzt, so kann ein interessierter Dritter bei ROSPATENT die Löschung der Marke beantragen.

Des Weiteren ist noch anzumerken, dass Russland Mitglied des Madrider Übereinkommens über die internationale Registrierung von Marken von 1891 ist und deshalb im Rahmen der Anmeldung einer Marke über das Madrider Abkommen ein gewisser Schutz in Russland gegeben ist, wenn die Markenmeldung in Europa im Rahmen des Madrider Übereinkommens auch für Russland stattgefunden hat.

Marken können in lateinischen Buchstaben eingetragen werden, wobei sich eine gleichzeitige Eintragung in Kyrillisch empfiehlt.

Die zuständige russische Behörde für die Registrierung von Patent-, Marken- und Musterrechten in Russland ist der Föderale Dienst für geistiges Eigentum (ROSPATENT). Nach russischem Recht darf die Anmeldung immaterieller Schutzrechte und die Geltendmachung des Rechtsschutzes bei ROSPATENT nur durch einen bevollmächtigten russischen Patentanwalt ausgeführt werden. Der ausländische Antragsteller muss eine entsprechende Vollmacht in schriftlicher Form ausstellen.

Zur Problematik des gewerblichen Rechtsschutzes in der heutigen Praxis in Russland ist vor allem auf Pirateriefälle mit ausländischen Handelsmarken sowie auf die noch häufig im Internet anzutreffenden Raubkopien von Musik und Computer-Software hinzuweisen. Der „Offline“-Handel mit gefälschten CDs und DVDs wurde dagegen fast komplett enturzelt. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Markennamen durch russische Firmen angemeldet werden und das gute Image des ausländischen Produkts genutzt wird. Markenrechte, aber auch Patent- und Musterrechte sollten in Russland daher schnellstmöglich angemeldet werden, um einer möglichen Registrierung durch eine russische Firma zuvorzukommen. Die Praxis zeigt, dass rechtliche Schritte gegen eine bestehende Eintragung wenig Erfolg versprechend sind und dass es notwendig sein kann, die eigene Marke „freizukaufen“.

Urheberrecht

Gegenstand des Urheberrechts sind insbesondere literarische Werke, musikalische Produktionen, choreographische Schöpfungen, Bildhauerei, Gemälde, Designs, Erzählungen etc. Die Vorschriften des Urheberrechts umfassen aber auch Software und Datenbanken. Das Urheberrecht entsteht formfrei, d.h. ohne Registrierungsakt. Software und Datenbanken allerdings können fakultativ registriert werden (z.B. bei ROSPATENT), um die Urheberschaft zu dokumentieren.

Das Urheberrecht besteht zu Lebzeiten des Autors bzw. 70 Jahre nach dessen Tod. Das russische Recht unterscheidet zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrecht. Ersteres erstreckt sich vor allem darauf, als Schöpfer genannt zu werden. Wirtschaftlich interessant sind jedoch die Verwertungsrechte an einem Werk. Im Gegensatz zum Urheberpersönlichkeitsrecht sind diese übertragbar und lizenzierbar. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses stehen diese Verwertungsrechte allein dem Arbeitgeber zu. In Zusammenhang mit Softwarelizenzverträgen ist anzumerken, dass in der Praxis häufig versucht wird, den Lizenznehmer bei der Nutzung eines Programms einzuschränken. Nach russischem Recht hat der Lizenznehmer jedoch bestimmte Rechte, so etwa das Programm zu dekompileieren, wenn dies für die Nutzung erforderlich ist.

Lizenzvergabe

Im Gegensatz zu vielen westlichen Rechtsordnungen, in welchen der Lizenzvertrag überhaupt nicht gesetzlich normiert ist, hat der russische Gesetzgeber die Übertragung und vor allem die Lizenzierung von Rechten an geistigem Eigentum (Patent-, Marken- und Urheberrecht, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrecht, Know-how-Recht) ausdrücklich im Zivilgesetzbuch geregelt. Bei der Übertragung verliert der Inhaber sein Schutzrecht vollständig, bei der Lizenzierung räumt er dem Vertragspartner lediglich ein Schutzrecht ein.

Es können sowohl Patente als auch Markenrechte zur Nutzung an einen russischen Lizenznehmer übergeben werden, wobei im Falle der Weitergabe von Markenrechten in den Lizenzvertrag eine Vertragsklausel aufgenommen werden sollte, die eine qualitative Gleichwertigkeit der Produkte des Lizenznehmers und eine entsprechende Qualitätskontrolle durch den Lizenzgeber festschreiben. Lizenzverträge müssen bei ROSPATENT registriert werden, da sie ansonsten ungültig sind. Diese Registrierungspflicht gilt allerdings nur, wenn geistige Schutzrechte lizenziert werden, die selbst registrierungspflichtig sind (vor allem Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster).

Die Lizenzgebühren betragen in Abhängigkeit von der Branche 5 bis 15% des Nettoumsatzes und können in einigen Fällen noch höher oder niedriger sein. Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Russland und Deutschland werden Lizenzgebühren, die ein russischer Lizenznehmer an einen deutschen Lizenzgeber bezahlt, ausschließlich in Deutschland besteuert, es erfolgt also keine Quellenbesteuerung. Damit diese Lizenzgebühren für den russischen Lizenznehmer steuerlich absetzbar sind, ist auf der Grundlage der Gerichtspraxis zu empfehlen, eine Lizenzgebühr von maximal 7,5% auf den Nettoumsatz zu erheben, da beim Steueramt die Höhe des Lizenzsatzes zu dokumentieren ist.

Eigentum und Forderungen

Viele Unternehmer und Investoren stehen bei Entscheidungen über ihr Engagement in Russland immer wieder vor der Frage nach der Sicherheit getätigter Investitionen bzw. der allgemeinen Rechtssicherheit in Russland. Um das Russland-Geschäft auf ein gutes Fundament zu stellen, sollte man gut vorbereitet in den Markt gehen. Auch sollten die mit russischen Geschäftspartnern zu schließenden Verträge dem russischen Recht angepasst werden – die Verwendung von Standard-Lieferverträgen ohne Berücksichtigung der Besonderheiten im russischen Vertragsrecht kann schwerwiegende Konsequenzen haben.

Eigentumssicherung

Das russische Rechtswesen kennt folgende Formen der Eigentumssicherung: *Den Eigentumsvorbehalt*, das *Pfandrecht*, die *Bankgarantie*, die *Bürgschaft*, die *Sicherungstreuhand* und die *Vertragsstrafe*.

Eigentumsvorbehalt

In einem Vertrag, der dem russischen Recht unterliegt, ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts laut russischem Zivilgesetzbuch möglich, wenngleich dieser nicht das optimale Instrument zur Eigentumssicherung darstellt.

Ein Eigentumsvorbehalt besitzt nur dann Gültigkeit, wenn im Kaufvertrag explizit schriftlich vereinbart wurde, dass sich der Verkäufer das Eigentum an der Sache vorbehält, bis der Käufer den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Sollte der Käufer in diesem Fall innerhalb der vereinbarten Frist den Kaufpreis der Waren nicht zahlen, wäre der Verkäufer grundsätzlich berechtigt, die Herausgabe der Waren zu fordern, sofern keine abweichende Vereinbarung der Parteien vorliegt. Ein Anspruch auf die Herausgabe setzt jedoch voraus, dass der Käufer sein eigenes Vermögen und die erworbenen Waren getrennt erfasst und aufbewahrt, damit diese mithin identifizierbar sind. Die ständige Rechtsprechung gibt Vindikationsansprüchen nicht statt, wenn eine Individualisierung der vindizierten Sache nicht möglich ist. Daher ist stets zu klären, ob eine solche Identifizierung der gelieferten Ware möglich ist. Ferner ist zu beachten, dass ein Anspruch des Verkäufers auf die Herausgabe der Ware ausgeschlossen ist, wenn der Käufer mehr als 50% des Kaufpreises der Ware bereits bezahlt hat.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt ist im russischen Recht nicht vorgesehen; der Vorbehaltskäufer ist laut Gesetz daher nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Vorbehaltsverkäufers zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen (z.B. Weiterverarbeitung). Abweichende Regelungen gelten aber abhängig von der Eigenschaft bzw. der Bestimmung der Ware (z.B. bei verderblicher Ware) sowie laut vertraglicher Abreden. Verfügungsgeschäfte des Vorbehaltskäufers sind deshalb rechtswidrig und können für ungültig erklärt werden. Bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware kann der Dritterwerber zwar nicht gutgläubig Eigentum erwerben, jedoch kann er die Herausgabe der Sache verweigern.

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts im Vertrag ist daher möglich, in der Praxis jedoch schwer umsetzbar. Im Gegensatz zum Eigentumsvorbehalt ist das Pfandrecht gut im russischen Recht geregelt und kann effektiv umgesetzt werden.

Forderungseintreibung

Im Falle eines Zahlungsverzuges oder einer Zahlungsweigerung seitens eines russischen Kunden empfiehlt sich die Einschaltung der AHK Russland. Diese kann die Angelegenheit prüfen, alternative Vorgangsweisen vorschlagen, Mahnungen gegenüber dem russischen Kunden vornehmen und auch russische Inkassobüros für die Forderungseintreibung bzw. geeignete Rechtsanwälte für eine eventuelle gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche vermitteln.

Wechsel- und Scheckrecht

Die durchaus häufige Verwendung von Wechseln in Russland geschieht auf Grundlage des Genfer Wechselrechtsabkommens vom 07.07.1930. Im Vergleich zu Deutschland ist der Solawechsel, d.h. ein Zahlungsversprechen in Form eines eigenen Wechsels, weitaus gebräuchlicher als der gezogene Wechsel. Die Formvorschriften richten sich nach dem Wechselrechtsabkommen. Zu beachten gilt, dass die Bezeichnung „Wechsel“ in russischer Sprache am Dokument erforderlich ist und dass im Falle, dass es sich beim Bezogenen um eine juristische Person handelt, die Fertigung durch den Generaldirektor und den Hauptbuchhalter geschehen muss, um dem Wechsel Gültigkeit zu verleihen. In Russland existiert kein dem deutschen Wechselverfahren vergleichbares verkürztes Verfahren. Sollten im Falle eines Gerichtsverfahrens Formfehler festgestellt werden, so betrachtet das russische Gericht den Wechsel als Urkunde, die ein einfaches Darlehen bescheinigt und die materielle Wechselstrenge geht verloren.

Russland ist dem internationalen Scheckabkommen nicht beigetreten. Die rechtliche Regelung der Verwendung von Schecks erfolgt im russischen Zivilgesetzbuch Art. 877 ff. Dort sind u.a. die notwendigen Formerfordernisse – Bezeichnung „Scheck“, Zahlungsauftrag über eine bestimmte Summe in einer bestimmten Währung, Bezeichnung des Bezogenen und des Kontos, aus dem die Zahlung erfolgen soll, Ausstellungsort und –tag sowie Unterschrift des Ausstellers – festgelegt. Bei fehlender Bezeichnung des Ausstellungsorts gilt der Scheck als am Sitz des Ausstellers unterfertigt. Bei der Verletzung jedes anderen Formerfordernisses verliert der Scheck seine Gültigkeit. Es sei angemerkt, dass der Scheck in Russland nur eine geringe Bedeutung bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs besitzt, Zahlungen per Kreditkarte werden heute im Allgemeinen bevorzugt. Eine Haftung der bezogenen Bank für die Deckung eines Schecks existiert nicht.

Insolvenzrecht

Rechtsgrundlage für das russische Konkursrecht ist das Föderale Gesetz Nr. 127-FZ vom 26.10.2002 „Über Insolvenz (Konkurs)“ (im Folgenden Insolvenzgesetz). Dieses gilt für alle russischen juristischen Personen mit Ausnahme von einigen Staatsunternehmen, Einrichtungen, politischen Parteien und religiösen Organisationen. Ein eigenes Kapitel ist dem Privatkonkurs gewidmet. Mit dem neuen Insolvenzgesetz wurde außerdem die Möglichkeit eines Ausgleichsverfahrens geschaffen, im Rahmen dessen das Gericht einen Schuldentilgungsplan vorschreibt. Im Konkursverfahren sind die Gläubigeransprüche in drei Gruppen gereiht. Als erstes bedient werden persönliche Schadenersatzansprüche (inkl. Schmerzensgeld), danach Abfindungsansprüche, Lohnforderungen und Tantiemen und schließlich die Ansprüche aller anderen Gläubiger (Lieferanten, Banken etc.). Forderungen, die pfandrechtlich besichert sind, haben eine vorrangige Stellung, da sie aus dem Wert des Pfands noch vor der ersten und zweiten Gläubigergruppe bedient werden, sofern die Forderungen der ersten und zweiten Gruppe nicht vor der Pfandvereinbarung entstanden sind. Forderungen des Staates für Steuern, Abgaben etc. haben keine vorrangige Stellung innerhalb der 3. Gläubigergruppe. Zu beachten gilt, dass ein Insolvenzverfahren durch ein Gericht nur dann eingeleitet werden kann, wenn Forderungen an eine juristische Person insgesamt

RUB 100.000 (ca. EUR 2.050) und Forderungen an eine natürliche Person insgesamt RUB 10.000 überschreiten sowie weitere gesetzliche Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen. Falls ein Insolvenzantrag durch das Gericht als begründet anerkannt und ein Überwachungs-

verfahren eingeleitet wird, können Forderungen der Gläubiger gerichtlich nur im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Außerdem gilt, dass Gläubiger ihre Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Insolvenz anmelden müssen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen gibt es im Insolvenzgesetz für Finanzorganisationen, landwirtschaftliche Betriebe, strategische Unternehmen und für Großbetriebe, bei denen mehr als 25% der arbeitsfähigen Bevölkerung einer Stadt oder mindestens 5.000 Mitarbeiter beschäftigt sind. Für Inhaber natürlicher Monopole im Brennstoff- und Energiebereich gelten ebenfalls gesonderte Bestimmungen des Kapitels 9 des Insolvenzgesetzes.

Vertretungsvergabe

In Russland gibt es kein Handelsvertreterrecht bzw. "Handelsvertreter" im deutschen Sinne. Ein Agency Agreement kann sowohl mit einer russischen juristischen Person, als auch mit einer natürlichen Person, die sich in Russland als Einzelunternehmen registrieren lässt, abgeschlossen werden.

Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (siehe dazu die inoffizielle englische Version unter <http://www.russian-civil-code.com/PartI/SectionI/Subsection4/Chapter10.html> bzw. unter <http://www.russian-civil-code.com/PartII>, Kapitel 49/51/52) und sind ansonsten Gegenstand der Vertragsfreiheit. Die Frage der Exklusivität, Entstehen des Provisionsanspruchs, Zahlung von Provisionsleistungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sonstige Ansprüche nach Beendigung des Vertrages, etc. wären im Vertretungsvertrag mit dem russischen Repräsentanten im Detail zu regeln.

Arbeits- & Sozialrecht

Grundlage für alle Arbeitsverhältnisse in Russland ist das russische Arbeitsgesetzbuch („ArbGB“), das am 1. Februar 2002 in Kraft trat und Ende 2006 sowie Ende 2008 abgeändert und ergänzt wurde. Das russische Arbeitsrecht ist generell arbeitnehmerfreundlich. So ist z.B. die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nur zulässig, wenn hierfür eine sachliche Rechtfertigung (z.B. Reorganisation) besteht. Außerdem beinhaltet das Arbeitsgesetzbuch spezielle Schutzklauseln für schutzbedürftige Gruppen (z.B. Frauen, Mütter, Invaliden) hinsichtlich Schwerarbeit und Kündigung. Jeder russische Arbeitnehmer verfügt über ein sogenanntes Arbeitsbuch, in welches der Beginn und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und die Funktion eingetragen werden müssen und welches vom Arbeitgeber verwahrt wird. Zu beachten ist, dass eine Lohnauszahlung nur in Rubel zulässig ist, die Gehaltshöhe im Arbeitsvertrag aber in Fremdwährung fixiert werden kann. Zwar existiert in Russland ein offizieller monatlicher Mindestlohn (dieser beträgt seit 1.6.2011 für das gesamte Gebiet der Russischen Föderation RUB 5.205, ca. EUR 107), doch ist dieser unter dem Existenzminimum angesiedelt und hat keine praktische Relevanz. Einige Regionen mit hohen Lebenshaltungskosten haben eigene Untergrenzen festgelegt (z.B. Moskau ab 1.7.2013: RUB 12.200, ca. EUR 250).

Alle Sozialabgaben sind vom Arbeitgeber zu leisten, es gibt keinen Arbeitnehmeranteil. Die Auszahlung des Monatsgehalts hat in zwei Teilbeträgen (alle 14 Tage) zu erfolgen. Es gibt kein 13. und 14. Monatsgehalt. Die Normarbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden, wobei aber die flexible Vereinbarung einer nicht normierten Arbeitszeit möglich ist. Überstunden können beschränkt angeordnet werden und sind entweder mit zusätzlichem Urlaub oder mit einem 50%igen (für die ersten zwei Stunden) und 100%igen Zuschlag für alle weiteren Stunden abzugelten. Zuschläge sind auch für Nachtarbeit zu zahlen. Der Jahresurlaub für Arbeitnehmer beträgt 28 Kalendertage (nicht Arbeitstage!), für Mitarbeiter mit nicht normierter Arbeitszeit mindestens 31 Kalendertage. Der Jahresurlaub kann durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einzelne Abschnitte aufgeteilt werden, wobei mindestens ein Teil des Urlaubs 14 Kalendertage oder länger dauern muss.

In Russland existiert ein Äquivalent zum Werkvertrag; und damit ist es möglich, dass Russen als Einzelunternehmer Arbeiten ausführen. Der Werkvertragsnehmer muss jedoch als Einzelunternehmer registriert sein und es müssen vom Werkvertragsnehmer Rechnungen gestellt und ein Leistungserbringungsprotokoll angefertigt werden. Ansonsten kann von den russischen Behörden

ein Beschäftigungsverhältnis postuliert werden, welches nach dem russischen Arbeitsrecht behandelt werden würde. Zusätzlich dazu existiert ein so genannter „Auftragsvertrag“, bei welchem der Auftragnehmer nicht zwangsläufig als Einzelunternehmer registriert werden muss. In diesem Fall müsste jedoch der Auftraggeber sämtliche Steuern an die Finanzbehörden für den Auftragnehmer abführen.

Bei der Entsendung von deutschen/ausländischen Arbeitnehmern in russische Firmen (z.B. Tochtergesellschaft) ist zu beachten, dass auch diese nach dem russischen Arbeitsrecht angestellt werden müssen. Auch für ausländische Mitarbeiter müssen die russischen Sozialabgaben bezahlt werden. Da Deutschland und Russland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, bedeutet dies, dass die in Russland bezahlten Pensionsversicherungsabgaben nicht den Pensionsanspruch in Deutschland erhöhen und für die betroffenen Ausländer auch kein Pensionsanspruch in der Russischen Föderation besteht.

In der Praxis werden deshalb von Unternehmen mit ihren in Russland eingesetzten deutschen Mitarbeitern oft zwei Dienstverträge abgeschlossen: ein Dienstvertrag in Deutschland zur Wahrung sozialrechtlicher Ansprüche und ein Dienstvertrag für den Arbeitseinsatz in Russland.

Aufenthaltserlaubnis

Die Einreise in die Russische Föderation zum Zweck der Aufnahme eines Dienstverhältnisses ist auf Grundlage eines gewöhnlichen Arbeitsvisums zulässig. Ein solches Visum wird für die Laufzeit des mit dem ausländischen Staatsbürger abzuschließenden Arbeitsvertrages, jedoch nicht länger als für ein Jahr erteilt. Grundlage für die Erteilung eines Einreisevisums ist eine ordnungsgemäß ausgestellte Einladung für die Einreise.

Zu unterscheiden hiervon ist die Tätigkeit in Russland als Geschäftsreisender, der keine Arbeitstätigkeit in Russland ausübt. Diese kann auf Grundlage eines Geschäftsvisums ausgeübt werden. Zu beachten ist, dass Ende 2007 Verschärfungen der Visabestimmungen vorgenommen wurden. So berechtigt jedes russische Mehrfach-Visum (außer einem Arbeitsvisum) nur noch zu einer Aufenthaltsdauer von insgesamt 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums (ein Jahresvisum berechtigt demnach zu einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Halbjahres)

Die Einladungen für den Aufenthalt ausländischer Staatsbürger in Russland zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit werden nach dem im Gesetz über die Rechtsstellung ausländischer Staatsbürger festgelegten Verfahren ausgestellt.

Neben dem Antrag auf Erteilung einer Einladung muss sich die einladende Seite verpflichten, für Verpflegung, Unterkunft und Krankenversicherung des ausländischen Staatsbürgers für die gesamte Dauer seines Aufenthalts in Russland aufzukommen.

Die Anzahl der den ausländischen Staatsbürgern auszustellenden Einladungen für die Einreise in die Russische Föderation zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit ist beschränkt. Die Quote für die Erteilung solcher Einladungen wird durch die Regierung der Russischen Föderation auf Vorschlag der Exekutivorgane der Subjekte (Regionen) der Russischen Föderation unter Berücksichtigung der demografischen Situation im jeweiligen Subjekt und der Möglichkeiten dieses Subjekts zur Unterbringung der ausländischen Staatsbürger jährlich neu festgelegt.

Nach den russischen Migrationsgesetzen ist jeder ausländische Staatsbürger grundsätzlich verpflichtet, sich bei Einreise in die Russische Föderation innerhalb von sieben Arbeitstagen (seit März 2011; zuvor drei Arbeitstage) durch die ihn in Russland empfangende Partei am Aufenthaltsort anmelden zu lassen. Die Anmeldung ist durch das Hotel, den Vermieter oder den Arbeitgeber des eingereisten ausländischen Staatsbürgers bei der örtlichen Behörde des Föderalen Migrationsdienstes durchzuführen. Ein ausländischer Staatsangehöriger kann sich maximal sieben Arbeitstage lang ohne Migrationsanmeldung in Russland aufhalten (zuvor ebenfalls drei Arbeitstage) – eine Regelung, die besonders jenen in Russland arbeitenden Ausländern zu Gute kommt, die am Wochenende öfter nach Hause fliegen.

Sollte sich der Aufenthaltsort in Russland ändern, sind ausländische Staatsbürger verpflichtet, sich wiederum innerhalb von sieben Arbeitstagen am neuen Aufenthaltsort anmelden zu lassen. Die Anmeldung ausländischer Staatsbürger erfolgt nur, wenn eine Kopie der Migrationskarte mit dem Vermerk der Behörden der Grenzkontrolle über die Einreise in die Russische Föderation vorliegt.

Arbeitserlaubnis

Alle ausländischen Arbeitnehmer, also auch Beschäftigte und Leiter einer Repräsentanz, bedürfen einer russischen Arbeitserlaubnis, um in Russland legal eine Beschäftigung ausüben zu dürfen. Ausgenommen sind praktisch nur ausländische Mitarbeiter, die Montage- und Serviceleistungen für durch ihre Unternehmen gelieferte Ausrüstung erbringen und sich dabei maximal 90 Tage innerhalb eines Halbjahres in Russland aufhalten. Auch Inhaber einer Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt in Russland benötigen zusätzlich eine Arbeitserlaubnis.

Für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis ist ein Quotenplatz Voraussetzung. Der Arbeitgeber muss jeweils bis Ende April des Vorjahres Quoten für Ausländer aus bestimmten Ländern für das nachfolgende Jahr beantragen. Nur nach Erhalt einer solchen Quote kann der Arbeitgeber um die Erlaubnis zur Beschäftigung eines konkreten Ausländers ersuchen. Wenn ein Arbeitgeber einen Quotenplatz für z.B. einen Italiener erhalten hat, kann er diesen nicht für einen Deutschen verwenden. Es gibt jedoch gewisse Positionen, die jährlich von der Quotenerfordernis befreit werden: es handelt sich dabei in erster Linie um technische Schlüsselpositionen, aber auch Führungspositionen wie z.B. Leiter einer Repräsentanz oder Generaldirektor einer Aktiengesellschaft.

Das Verfahren zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis ist sehr kompliziert und zeitaufwendig. Die Einschaltung eines Anwalts wird für die Erlangung einer Arbeitsgenehmigung empfohlen.

Sonderbestimmungen gelten seit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenes novelliertes Gesetz „Über die Rechtsstellung von Ausländern in der Russischen Föderation“ für sog. „hochqualifizierte Arbeitskräfte“. Darunter fallen jene Personen, die innerhalb eines (Steuer-/Kalender-)Jahres einen Bezug von mindestens zwei Millionen Rubel (rund EUR 41.000) nachweisen können. Das Qualifikationsniveau der ausländischen Kraft ist vom russischen Arbeitgeber selbständig zu prüfen.

Erklärtes Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Probleme bei der Erlangung von Arbeitsgenehmigungen für ausländische Experten und Fachkräfte zu mildern, ausländische Investitionstätigkeit in Russland zu fördern und die Modernisierung der russischen Wirtschaft voranzutreiben. Hochqualifizierte Fachkräfte sind von den Quotenregelungen für Arbeitsgenehmigungen ausgenommen, der russische Arbeitgeber braucht für deren Anstellung – anders als bisher - keine „Beschäftigungsgenehmigungen“ mehr. Die Zahl der erforderlichen Unterlagen/Bescheinigungen für die Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen an hochqualifizierte Kräfte wird deutlich reduziert, statt wie bislang für ein Jahr können Arbeitsgenehmigungen für hochqualifiziertes ausländisches Personal nunmehr für bis zu drei Jahre ausgestellt werden, die Verlängerungsfrist ist unbeschränkt. Für hochqualifizierte Fachkräfte kommt ab dem 1. Tag der reduzierte Einkommensteuersatz von 13% zur Anwendung. Allerdings galt das Gesetz nicht für ausländische Mitarbeiter von Repräsentanzen.

Eine wichtige Gesetzesänderung trat ab dem 10.01.2014 in Kraft. Sie betrifft unter anderem die privilegierte Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an ausländisches Personal der Repräsentanzen. Das vereinfachte und beschleunigte Verfahren wird auf Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften ausgedehnt, soweit die ausländische Gesellschaft in einem WTO-Mitgliedstaat ansässig ist. Voraussetzung ist, dass der ausländische Arbeitnehmer eine Führungs- oder Koordinierungsaufgabe in der Repräsentanz übernehmen soll und unmittelbar vor der Entsendung mindestens ein Jahr bei der entsendenden Gesellschaft angestellt war. Dabei muss für dieses sog. „Schlüsselpersonal“ keine Lohnmindstgrenze von zwei Millionen Rubel pro Jahr beachtet werden. Allerdings ist das vereinfachte Verfahren auf fünf Mitarbeiter pro Repräsentanz begrenzt (im Bankensektor: zwei Mitarbeiter). Dasselbe privilegierte Erteilungsverfahren gilt nach der Gesetzesänderung auch für Filialen und Tochterfirmen von Gesellschaften in den WTO-Mitgliedstaaten. Dies erleichtert u.a. die Beschäftigung von ein und demselben Generaldirektor in

zwei Schwestergesellschaften in Russland. Bisher war es erforderlich, dem ausländischen Mitarbeiter pro Gesellschaft die Lohnmindestgrenze von zwei Millionen RUB pro Jahr zu beachten, um in den Genuss einer vereinfachten und beschleunigten Genehmigungserteilung zu kommen. Nunmehr ist diese Voraussetzung entfallen. Für das Personal, das keine Führungs- oder Koordinierungsaufgaben übernimmt, ist immer noch die Lohnmindestgrenze zu beachten. Anders als für Repräsentanzen ist jedoch kein Limit an ausländischen Beschäftigten vorgesehen, die eine Arbeitserlaubnis im vereinfachten Verfahren bekommen können.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Die frühere „Einheitliche Sozialsteuer“ wurde mit 1. Januar 2010 abgeschafft. Nunmehr werden Beiträge zu den Sozialversicherungsfonds (Pensionsfonds, Sozialversicherungsfonds, föderaler Krankenversicherungsfonds) erhoben. Der Gesamtversicherungssatz wird durch die Änderungen auf über 30% erhöht (maximaler Satz der „Einheitlichen Sozialsteuer“ betrug 26%). Ab 1. Januar 2012 beträgt der Pensionsversicherungsbeitrag 22%, der Sozialversicherungsbeitrag 2,9%, der Krankenversicherungsbeitrag zum föderalen Krankenversicherungsfond 5,1%. Diese Sätze werden bis zu einer Jahreslohnsumme von RUB 624.000 angewandt. Darüber hinausgehende Lohnsummen werden mit 10% besteuert, dieser Beitrag wird an den Rentenfonds abgeführt. Es ergibt sich somit eine maximale Belastung von 30% auf Lohnsummen bis 624.000 plus 10% auf Lohnsummen die über RUB 624.000 hinausgehen.

Alle genannten Abgaben sind vom Arbeitgeber an die zuständige Behörde abzuführen, es gibt keinen Arbeitnehmeranteil. Eine Arbeitslosenversicherung gibt es in Russland nicht. Ausländische Mitarbeiter, die sich nur vorübergehend auf Grund eines Arbeitsvisums in Russland aufhalten, waren früher von der Beitragspflicht befreit. Seit 2012 sind jedoch auch ausländische Arbeitskräfte, die sich über sechs Monate auf Grund eines russischen Arbeitsvertrages in Russland aufhalten, zur Zahlung von Pensionsbeiträgen verpflichtet (ausgenommen hiervon sind nur die „hochqualifizierten ausländischen Arbeitskräfte“).

Bestimmungen für Montagearbeiten

Bei der Ausführung von Montagearbeiten in Russland ist eine Vielzahl von Aspekten zu beachten. Zunächst erfolgt eine Unterscheidung dahingehend, ob für die Montage bzw. Installation z.B. einer Anlage Umbauarbeiten bzw. Neubauten notwendig sind, da elektrotechnische und Bauarbeiten zulassungspflichtig sind. Die früheren Baulizenzen wurden durch die Mitgliedschaft in einer „Selbstregulierungsorganisation“ auch „Berufskammer“ des Bauwesens ersetzt. Für die Aufnahme gelten besondere Bedingungen und diese sind meist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Es gibt einen Katalog von Tätigkeiten, die einen Beitritt zu einer Selbstregulierungsorganisation nötig machen. Je mehr verschiedene Tätigkeiten man ausführen möchte, desto teurer die Mitgliedschaft. Darüber hinaus nehmen Selbstverwaltungsorganisationen ausländische Unternehmen größtenteils nur dann auf, wenn diese zumindest über eine Repräsentanz oder Filiale in Russland verfügen.

Über die erforderliche Zulassung muss jede Firma, die bei der Montage der Industrieanlage als Generalunternehmer auftritt, verfügen, da bei der endgültigen Abnahme der Anlage durch die lokalen Behörden die einzureichenden Dokumente nur dann akzeptiert werden, wenn diese von einer Firma mit entsprechender Zulassung ausgestellt wurden. Aber auch der ausführende Subunternehmer benötigt die relevanten Zulassungen. Für die reine Installation einer gelieferten Anlage, sofern die Anschlüsse bis zum Einspeisepunkt von einem zugelassenen Unternehmer gemacht wurden, benötigt die ausländische Firma im Allgemeinen keine Zulassung.

Bei Staatsaufträgen, die durch Ausschreibungen vergeben werden, ist häufig Vergabebedingung, dass die sich bewerbenden Unternehmen über sämtliche Lizenzen und Zulassungen verfügen. Daher sollte immer ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob die geplanten Tätigkeiten u.U. zulassungspflichtig sind.

Neben den Zulassungspflichten für Bautätigkeiten bestehen weitere Genehmigungspflichten nach dem Lizenzierungsgesetz. So ist z.B. nach dem Lizenzierungsgesetz die Montage von

Brandsicherheitseinrichtungen von Gebäuden und Anlagen nach wie vor lizenzpflichtig. Entsprechende Lizenzen werden vom russischen Zivilschutzministerium erteilt.

Prinzipiell ist für die Montagearbeiten in der Russischen Föderation keine Arbeitserlaubnis für das Montagepersonal notwendig. Die Voraussetzungen werden im Gesetz aufgezählt. Hierzu zählen u.a. ausländische Mitarbeiter, die Montage- und Serviceleistungen für durch ihre Unternehmen gelieferte Ausrüstung erbringen. Dies deckt also die Eigenmontage ab. Fremdmontagen (Montage von Anlagen die ein fremdes Unternehmen geliefert hat) unterliegen hingegen der Arbeitsgenehmigungspflicht. Ein Einreisevisum für das Montagepersonal ist aber in jedem Fall notwendig. Erschwerend ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass seit Oktober 2007 Geschäftsreisevisa maximal 90 Tage innerhalb eines Halbjahres gültig sind. Dauern Montagearbeiten länger als diese 90 Tage, müsste man für den Monteur, selbst bei einer Eigenmontage, de facto eine Arbeitsgenehmigung beantragen – oder man setzt rotierende Montageteams ein, die einander abwechseln.

Eine temporäre Einfuhr der erforderlichen Berufsausrüstung ist mit Carnet ATA grundsätzlich möglich.

Besondere Beachtung sollte man steuerrechtlichen Implikationen von Montageleistungen schenken. Sofern die Montage vertraglich gesondert geregelt wird, d.h. nicht im Liefervertrag preislich inkludiert ist, sondern separat ausgepriesen wird, ist nach russischem Recht der russische Auftraggeber für den Fall, dass der Auftragnehmer eine ausländische Firma ist und diese keine russische Umsatzsteuer-Nummer besitzt, gezwungen, die anfallende Umsatzsteuer einzubehalten und direkt an das russische Finanzamt abzuführen. Ist der Montageanteil allerdings Teil der verrechneten Leistung im Gesamtliefervertrag und wird nicht separat vertraglich ausgewiesen, so besteht das Problem, dass eben die Kosten der Montage, die der Maschine/Anlage zugerechnet wurden, automatisch die Bemessungsgrundlage für die Zoll- und Einfuhrabgaben erhöhen, d.h. vom Montageanteil Zoll- und Einfuhrabgaben zu bezahlen sind. Bei umfangreichen Montagearbeiten kann es Sinn machen, als ausländische Firma eine Ust-Nummer durch einen Steuervertreter zu besorgen. Dies dauert im Allgemeinen mehrere Wochen. Damit muss der Kunde nicht die USt. einbehalten, sondern die ausländische Firma kann den USt.-Betrag mit einer USt.-Erklärung abführen. Der Vorteil liegt darin, dass man im Falle von russischen Sublieferanten die von diesen verrechnete USt. als Vorsteuer gegenrechnen bzw. geltend machen kann. Für diesen Vorsteuerabzug ist eine genaue Buchhaltung über den Montagevorgang zu führen. Bei einer Firmengründung in Russland erfolgt die Erlangung einer Steuernummer automatisch.

Im Rahmen der Steueraspekte müssen auch die Bestimmungen zur russischen Gewinn- bzw. Ertragssteuer beachtet werden. Der Steuerekodex sieht vor, dass bei Dienstleistungen, die von einer ausländischen Firma in Russland erbracht werden, eine Quellensteuer für Erträge aus dieser Dienstleistung in der Höhe von 20% des Auftragswerts durch den Empfänger der Dienstleistung im Sinne des Reverse Charge Systems einbehalten werden muss, sofern der ausländische Leistungserbringer nicht nachweisen kann, dass das Unternehmen einer Besteuerung in einem Land, mit welchem Russland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, unterliegt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Russland sieht vor, dass keine Quellenbesteuerung von Montagedienstleistungen in Russland erfolgt, sofern eben die deutsche Firma einen Nachweis erbringt, dass man in Deutschland der Besteuerung unterliegt. Dazu benötigt man eine Sitzbescheinigung, die die deutsche Finanzverwaltung auf dem eigens vorgesehenen Formular (laut dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Russland) ausstellt und welche apostilliert, übersetzt und beglaubigt dem russischen Kunden übermittelt werden muss, damit dieser von der Verpflichtung der Erhebung der Quellensteuer (Withholding Tax) befreit wird.

Schließlich gelten folgende Regelungen für die Lohn- und Einkommensbesteuerung des Montagepersonals: Laut den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt die Besteuerung des Montagepersonals, welches weniger als sechs Monate in Russland eingesetzt

wird und sofern die Löhne nicht in Russland ausgezahlt werden, weiter in Deutschland. Nachdem bei Montagen in den meisten Fällen in Deutschland sehr günstige Steuerbedingungen gegeben sind, versuchen viele Firmen, die Besteuerung auch in Deutschland zu halten. Sofern ein Monteur aber in einem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Russland ist, fällt er mit seinem weltweiten Einkommen in die russische Steuerpflicht. In diesem Fall müsste man in Deutschland bei der Finanzbehörde eine Freistellung dieser Bezüge schriftlich beantragen und dies wird im Allgemeinen gewährt. Gleichzeitig würde man in Russland eine Meldung bei der Steuerbehörde machen. Nachdem diese Meldung in diesem Fall erst nach sechs Monaten Aufenthalt in Russland erfolgt, würde dieser Mitarbeiter auch nicht in die 30%ige Pauschalsteuer für ausländische Arbeitnehmer fallen, da diese 30%ige Pauschalsteuer nur bis zur Sitzbegründung und voller Steuerpflicht in Russland angewendet wird, also wenn etwa ein Monteur über die ersten sechs Monate schon von der russischen Tochterfirma bezahlt wird. Ab einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen wird der 13%ige Pauschalsatz für die Lohn- und Einkommensteuer gültig und eventuell vorgezahlte höhere Beträge aus der 30%igen Pauschalbesteuerung werden gutgeschrieben, da nachträglich für das erste halbe Jahr der günstigere Satz zur Anwendung kommt.

Prozessrecht

In Russland gibt es ordentliche Gerichte und so genannte Arbitragegerichte. Arbitragegerichte sind wie ordentliche Gerichte staatliche Gerichte und sind für alle Streitigkeiten aus dem Bereich der unternehmerischen Tätigkeit und aus dem Verwaltungsbereich (z.B. Verfahren gegen die Steuerbehörde) zuständig. Arbitragegerichte (entsprechen etwa unseren Handelsgerichten) dürfen deshalb nicht mit Schiedsgerichten (engl. arbitration court), bei denen es sich um keine staatlichen Strukturen handelt, verwechselt werden. Ordentliche Gerichte sind generell für zivil- und strafrechtliche Fragen und im Rahmen von wirtschaftlichen Belangen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie für die Vollstreckung bzw. Anfechtung von Entscheidungen russischer Schiedsgerichte und für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Schiedsgerichte zuständig.

Da es kein Vollstreckungsübereinkommen zwischen Deutschland und Russland gibt, können Urteile deutscher staatlicher Gerichte nicht in Russland und Urteile staatlicher russischer Gerichte nicht in Deutschland vollzogen werden. Es kann durchaus sinnvoll sein, ein Verfahren vor einem deutschen Gericht zu führen, wenn dadurch auf Vermögenswerte der beklagten russischen Partei in Deutschland oder der EU zugegriffen werden kann. Entscheidungen von russischen oder ausländischen Schiedsgerichten müssen von einem ordentlichen russischen Gericht bestätigt werden, um in Russland vollstreckt werden zu können. Eine unmittelbare Exekution gegen einen russischen Beklagten ist deshalb nur auf Grundlage des Urteils eines russischen Arbitragegerichts (Handelsgericht) oder eines ordentlichen russischen Gerichts möglich.

„Wussten Sie...“
dass es sich bei einem
russischen
Arbitragegericht
(„arbitrazhnyj sud“
nicht um ein
Schiedsgericht,
sondern um ein
Wirtschaftsgericht
handelt?)

Das Verfahren beim Arbitragegericht umfasst drei Instanzen (vier Stufen): „Arbitragegericht 1. Instanz“, „Berufungssenat der 1. Instanz (Appellationsinstanz)“, „föderales Arbitragegericht (Kassationsinstanz)“ und „Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation (Revisionsinstanz)“.

In der ersten Instanz wird ein Fall inhaltlich verhandelt: das Gericht prüft die Auffassungen der Parteien und die von ihnen vorgelegten Beweise, hört die mündlichen Aussagen der Parteien an und stellt den Parteien Fragen, um im Anschluss daran eine Entscheidung zu fällen. Die Gesamtfrist für die Erörterung eines Falles im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung darf höchstens ein Monat nach Beschlussfassung des Gerichts über die Anberaumung einer Gerichtsverhandlung im Verfahren betragen. In der Praxis kann diese Frist deutlich länger sein.

In der Appellationsinstanz verhandelt das Arbitragegericht aufgrund einer Appellationsbeschwerde ein Verfahren, in dem das Arbitragegericht der ersten Instanz bereits einen Beschluss gefasst hat, der aber noch nicht rechtskräftig ist, nochmals unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen

und ausnahmsweise zugelassenen neuen Beweise, das heißt, indem es die Beweise neu bewertet.

In der Kassationsinstanz wird die Gesetzlichkeit von erstinstanzlichen Entscheidungen sowie von Entscheidungen in der Appellationsinstanz überprüft, die bereits in Kraft getreten sind. Kassationsbeschwerden werden bei dem Arbitragegericht eingereicht, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Danach ist die Kassationsklageschrift zusammen mit der Gerichtsakte an das zuständige Arbitragegericht der Kassationsinstanz zu übergeben, bei dem es sich um das Arbitragegericht des jeweiligen Jurisdiktionsbezirks der Russischen Föderation handelt. Dem Kassationsgericht können keine neuen Beweismittel vorgelegt werden. Bei der Verhandlung der Kassationsbeschwerde erfolgt keine Neubewertung der Beweise, sondern es wird lediglich geprüft, ob das untergeordnete Gericht in Bezug auf den von ihm ermittelten Sachverhalt die Gesetze richtig angewendet hat.

In der Revisionsinstanz kann eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung aufgrund des Antrags eines Prozessbeteiligten oder auf Antrag des Staatsanwalts vom Obersten Arbitragegericht der Russischen Föderation überprüft werden. Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation befasst sich im Rahmen des Revisionsverfahrens nicht mit der Zusammenstellung und Bewertung von Beweismitteln, sondern prüft, ob das Arbitragegericht, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat, die Vorschriften des materiellen Rechts und des Prozessrechts richtig angewandt hat.

Die Gerichtsgebühren sind im Vergleich zu Deutschland gering, die Rechtsanwaltsgebühren können und sollten frei vereinbart werden. Eine Anwaltpflicht besteht in den meisten Fällen nicht, jedoch ist die Vertretung durch einen im Russland-Geschäft erfahrenen Anwalt zu empfehlen.

Wurde vertraglich kein Gerichtsstand vereinbart, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit üblicherweise nach dem Sitz des Beklagten, wobei bei Klagen gegen ausländische Unternehmen, die über keine Vertretung oder Registrierung in Russland verfügen, das Handelsgericht 1. Instanz in Moskau zuständig ist. Bei fehlender vertraglicher Vereinbarung des anzuwendenden Rechts wird nach den Regeln des internationalen Privatrechts IPR nach dem Prinzip der „engsten Verbindung“ das anzuwendende Recht bestimmt.

Probleme der russischen Rechtsprechung bestehen vornehmlich darin, dass Einflussnahmen auf staatliche Gerichte der unteren Instanzen nicht ausgeschlossen und in der Praxis Schwierigkeiten bei der Urteilsvollstreckung auftreten können. Außerdem tendieren russische Gerichte dazu, streng formalistisch zu entscheiden. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich laut Aussage von Anwälten die Gerichtspraxis v.a. in den Arbitragegerichten der 2. und 3. Instanz gebessert hat und dass Urteile staatlicher russischer Gerichte zumindest theoretisch unmittelbar exekutierbar sind.

Schiedsgerichtsbarkeit

Russland hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. In Verträgen mit russischen Partnern kann daher die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Der Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);

- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstrasse 43 G
Besuchereingang Leipziger Straße 121
10117 Berlin
E-Mail: icc@icc-deutschland.de

Es gilt zu beachten, dass Entscheidungen von internationalen Schiedsgerichten nicht unmittelbar in Russland vollstreckt werden können, sondern eine Bestätigung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens bei einem ordentlichen russischen Gericht am Ort des Beklagten benötigt wird, wobei ca. 90% aller ausländischen Schiedssprüche bestätigt werden. Hierbei kann der russische Beklagte Einsprüche geltend machen, u.a. mangelhafte Schiedsvereinbarung, mangelnde Möglichkeit des russischen Beklagten am Schiedsverfahren teilzunehmen (z. B. kein Einreisevisum erhalten), Schiedsspruch widerspricht den rechtlichen Grundprinzipien Russlands. Auch Entscheidungen eines russischen Schiedsgerichts (z. B. Schiedsgericht der russischen Industrie- und Handelskammer in Moskau) können nicht unmittelbar vollstreckt werden, sondern bedürfen zur Vollstreckung der Bestätigung durch ein ordentliches russisches Gericht.

Im Sinne der Waffengleichheit in grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Rechtsfragen werden in den meisten Verträgen Schiedsgerichte des Systems der Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammerorganisation (ICC, russische IHK) vereinbart. In Abhängigkeit von der Geschäftstransaktion und vertraglichen Position kann aber in bestimmten Fällen die Vereinbarung eines russischen Handelsgerichts vorteilhaft sein.

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft: <http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/organisation-akteure-links/> - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/messebeteiligungen/>
- Delegationsreisen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/delegationsreisen/>
- Unternehmerreisen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/unternehmerreisen/>
- Auslandsrepräsentanzen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/auslandsrepraesentanzen/>
- Kooperations- und Markterschließungsprojekte
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/kooperationsprojekte/>
- Exportinitiative des Bundes
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-im-ausland/exportinitiativen-des-bundes/>
- Einstieg in den Export
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/einstieg-in-den-export/>
- Veranstaltungen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/veranstaltungen/>
- Go International
<http://www.go-international.de/goi/inhalte/Home.html>
- Bayern - Fit for Partnership
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/fit-for-partnership/>
- Delegationsbesuche
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/delegationsbesuche/>
- Finanzierungshilfen
<http://www.stmwi.bayern.de/internationalisierung/aktiv-in-bayern/finanzierungshilfen/>



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die AHK Russland zur Verfügung.

Anschrift	Deutsch-Russische Auslandshandelskammer Predstawitelstwo nemezkoj ekonomiki w Rossiskoi Federazii und Informationszentrum der Deutschen Wirtschaft 1.Kasatschi per. 7 119017 Moskau
Telefon	+7 / 495 / 234 49 50
Fax	+7 / 495 / 234 49 51
E-Mail	ahk@russland-ahk.ru
Internet	http://www.russland.ahk.de



Anschrift	Außenstelle St. Petersburg: Rossisko-Germanskaja vneschetorgowaja palata Finljanskij Prosp. 4 A 199004 ST. Petersburg Russische Föderation
Telefon	+7 / 812 / 332 14 15
Fax	+7 / 812 / 332 14 16
E-Mail	info@petersburg-ahk.ru
Internet	http://www.petersburg.russland.ahk.de

Anschrift	Außenstelle Novosibirsk: Rossisko-Germanskaja vneschnetorgowaja palata Krasnyj prospekt, 28, Et. 3 630099 Novosibirsk Russische Föderation
Telefon	+7 / 3832 / 1779 39
Fax	+7 / 3832 / 1779 39
E-Mail	mailto:ahk-nowosibirsk@sib.ru
Internet	http://www.dihk.ru

Einreise- und Ausreisebestimmungen

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Russland ein gültiges Visum, welches im Konsulat der russischen Botschaft in Berlin oder im russischen Konsulat in Salzburg beantragt werden kann. Bei der Einreise nach Russland werden an der Grenze keine Visa erteilt. Außerdem wird von den Fluglinien bereits vor dem Abflug in Deutschland kontrolliert, ob jeder Passagier ein gültiges Visum vorweisen kann. Passagiere ohne gültiges Einreisevisum nach Russland werden nicht eingeecheckt.

Für den Erhalt eines Visums muss im ersten Schritt der Visaantrag auf einer speziellen Internetseite online ausgefüllt werden (Link: <https://visa.kdmid.ru>). Für die Visumerteilung sind alle erforderlichen Unterlagen bei der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung der Russischen Föderation oder dem Russischen Visum-Center einzureichen, die Sie beim Ausfüllen des elektronischen Visumantrags angegeben haben.

Weitere bei der persönlichen Einreichung notwendige Unterlagen sind der Reisepass (mit Gültigkeit von sechs Monaten nach Reiseende), ein Passfoto, eine ausgefüllte Versicherungskarte (ein Vordruck, der im russischen Konsulat aufliegt bzw. auf der offiziellen Internetseite der Botschaft zu finden ist: <http://russische-botschaft.de/de/>).

Seit dem 15. Oktober 2012 besteht die Möglichkeit zwischen Antragsabgabe im neu eingerichteten russischen Visazentrum (Visa Handling Services GmbH) oder persönlicher Antragstellung direkt bei der Konsularabteilung der Botschaft zu wählen.

Kontaktdaten des Visazentrums

Russisches Visazentrum in München
Prinzregentenstraße 78,
81675, München, Deutschland
Telefon: +49 (0)30 3080 9296
Fax: +49 (0)89 2441 27999
E-Mail: muenzen@vhs-germany.com
Web: <http://www.vhs-germany.com/>

Öffnungszeiten:

Mo – Fr von 09:00 - 17:00
Sa, So –geschlossen

Die für das Visum nötige „Einladung“ wird abhängig von der Art des Visums entweder von einem Hotel oder Reiseveranstalter (Touristenvisum), einer in Russland registrierten Firma (Geschäftsvisum) oder einer Privatperson (Besuchervisum) ausgestellt. Die einfachste Variante für den Erhalt eines russischen Visums für Firmen, die noch kein Partnerunternehmen in Russland haben, ist die Beantragung eines Touristenvisums zur einmaligen Einreise auf Basis eines Vouchers eines russischen Hotels, welchen Sie vom Hotel nach der Reservierung auf Anfrage bekommen. Für die Ausstellung des Vouchers verrechnen manche Hotels eine Extragebühr (Höhe ist vom ausgewählten Hotel abhängig). Es sei angemerkt, dass nur Hotels, die beim russischen

Innenministerium akkreditiert sind, eine Visum-Unterstützung leisten können; alle internationalen Hotels sind üblicherweise akkreditiert, im Zweifelsfall sollte nachgefragt werden.

Für ein Geschäftsreisevisum, das je nach bisher erteilten Visa, auch sechs oder zwölf Monate gültig sein kann, ist seit Herbst 2007 auf Basis eines Abkommens zwischen der EU und Russland, ein vereinfachtes Einladungsverfahren in Kraft. Jede registrierte russische Firma kann mit einem formlosen Brief (auf Russisch) an das russische Konsulat in Deutschland die Bitte um Erteilung eines Visums (mit Verpflichtungserklärung) aussprechen. Dieses Schreiben muss vom Generaldirektor der Russischen Firma unterzeichnet sein und im Original und mit Rundstempel der Firma bei der Einreichung abgegeben werden. Einige Schlüsselemente muss der Brief enthalten, so etwa Firmenadresse, Steuernummer und Firmenname sowie die genaue Identifikation des Eingeladenen mit Erklärung des Reisezwecks (Muster und Merkblatt können beim AC angefordert werden).

Die Aufenthaltsdauer für Jahresvisa ist nun mehr analog zu den Schengen-Visa auf 90 Tage pro Halbjahr beschränkt. Man kann sich also auch mit einem Jahresvisum nicht mehr über längere Zeiträume als drei Monate, verteilt über ein Halbjahr, in Russland aufhalten. Wenn man drei Monate in einem in Russland war, muss man anschließend für drei Monate ausreisen, bevor man wieder einreisen kann.

Viele Geschäftsleute ohne Partner, der sie einladen kann, verwenden spezialisierte Visaagenturen (meist über Reisebüros; Kontaktdaten siehe Abschnitt Lokale Reisebüros).

Bei der Einreise nach Russland muss die so genannte Migrationskarte, bestehend aus zwei identen Abschnitten ausgefüllt werden. Der erste Abschnitt wird bei der Einreise, der zweite Abschnitt bei der Ausreise von der russischen Grenzkontrolle einbehalten. Bei Verlust des zweiten Abschnittes können längere Verzögerungen, bei der Abfertigung entstehen.

In Russland besteht Registrierungspflicht, d.h., dass man sich bei der lokal zuständigen Behörde (Abteilung des russischen Innenministeriums) innerhalb von sieben Werktagen nach der Ankunft in Russland amtlich melden muss (Homepage des Migrationsdienstes: http://www.fms.gov.ru/government_services/migrate). Bei einer Nicht-Registrierung drohen Geldstrafen.

Die Registrierung ist nunmehr auch über Postämter relativ einfach zu machen. Bei einer Unterbringung im Hotel wird die Registrierung vom Hotel vorgenommen. Die Registrierung erfolgt mit einem eigenen Vordruck. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Visums in Russland ist praktisch nicht möglich. Eine Missachtung der Einreise-, Registrierungs- und Aufenthaltsbestimmungen wird mit Verwaltungsstrafen geahndet und kann auch zu einer Verweigerung weiterer Einreisen führen.

Visa für russische Geschäftspartner

Ein russischer Geschäftspartner, der aufgrund der Einladung Ihres Unternehmens ein Geschäftsvisum für Deutschland (bzw. automatisch auch für die anderen Schengen-Länder) beantragt, hat wie folgt vorzugehen:

Die Antragsstellung für alle Arten von Visa erfolgt in der Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in Moskau. Seit 1. Februar 2005 können Geschäftsvisa (ausgenommen für Dienst- und Diplomatenpässe) für Deutschland von Antragstellern, die in oder bei St. Petersburg ansässig sind, zusätzlich auch beim Finnischen Generalkonsulat in St. Petersburg beantragt werden (Adressen siehe Abschnitt Informationen für Geschäftsreisen).

Die Kosten für die Einreichung beim Visa Facility Service (VFS) betragen zusätzlich EUR 26,00 welche ausschließlich der Firma zukommen. Die Visagebühren bleiben davon unberührt. Es steht den Antragstellern selbstverständlich frei ohne Zusatzkosten weiterhin direkt bei der Visaabteilung in Moskau einzureichen.

Erfolgt die Einreichung beim Visaannahmезentrum, so muss damit gerechnet werden, dass eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch in der Konsularabteilung in Moskau erfolgen könnte oder ein Termin für ein Videointerview im regionalen Annahmезentrum festgelegt wird.

In folgenden Städten ist die Visaeinreichung bei der Fa. VFS möglich:

Nishnij Nowgorod, Krasnodar, Kazan, Novosibirsk, Samara, Rostov am Don, Krasnoyarsk, Kaliningrad, Sochi, Irkutsk, Ufa, Khabarovsk und Vladivostok

Folgende Unterlagen sind bei der Antragsstellung einzureichen:

- Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer jene des Visums um mindestens drei Monate überschreitet, mit einer Kopie des Datenblatts sowie Kopien der Vorvisa
- zwei Fotos neueren Datums (eines wird auf dem Antrag aufgeklebt, das zweite in die linke obere Ecke der Rückseite des Reisepasses)
- Sichtvermerksantrag vollständig ausgefüllt mit einem Foto (Sichtvermerksanträge sind in Blockbuchstaben in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen; Formulare sind in der Konsularabteilung erhältlich; der Name muss genauso geschrieben sein wie im Reisepass; jeder Sichtvermerkswerber muss das Antragsformular eigenhändig unterschreiben.)
- Einladungsschreiben auf Firmenpapier im Original mit Ihrer Verpflichtungserklärung, aus dem Reisezweck, Reisedaten, Name und Geburtsdatum sowie die Passnummern der Eingeladenen hervorgehen.
- Firmenbuchauszug der einladenden deutschen Firma (Kopie oder Ausdruck)
- Reiseversicherung für den beantragten Einreisezeitraum (kann vor dem Eingang zum Konsulat erworben werden)
- Arbeits- und Gehaltsbestätigung (darin sind Position und Vorjahresbezug anzugeben). Diese ist formlos auf einem Briefpapier des Arbeitgebers zu schreiben, wenn auf Russisch, dann auch in deutscher oder englischer Übersetzung. Falls die Antragsteller nicht über ausreichende Eigenmittel für die Reise verfügen, kann von der einladenden Firma bei der zuständigen Fremdenpolizeibehörde eine Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) abgegeben werden (nähere Informationen finden Sie auf der Website des Innenministeriums unter www.bmi.gv.at und dort bei „Aufgabengebiete“ und „Fremdenpolizei“).
- Günstig ist eine Reservierungsbestätigung oder eine Kopie des Flugtickets.
- Falls die Unterlagen von einem Boten abgegeben werden, braucht dieser eine Vollmacht (muss nicht beglaubigt, jedoch mit Firmenstempel versehen sein)

Die Konsularabteilung kann bei Bedarf auch zusätzliche Unterlagen, Bestätigungen, etc. verlangen. Jeder Sichtvermerkswerber kann auch zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Die Unterlagen sollten nach Möglichkeit mit deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, da sich sonst die Bearbeitungszeit wesentlich verlängern kann. Auf der Website der Botschaft gibt es vorgedruckte Formulare, die eine Übersetzung beinhalten.

Hinsichtlich der Einladung sei angemerkt, dass darauf die Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der einladenden Firma (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Geschäftsinhaber) sowie auch Ihr Firmenstempel angebracht werden müssen. Bei Beantragung eines Mehrfachvisums für einen längeren Zeitraum, was nach dem EU-Russland-Abkommen als Standard akzeptiert wird, muss sowohl der Zeitraum als auch die beantragten Aufenthaltstage im Einladungsschreiben angegeben werden. Ein Reiseplan oder eine Erklärung, warum mehrfache Reisen notwendig sind, ist dienlich. Einladungen an Ehegatten und Kinder von Geschäftsfreunden können als Geschäftseinladungen erfolgen. Es muss kein eigener geschäftlicher Hintergrund für die Einladung dieser Personen formuliert werden, sondern nur die geschäftliche Notwendigkeit für den Haupteingeladenen.

Die Visawerber reichen ihre Sichtvermerksanträge direkt in der Konsularabteilung der deutschen Botschaft ein.

Die Konsulargebühr ist vom Visawerber nach Abgabe des Visumantrages mit dem Einzahlungsformular des Konsulats sofort bei der Raiffeisen Bank Austria in Moskau einzuzahlen, da die Bearbeitung des Visaantrages erst dann beginnt, wenn die Visagebühr auf dem Konto des Konsulats eingelangt ist. Die Bearbeitung der Visaanträge durch die Konsularabteilung der Deutschen Botschaft dauert im Normalfall drei bis fünf Tage, bei Notwendigkeit von Überprüfungen aber allenfalls auch länger. Die Vorlage gefälschter Unterlagen wie auch die Überziehung eines Visums kann zu einem Verbot der Einreise nach Deutschland führen.

Bei Schengen-Visa ist speziell zu beachten, dass innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltsdauer von max. 90 Tagen im Halbjahr erteilt werden können. Das EU-Russland-Abkommen bietet auch die Möglichkeit von Mehr-Jahresvisa bis zu fünf Jahren. Da aber Visa für einen längeren Zeitraum als 12 Monate nicht von der Deutschen Botschaft Moskau sondern nur über eine Anfrage im Innenministerium erteilt werden können, empfehlen wir eher den Antrag von Jahresvisa, da diese rasch und problemlos erteilt werden.

Dos & Don'ts

In der russischen Bevölkerung ist der Aberglaube tief verwurzelt und es gilt, einige Handlungsweisen, die in Deutschland nicht unüblich sind, zu unterlassen. So sollte einem Russen nicht die Hand durch die Tür gereicht, nicht am Vortag zum Geburtstag gratuliert und keine Messer verschenkt werden, bringen derartige Handlungen doch Unglück und Zwietracht.

Die Russen sind ein stolzes und sehr patriotisches Volk und für viele ist Russland noch immer eine Supermacht gleich den USA. Der Zerfall der UdSSR wird überwiegend negativ betrachtet und Kritik am kommunistischen Regime der UdSSR ist Russen vorbehalten. Ratschlägen von Ausländern wird Großteils negativ begegnet bzw. wird dem Ausländer das Verständnis für die spezielle Situation in Russland und für die russische Mentalität abgesprochen. Themen, die geeignet sind, den Nationalstolz zu kränken, sollten vermieden werden, z.B. Tschetschenien und Untergang der Kursk. Ebenso ist das aktive Ansprechen des Zweiten Weltkrieges in Form von Kriegserinnerungen zu unterlassen.

Da persönliche Beziehungen entscheidende Bedeutung für den Geschäftserfolg haben, ist es angebracht, dem Geschäfts- bzw. Verhandlungspartner ein Geschenk zu überreichen, wobei die Unternehmenshierarchie beachtet werden muss. Geeignete Geschenke sind Souvenirs mit Österreich- und Regionenbezug, Alkoholika und Designerlabels, nicht aber kleine Mitbringsel, wie zum Beispiel Musik-CD's. Das Geschenk sollte eingepackt übergeben werden.

Sicherheitshinweis

Im Vergleich zu Deutschland ist die Sicherheitssituation in Russland etwas schlechter. Man sollte der persönlichen Sicherheit sowie der Sicherheit des Eigentums (Geld, Gepäck etc.) genügend Aufmerksamkeit schenken und mit erhöhter Vorsicht und Wachsamkeit agieren.

Anreise

Moskau verfügt über drei wichtige internationale Flughäfen – Scheremetjewo, Domodedowo und Wnukowo. Für eine Fahrt von Domodedowo ins Stadtzentrum (und umgekehrt) müssen 60 Minuten bis über 2 Stunden bei Stau veranschlagt werden. Aufgrund der häufigen Staus in Moskau sollte man v.a. bei Fahrten während der Stoßzeit ausreichend Zeit einplanen. Die Kosten für ein Taxi ins Stadtzentrum betragen abhängig vom Verhandlungsgeschick EUR 50 bis 80. Geringere Kosten entstehen bei telefonischer Vorbestellung einer Taxi-Abholung. Der Expresszug „Aeroexpress“ fährt ohne Zwischenhalte von Scheremetjewo zum Sawjolowsky Bahnhof in Moskau, sowie von Domodjedowo zum Paveletsky Bahnhof. Kosten für Fahrt in eine Richtung: ca. EUR 8. Von beiden Bahnhöfen gibt es eine Anbindung in das U-Bahn-Netz.

Folgende direkte Linienflüge werden angeboten (lokale Zeitangaben, in Sommerzeit (+2 Stunden Zeitunterschied zu RF, im Winter beträgt der Zeitunterschied 3 Stunden):

Flyniki, täglich mit Fluggesellschaft S7 (11.10 – 15.50 Uhr sowie 23.15 – 03.55 Uhr)

Transaero, täglich (10.00 – 14.45 Uhr, 12.45 – 17.30 Uhr sowie 20.40 – 01.25 Uhr)

Aeroflot, täglich (00.30 – 05:05 Uhr, 12:05 – 16:40 Uhr sowie 18.00 – 22.40 Uhr)

Es gibt zahlreiche Verbindungen über Frankfurt, München, Zürich, Budapest etc. von u.a. Lufthansa, Swiss, German Wings, Air Berlin etc.

Innerhalb Russlands und der GUS werden Inlandsflüge von S7, AEROFLOT und einigen großen sowie einer Vielzahl von kleinen regionalen Fluglinien angeboten. Es gilt zu beachten, dass es wenige direkte Verbindungen zwischen den regionalen Städten gibt und der Großteil des Inlandsflugverkehrs über Moskau (Flughäfen Sheremetjowo, Domodjedowo, Wnukowo und Bykowo) und St. Petersburg (Flughafen Pulkowo) abgewickelt wird.

Geschäftszeiten

Russische Firmen (Büros) arbeiten üblicherweise Montag-Freitag von 9.00-10.00 bis 18.00-19.00 Uhr. Behörden sind von 9.00 bis 18.00, Banken von 10.00 bis 19.00 Uhr besetzt. Die Öffnungszeiten im Einzelhandel sind überwiegend 10.00 bis 20.00 Uhr Montag-Sonntag (mit Abweichungen), wobei v.a. in Moskau Supermärkte auch 24h geöffnet haben. Einzelhandelsgeschäfte haben folglich auch sonntags und zumeist auch an den Feiertagen geöffnet.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

1. bis 5. Januar (Neujahr), 7. Januar (orthodoxe Weihnachten), 23. Februar (Tag der Verteidiger des Vaterlandes), 8. März (Tag der Frauen), 1. Mai (Tag der Arbeit), 9. Mai (Tag des Sieges im Zweiten Weltkrieg), 12. Juni (Tag Russlands), 4. November (Tag der nationalen Einheit).

Laut Artikel 112 des russischen Arbeitsrechtskodex wird, wenn ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, der arbeitsfreie Tag auf den dem Feiertag folgenden Werktag verlegt. Außerdem ist der Abtausch von Fenstertagen mit Samstagen möglich, um längere ununterbrochene Feiertagsperioden zu schaffen. Die jeweilige Regelung wird jährlich von der russischen Regierung getroffen.

Notrufe

Feuerwehr: 01

Polizei: 02

Rettung: 03

Gasnotdienst: 04

Von Mobiltelefonen aus: 112 (alle Notdienste)

Maße und Gewichte

Metrisches System für Masse und Gewichte.

Strom

Industriestrom: Spannung 380 Volt

Wechselstrom: Spannung 220 Volt (selten: Niederspannungsstrom 127 Volt), Frequenz: 50 Hz

Für die Strompreise werden von dem Föderalen Tariflichen Dienst (FST) Höchsttarife festgelegt, wobei jedoch für industrielle Großabnehmer die Möglichkeit besteht am so genannten Großhandelsmarkt direkt vom Erzeuger zu Tarifen, die sich durch Angebot und Nachfrage bilden, Strom zu beziehen. Generell sind die Strompreise deutlich niedriger als am Weltmarkt.

Trinkgeld

Trinkgelder werden üblicherweise i.d.H.v. von 5 bis 10% des Rechnungsbetrages gegeben, wobei oftmals aber auch nur aufgerundet wird.

Post- und Telefongebühren

Das Telefonieren von Deutschland nach Russland und umgekehrt über die Amtsleitung ist relativ teuer und kostet aus Russland (Rostelekom) ca. RUB 15 (EUR 0,42 Cent) pro Minute. Jedoch gibt es sowohl in Deutschland als auch in Russland ein breites Angebot an billigen Alternativen, die üblicherweise über Dial-Around-Systeme funktionieren. Achtung bei Roaming-Gebühren mit ausländischen Mobiltelefonen. Diese können über EUR 3 pro Minute betragen.

Postgebühren

Eine detaillierte Tarifaufstellung der Russischen Post kann man (in russischer und englischer Sprache) unter <http://www.russianpost.ru> abrufen (EUR 1 entspricht ca. RUB 50, aktueller Stand abrufbar auf der Homepage der Zentralbank von Russland, unter <http://www.cbr.ru/eng>)

Die Postlaufzeit von Moskau nach Deutschland und umgekehrt beträgt zwischen 10 und 30 Tagen. Innerhalb Russlands sind zusätzliche Zustellungsdauern von 4 bis 14 Tagen zu veranschlagen. Aufgrund der langen Postlaufzeit und einer nicht 100%igen Zuverlässigkeit werden in Russland oft Kurierdienste in Anspruch genommen.

Achtung: Am besten nur Dokumente mit Kurierdiensten senden.

Für Zustellungen innerhalb Russlands kann man auch russische Kurierdienste in Anspruch nehmen, z.B.

Pony Express

Tel.: +7-495-981 19 56, +7 800 77 59 555

Web: <http://www.ponyexpress.ru>

Für Sendungen von Warenmustern ohne Wert nach Russland kann der Kurierdienst der Wirtschaftskammer genutzt werden.

Weitere Post- und Kurierdienste:

<p>UPS Derbenevskaya emb., 7, block 4 115114 Moscow Tel.: +7-495-961 22 11 Fax: +7-495-961 22 12 Web: http://www.ups.com/ru</p>	<p>TNT Express Ul. 2-ya Lykovskaya 63/5 123458 Moskau, Tel.: +7-495-797 27 00, 797 27 77 Fax: +7-495-797 27 01 Web: http://www.tnt.ru</p>
<p>FedEx 119019 Moskau, Gogolevskii Boulevard 17 Tel.: +7-495-7888881 Fax: +7-495-974 7322 E-Mail: fedex@directstar.ru Web: http://www.fedex.com/ru</p>	<p>Garantpost 117105 Moskau, Varshavskoe Shosse 13 b Tel.: +7-495-7284147 Fax: +7-495-956 26 54 E-Mail: info@garantpost.ru Web: http://www.garantpost.ru</p>

In allen wichtigen Städten Russlands ist die Infrastruktur für Telefon, Mobiltelefon, E-Mail und Internet vorhanden; Probleme können im ländlichen Raum auftreten. Die Internet-Nutzung und die Verwendung von Mobiltelefonen sind auf westeuropäischem Niveau.

Deutsche Mobiltelefone funktionieren aufgrund von Roaming-Verträgen mit russischen Providern in den meisten russischen Regionen. Aufgrund der hohen Gebühren empfiehlt es sich aber bei regelmäßigen Russlandaufenthalten, eine SIM-Card eines russischen Mobilfunkbetreibers zu erwerben. Von allen großen Anbietern (MTS, Beeline, Megafon) wird ein Wertkartensystem angeboten. Da auch zwischen den russischen Regionen Roaminggebühren verrechnet werden, sollte man bei längeren Aufenthalten in einer bestimmten Region überlegen, eine SIM-Card lokal zu kaufen.

Beim Versand von Fax-Mitteilungen nach Russland sollte man beachten, dass viele russische Unternehmen nur über eine Telefon- und Faxleitung verfügen, sodass der Anruf zunächst entgegengenommen und händisch auf Faxempfang umgeschaltet wird („Bitte Fax entgegennehmen“ – russ. „Primate fax pozhalujsta“).

Von Deutschland wird nach Russland wie folgt gewählt: „007“ (Vorwahl Russlands) - „495“ (Vorwahl Moskaus bzw. andere lokale Vorwahl bzw. Vorwahl eines Mobilfunkbetreibers) –

Rufnummer. Will man aber von einem deutschen Mobiltelefon aus Russland nach Deutschland telefonieren, so ist e „+49“ vorzuwählen. Bei Gesprächen in Russland in der gleichen Vorwahlzone muss man sowohl vom russischen Festnetz als auch vom deutschen oder russischen Mobiltelefon lediglich die Rufnummer wählen. Bei Gesprächen vom russischen Festnetz ist für regionale russische und internationale Gespräche oder Anrufe eines russischen Mobiltelefons wie folgt vorzuwählen: „8“ (Freischaltung) – „10 und Ländercode“ oder „regionale Vorwahl“ oder „Vorwahl des Mobilfunkbetreibers“.

Wenn man vom russischen oder deutsche Mobiltelefon regionale russische Gespräche führt sowie russische Mobiltelefone anruft, sind die oben angeführten Vorwahlen oder aber die Vorwahl „+7“ – „regionale Vorwahl“ oder „Vorwahl des Mobilfunkbetreibers“ zu.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Für einen Tag Aufenthalt in Moskau sollten pro Tag mindestens EUR 400, für den Aufenthalt in den russischen Regionen - mindestens EUR 250 (inklusive der Kosten für die Übernachtung im Hotel) veranschlagt werden.

Zeitverschiebung

Russland erstreckt sich über insgesamt neun Zeitzonen; von MEZ +1 bzw. in der Winterzeit +2 in Kaliningrad bis MEZ +10, in der Winterzeit +11 Stunden auf der Halbinsel Tschukotka. Bis zur Umstellung auf die Sommerzeit 2010 gab es in Russland 11 Zeitzonen.

Im Jahr 2011 fand in Russland die letzte Zeitumstellung statt. Nachdem die Uhren im März 2011 um eine Stunde vorgestellt wurden, lebt jetzt Russland immer nach der Sommerzeit. Dementsprechend entspricht der Zeitunterschied mit Deutschland im Winter eine Stunde mehr als im Sommer: der Zeitunterschied im Winter ist MEZ +3, im Sommer MEZ +2 Stunden.

Dolmetschdienst

Bei der Inanspruchnahme von Dolmetsch- bzw. Übersetzungsdiensten in Russland ist in etwa mit folgenden Kosten zu rechnen:

Übersetzungen: (Preisangaben erfolgen ohne Gewähr!)

Fremdsprache - Russisch: ca. EUR 15 bis 20/Normseite (1.620 Anschläge)

Russisch - Fremdsprache: ca. EUR 20 bis 25/Normseite (1.620 Anschläge)

Dolmetschen:

Messebetreuung: ab EUR 100/Tag;

Verhandlungen: ab EUR 20/h bzw. EUR 140/Tag

Synchrondolmetschen: ab EUR 50/h

Die Dolmetscher verrechnen üblicherweise mindestens vier Basisstunden, auch wenn die reinen Dolmetschleistungen z.B. nur zwei Stunden betragen. Grund dafür sind die langen Anfahrtswege und die Tatsache, dass der Dolmetscher für diesen Tag keine anderen Aufträge mehr annehmen kann.

Lokale Verkehrsmittel

Taxi

Für einen Ausländer ohne Russisch-Kenntnisse ist sicherlich die Fortbewegung per Taxi die einfachste Variante. Die Taxi-Bestellung vom Hotel aus ist teuer; man kann jedoch billiger selbst ein Taxi telefonisch bestellen oder aber Taxis (vielfach privat) auf der Straße aufhalten, wobei die Vereinbarung von Fahrziel und –preis vor dem Einsteigen erfolgt.

Taxi “Novoe zheltoe taxi”

Tel.: +7 495 940-8888

Web: <http://www.nyt.ru/>

Online-Bestellung: <http://www.nyt.ru/order1/>

Gorodskoje Taxi 500-0-500
 Tel.: +7 495-500-0-500
 Web: www.500-0-500.ru

Taxi Chanson
 Tel.: +7 (495) 225-31-31
 Web: <http://www.tchanson.ru>

Taxi "Transportnaja kompanija 956"
 Tel.: +7-495 956 89 56
 Web: www.taxi956.ru
 Online-Bestellung: <http://www.taxi956.ru/online/>

Taxi-Stolica
 Tel.: +7-495-626-63-36
 Web: www.taxi-stolica.ru

Praktisch alle internationalen Gesellschaften haben auf den wichtigsten Flughäfen und in Hotels ihre Büros:

Hertz
 Tel.: +7 495 775 8333 (Moskau)
 E-Mail: reservation@hertz.ru
 Web: <http://www.hertz.ru>

AVIS Rent-a-car (in Moskau, St. Petersburg, Kaluga, Kazan, Chabarowsk, Sotschi)
 Tel.: +7 (495) 988-6216 (Moskau)
 E-Mail: reservation@avis-rentacar.ru
 Web: <http://www.avis-rentacar.ru/>

Sixt Rent-a-car
 Tel. : +7 495 589-1111 (Moskau)
 E-Mail: sixt-rent@sixt.ru
 Web: <http://www.sixt-rent.ru>

Leihwagen

Aufgrund der Fahrweise in Moskau sowie der Tatsache, dass Straßenbezeichnungen beinahe nur in Russisch existieren, ist die Inanspruchnahme eines Leihwagens bei ersten Aufenthalten nicht zu empfehlen.

Eisenbahn

In Russland spielt die Eisenbahn beim Gütertransport die führende und beim Personenverkehr eine wichtige Rolle. Russland verfügt über ein gut ausgebautes Schienennetz und für Geschäftsreisen können einzelne Verbindungen, z.B. Moskau - St. Petersburg durchaus genutzt werden.

Im Gegensatz zu Deutschland werden Tickets (ausgenommen Nahverkehr) grundsätzlich gegen Vorlage des Reisepasses auf den Namen des Passagiers für einen bestimmten Platz in einem bestimmten Zug verkauft. Eine Fahrplanauskunft gibt es in russischer Sprache auf der Website der Russischen Eisenbahnen AG (OAO RZhD) – <http://www.rzd.ru>. Der Kauf von Fahrkarten ist entweder direkt in den Kassen an den Bahnhöfen, oder online über die Website www.rzd.ru möglich. Einfacher ist es, die Reservierung und den Kauf von Fahrkarten über Reisebüros zu erledigen.

Kfz-Bestimmungen

Eine Einreise im eigenen Privat-Pkw ist möglich, wobei eine Registrierung des Pkw beim russischen Grenzzollamt (Ausstellung eines Fahrzeugpasses) und bei einem Aufenthalt über

sechs Monate anschließend bei der staatlichen Autoinspektion erforderlich ist. Die Einfuhrgenehmigung wird vom russischen Grenzzoll auf die Gültigkeitsdauer des Visums beschränkt. Eine Einfuhr unter voll-ständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben ist für max. ein Jahr möglich. Bei der Einreise sind dem russischen Zoll genaue Angaben zum Fahrzeug, zum Lenker sowie zur Reiseroute zu machen. Heute muss an der Grenze keine russische Haftpflichtversicherung mehr erworben werden; die neue grüne Versicherungskarte wird seit 01.01.2009 in Russland anerkannt). Das Länderkürzel ist bei einigen Versicherern in der Länderliste auf der Grünen Karte gestrichen, da Russland über einen erheblichen asiatischen Teil (Sibirien) verfügt. Vor einer geplanten Reise nach Russland kann beim Versicherer eine für Russland befristet freigezeichnete Grüne Karte beantragt werden. Der deutsche Führerschein wird mit Übersetzung in russischer Sprache akzeptiert, jedoch empfiehlt sich die Mitnahme des internationalen Führerscheins. Bei Überbringung eines Pkw im Rahmen einer Übersiedlung nach Russland als Privat- oder Firmenauto gelten abweichende Regelungen.

An russischen Tankstellen wird Benzin bis 95 Oktan (selten 98 Oktan) und (seltener) Diesel angeboten. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für Pkw sind 60km/h (Ortsgebiet), 90km/h (Überlandstraßen), 110km/h (Autobahnen), wobei es regionale Unterschiede geben kann. Es sei angemerkt, dass Pkw mit ausländischem Kennzeichen häufig kontrolliert werden.

Devisenvorschriften

Das gesetzliche Zahlungsmittel in Russland ist der RUB. Dieser ist zwar frei konvertierbar kann aber in Deutschland nicht gekauft werden. Für eine Reise nach Russland sollten daher sowohl Valuten (EUR, USD) als auch Kreditkarten und eventuell Reiseschecks mitgeführt werden. EUR und USD können in allen Banken und einer Vielzahl von Wechselstuben eingewechselt werden, wobei der Wechselkurs teils stark zu Gunsten der Wechselstube bzw. Bank vom offiziellen Kurs der russischen Zentralbank abweichen kann. Beim Wechseln größerer Beträge empfiehlt sich ein Kursvergleich. Insbesondere in Moskau und St. Petersburg gibt es schon viele Bankomaten, bei denen RUB, USD oder EUR mit deutschen Karten behoben werden können. Alle gängigen Systeme (MAESTRO, VISA etc.) werden akzeptiert. Außerdem ist es in vielen Restaurants und Geschäften v.a. im Stadtzentrum möglich, mit Kreditkarte zu bezahlen, wobei auch hier alle gängigen Karten akzeptiert werden, z.B.: VISA, AMEX, DINERS, EUROCARD. Die Verwendung von Reiseschecks ist eher unüblich; diese können nur bei wenigen Banken eingelöst werden. Insbesondere bei Reisen in die Regionen empfiehlt es sich, ausreichend Bargeld (RUB und EUR) mitzunehmen, da dort manchmal noch keine Bankomaten verfügbar und Zahlungen per Kreditkarte nicht möglich sind.

Bei der Einfuhr von Devisen nach Russland gilt es nun zu beachten, dass diese unbeschränkt möglich ist, dass aber Devisenbeträge über USD 10.000 Äquivalent beim russischen Zoll deklariert werden müssen.

Achtung: Am besten nur Dokumente mit Kurierdiensten senden. Für die Ausfuhr von Devisenbeträgen über USD 10.000 Äquivalent muss dem Zoll zusätzlich zur Deklaration ein Nachweis der Herkunft (Einfuhrdeklaration oder Bankbestätigung für Behebung in Russland; Bankomatquittungen sind nicht ausreichend) erbracht werden.

Bei Beträgen zwischen USD 3.000 und USD 10.000 bei der Ausreise kann eine Deklaration bei der Einreise auf freiwilliger Basis günstig sein, da nicht auszuschließen ist, dass der Zoll bei Beträgen über USD 3.000 bei denen man bei der Ausreise nur den „roten Korridor“ verwenden darf und eine Deklaration machen muss, doch wegen der Herkunft nachfragt. Reiseschecks, Kreditkarten und Debitkarten können in unbegrenzter Höhe ein- und wieder ausgeführt werden.

Die Ein- und Ausfuhr von Rubel ist bis zu einem Höchstbetrag von RUB 50.000 (laut Regelung der russischen Zentralbank bis zu 500 so genannten Mindestlöhnen, diese betragen derzeit RUB 100) möglich.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Bei der Einreise nach Russland sollte man die Zollvorschriften genau beachten, da stichprobenweise Kontrollen vorgenommen werden und im Falle einer fehlenden Deklaration

Verwaltungsstrafen (Geldstrafe und Beschlagnahmung) verhängt werden und längere Verzögerungen entstehen können.

Waren, die nachweislich dem persönlichen Bedarf dienen, können zollfrei eingeführt werden. Es entscheiden Zöllner am Flughafen, ob Waren als „Waren zum Eigengebrauch“ bezeichnet und somit zollfrei eingeführt werden können. Die Größenordnung ist entscheidend. Die Faustregel lautet: in kleinen Mengen (handelsübliche 3-5 Verpackungseinheiten).

Für einige Waren ist die Ein- und Ausfuhr verboten oder an eine Genehmigung gebunden, u.a. Waffen und militärische Güter, Drogen und ähnliche synthetische Substanzen, Erzeugnisse, die radioaktive Elemente enthalten, Tiere und Pflanzen, Kulturgüter (älter als 50 Jahre), radioelektronische und Hochfrequenzgeräte (ausgenommen Mobiltelefone) und Kaviar bei einer Menge von mehr als 250 g. Beim Kauf von schwarzem Kaviar empfiehlt es sich, beim Kauf nach einem Herkunftsnachweis zu fragen. Deklarierungspflichtig sind außerdem jene Waren, deren Gesamtwert bei der Einreise mit einem Flugzeug EUR 10.000 bzw. bei der Einreise mit einem Auto oder Schiff den Gesamtwert von EUR 1.500 und/oder deren Gewicht 50 kg übersteigt. Für den überschrittenen Anteil ist ein einheitlicher Zollsatz von 30 % vom Zollwert der Waren, aber nicht weniger als 4 Euro für 1 Kilogramm ihres Gewichts fällig. Älterer und teurer Schmuck muss bei der Ein- und Ausreise deklariert werden, weniger wertvoller sollte deklariert werden. Bei der Ausreise sind Devisenbeträge über USD 10.000 Äquivalent sowie Edelmetalle und Edelsteine zu deklarieren, Beträge bis USD 10.000 fordern keinen Herkunftsnachweis, Beträge über USD 10.000 schon.

Die Deklaration erfolgt in Form einer schriftlichen Zolldeklaration, die bei der Einreise ausgefüllt und dem russischen Zoll zur Bestätigung (Stempel) vorgelegt wird. Dafür müssen Sie bei der Einreise durch den „roten Korridor“ gehen; haben Sie nichts zu deklarieren, wählen Sie den „grünen Korridor“. Die bestätigte Zolldeklaration ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Ausreise vorweisen.

Es dürfen Alkoholprodukte bis einer Gesamtmenge bis 3 Liter (zollfrei) bzw. maximal 5 Liter (mit Zollabgaben) pro Privatperson im Alter von 18 Jahren und älter sowie Tabak und Tabakerzeugnisse bis einer Menge von max. 200 Zigaretten oder 50 Zigarren, oder 250 Gramm Tabak, bzw. die o.g. Waren mit einem Gesamtgewicht von max. 250 Gramm pro Privatperson im Alter von 18 Jahren und älter eingeführt werden.

Die temporäre Einfuhr von Messeexponaten und Berufsausrüstung als Reisegepäck unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben ist auf Basis eines Carnet ATA möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung.

Impfungen

Für die Einreise nach Russland sind keine Impfungen vorgeschrieben, jedoch werden vom deutschen Tropeninstitut folgende Impfungen für Aufenthalte in Russland empfohlen: Pertussis, Tetanus, Diphtherie, Hepatitis A und B, Cholera, Poliomyelitis, Typhus, Tollwut, FSME. Beachten Sie auch, dass Russland regional eine hohe Tuberkuloserate hat.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro.

Sonstiges Wissenswertes

Aufgrund der unterschiedlichen Klimaverhältnisse in Russland (polar bis subtropisch) kann man keine generellen Aussagen zur angenehmsten Reisezeit machen. Reisen nach Moskau und in fast alle Teile des europäischen Teils Russlands können das ganze Jahr hindurch absolviert werden; die kältesten Monate sind Januar und Februar. Bei Reisen nach Sibirien und in nördliche Regionen sollten die Wetterverhältnisse vorab geprüft werden.

Jedenfalls für Geschäftsreisen ungeeignet sind die ersten zwei Januar -Wochen, da während der Neujahrsfeiertage (1. bis 10. Januar) russische Unternehmen und Behörden praktisch nicht besetzt. Dasselbe gilt für die Zeit von 1. bis 9. Mai.

Die Kleidung sollte der Reisezeit und der Region angepasst werden, im Winter sollte man in Moskau mit Temperaturen bis -25°C , in Sibirien bis -50°C rechnen. Betreffend Kleidung gilt es auch zu beachten, dass russische Geschäftsleute im Allgemeinen über ein ausgeprägtes Statusdenken verfügen. Neben der Tatsache, dass Chauffeur, Limousine, Leibwächter (nicht nur aus Sicherheitsgründen) etc. zur Standardausstattung eines Geschäftsführers eines größeren Unternehmens gehören, wird ebenso großer Wert auf formelle Kleidung gelegt. Um als Verhandlungspartner ernst genommen zu werden, sollte man ebenbürtig erscheinen.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Russland sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Enterprise Europe Network (EEN) in Russland

Das Beratungsnetzwerk EEN der Europäischen Kommission unterstützt kleine und mittlere Firmen bei der Markterschließung und hilft beim Umgang mit EU-Fördermitteln. Die Kontaktdaten der EEN-Stellen finden Sie unter diesem Link: <http://een.ec.europa.eu/>

WICHTIGE ADRESSEN

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

ul. Mosfilmovskaya 56
119285 Moskau
Tel.: +7 / 495 / 937 95 00
Fax: +7 / 495 / 783 08 75
Internet: emb@mosk.diplo.de
E-Mail: <http://www.moskau.diplo.de>

Abteilung für Visa

Leninski Prospekt, 95 A
119313 Moskau
Tel.: +7 / 495 / 933 43 11
Fax: +49 3018 17 671 28
E-Mail: germanrk@aha.ru
Web: <http://www.germania.diplo.de/Vertretung/russland/de/Startseite.html>

Deutsches Generalkonsulat in St. Petersburg

ul. Furshtadskaja 39
191123 St.-Petersburg
Tel: +7 / 812 / 320 24 00
Fax: +7/ 812 / 327 31 17
E-Mail: info@sankt-petersburg.diplo.de
Web: www.sankt-petersburg.diplo.de

Deutsches Generalkonsulat in Novosibirsk

Krasny Prospekt 28
 630099 Novosibirsk
 Tel: +7 / 383 / 23 100 20
 Fax: +7 / 383 / 23 100 56
 E-Mail: info@nowosibirsk.diplo.de
 Web: www.nowosibirsk.diplo.de

Deutsches Generalkonsulat in Kaliningrad

uliza Telmana 14
 236008 Kaliningrad
 Tel: +7 / 4012 / 92 02 30
 Fax: +7 / 4012 / 92 02 28
 E-Mail: info@kaliningrad.diplo.de
 Web: www.kaliningrad.diplo.de

Deutsches Generalkonsulat in Jekaterinburg

ul. Kuibyschewa 44
 620026 Ekaterinburg
 Tel: +7 / 007 343 3511 300
 Fax: +7 / 007 343 3511 325
 E-Mail: info@jekaterinburg.diplo.de
 Web: www.jekaterinburg.diplo.de

Deutsches Honorarkonsul in Krasnodar

350039 Krasnodar
 Proyezd Mirny, 16, CLAAS
 Tel: +7 / 861 214 10 22
 Fax: +7 / 861 214 10 25
 E-Mail: krasnodar@hk-diplo.de

Deutscher Honorarkonsul in Wladiwostok

690037 Wladiwostok
 Wladiwostok Admirala Kusnezowa 53/81
 Tel.: +7 4232 5266 69
 Fax: +7 4232 3001 55
 E-Mail: info@zahar.ru

Botschaft der Russischen Föderation in Deutschland

Unter den Linden 63-65,
 10017 Berlin
 Tel.: 030 / 2 29 11 10 29
 Fax: 030 / 2 29 93 97
 E-Mail: info@russische-botschaft.de
 Web: www.russische-botschaft.de

Konsularabteilung

Behrenstr. 66
 10117 Berlin
 Tel.: 030 / 22 65 11 84 (Visa)
 Fax: 030 / 22 65 19 99
 E-Mail: infokonsulat@russischebotschaft.de

Handels- u. Wirtschaftsbüro

Unter den Linden 55-61
 Tel.: 030 / 2 34 30 12
 Fax: 030 / 2 29 03 90
 E-Mail: rfwb@rfwb.de

Österreichische Botschaft in der Russischen Föderation

Starokonjuschennyi Pereulok 1
 115 127 PCI-2 Moskau
 Tel.: +7-495-780 60 66
 Fax: + 7-495-937 42 69
 E-Mail: moskau-ob@bmeia.gv.at
 Web: <http://www.bmeia.gv.at/botschaft/moskau.html>

Schweizer Botschaft in der Russischen Föderation

Serpov Pereulok 6
 119121 Moscow
 Tel.: +7-495-258 38 30
 Fax: +7-495-580 75 34
 E-Mail: mos.vertretung@eda.admin.ch
 Web: <https://www.eda.admin.ch/moscow>

Deutsche Banken**Deutsche Bank AG**

Filiale Moskau
 4 Schepkina Street
 129090 Moskau
 Tel: +7-095 7975000
 Web: https://www.db.com/russia/index_ru.htm

Commerzbank (Eurasija) SAO

14/2 Kadashevskaya Nabereshnaya
 119017 Moskau
 Tel: 007-495-7974848
 Fax: 007-495-7974849
 E-Mail: mailto:fi.moscow@commerzbank.com
 Web: <http://www.commerzbank.com>

Größte russische Geschäftsbanken**Sberbank Rossii**

ul. Vavilova 19

117997 Moskau

Tel.: +7-495-974 66 77

Fax: +7-495-957 57 31

E-Mail: <mailto:sberbank@sberbank.ru>Web: <http://www.sberbank.ru/moscow/ru/person/>**Bank VTB (Vneshtorgbank)**

Presnenskaya nab. 12

Moskau

Tel.: +7-495-739 77 99

Aus Moskau 8-800-200-7799

E-Mail: <mailto:info@vtb.ru>Web: <http://www.vtb.ru>**Gazprombank**

ul. Nametkina, 16/1

117420 Moskau

Tel.: +7-495-913 74 74

Fax: +7-495-913 73 19

E-Mail: <mailto:mailbox@gazprombank.ru>Web: <http://www.gazprombank.ru>**VTB 24**

127054 Moskau,

ul. Nametkina, 16/1

Tel.: +7-495-777 24 24

Fax: +7-495-980 46 66

Web: <http://www.vtb24.ru>**Russian Agricultural Bank**

Gagarinskiy per. 3

119034 Moskau

Tel.: +7-495-363 06 53

Fax: +7-495-363 06 53

E-Mail: <mailto:office@rshb.ru>Web: <http://www.rshb.ru/>

Bank of Moskwy

ul. Rozhdestwenka, 8/15/3
 107996 Moskau
 Tel.: +7-495-925 80 00
 Fax: +7-495-795 26 00
 E-Mail: <mailto:corr@mmbank.ru>
 Web: <http://www.bm.ru>

Alfa-Bank

ul. Kalanchewskaja, 27
 107078 Moskau
 Tel.: +7-495-620 91 91/ 974 25 15
 E-Mail: <mailto:mail@alfabank.ru>
 Web: <http://www.alfabank.ru>

Otkritie FC Bank

2/4, Letnikovskaya St.,
 Moscow, Russia, 115114
 Tel.: +7-495-737 23 55
 Fax: +7-495-797 32 50
 E-Mail: <mailto:ir@ofcb.ru>
 Web: <http://www.nomos.ru/>

Rosbank

Mashi Poryvayevoy ulitsa, 11
 107078 Moskau
 Tel.: +7-800 200 66 33
 E-Mail: mailbox@rosbank.ru
 Web: <http://www.rosbank.ru>

Weitere Banken**Citibank**

Gasheka Ul., 8-10 bld. 1
 125047 Moskau
 Tel.: +7-495-725 10 00
 Fax: +7-495-725 67 00
 Web: <http://www.citibank.ru>

Uralsib

Ul. Efremova 8
 119048 Moskau
 Tel.: +7 495 785 12 12

Fluglinien

Aeroflot

Tel.: 0800 000 1511 (Deutschland)
 Tel.: +7 495 223 5555 (Russland)
 Web: <https://www.aeroflot.ru/cms/de>

Die wichtigsten Fluggesellschaften für Inlandsflüge

S 7 (SIBERIA AIRLINES)

Tel.: +7-495- 777 99 99
 Web: <http://www.s7.ru/de>

TRANSAERO AIRLINES

Zubovskiy bulvar 11f
 Moskau
 Tel.: +7-495-788 80 80
 E-Mail: <mailto:vopros@transaero.ru>
 Web: <http://www.transaero.ru/de>

GTK Rossija

ul. Pilotov 18/4
 196210 St. Petersburg
 Tel.: 8-800-444-5555
 Web: <http://www.rossiya-airlines.com>

Hotels

5* Hotels

Hotel NATIONAL

Ul. Mokhovaya 15/1
 Tel.: +7 495 258 7000
 Fax: +7 495 258 7100
 Web: www.national.ru
 Metro: Okhotny Rad, Teatralna

Das traditionsreiche National ist das bevorzugte Hotel in Moskau für Geschäftsreisende. Das Hotel ist Mitglied der Forte & Meridien Hotelgruppe. Das National liegt an der größten Einkaufsstraße in Moskau, der Tverskaya Straße.

Ritz-Carlton Moscow

Tverskaya Street 3
 Moscow 125009 Russia
 Tel: +7 495 225 8888
 Web: <http://www.ritzcarlton.com/en/Properties/Moscow/Default.htm>
 Metro: Tverskaya

Dieses Luxushotel bietet Ihnen neben einer zentralen Lage mit Blick auf den Kreml einen erstklassigen Spa-Bereich und zahlreiche Restaurants.

Baltschug Kempinski

Ul. Baltshug, 1
 115035 Moskau
 Tel.: +7-495-287 2000
 Web: www.kempinskimoscow.com
 Metro: Novokuznetskaya

Trotz seiner unmittelbaren Nähe zu Kreml und Rotem Platz bietet das Hotel Baltshug eine ruhige und entspannte Atmosphäre. Nach der Renovierung im Jahre 1992 erstrahlt es in neuem Glanz und Komfort.

Swissotel Krasnye Holmy

Kosmodamianskaya Nab. 52, Bld. 6
 115054 Moskau
 Tel.: +7 495 787 9800
 Fax: +7 495 787 9898
 E-Mail: <mailto:moscow@swissotel.com>
 Web: www.moscow.swissotel.com
 Metro: Paveletskaya

Den Gästen des Hauses stehen 5 Restaurants und eine Bar/Lounge mit Panoramablick im 34. Stock zur Verfügung. Zudem gibt es ein sehr modernes Businesscenter.

Marriott Grand Hotel

Tverskaja 26/1
 125009 Moskau
 Tel.: +7-495-937 0000
 Web: <http://marriott-moscow.com/>
 Metro: Mayakovskaya

Dieses Luxushotel bietet neben Komfort eine zentrale Lage auf Moskaus größter Einkaufsstraße.

Hotel Marriott Royal (Aurora)

Petrovka St-Bld 11/20,
 Tel.: +7-495-937 1000
 Fax: +7-495-937 1001
 Web: <http://marriottmoscowroyalaurora.ru>
 Metro: Kuznetskiy Most

Zentral gelegen können Sie von diesem Luxus -Hotel aus bequem die wichtigsten Sehenswürdigkeiten erkunden.

Hotel Radisson Slavyanskaya

Ploshchad Evropy 2
 1211059 Moskau
 Tel.: +7 495 9418020
 Web: <http://www.radisson.ru/en/slavyanskayahotel-moscow/location>
 Metro: Kievskaya

Das Hotel Radisson Slavjanskaja wurde im Jahre 1991 erbaut und liegt direkt am Fluss Moskva. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich das "Weiße Haus" und das Messegelände Krasnaya Presnaya.

Hotel Crowne Plaza

Krasnopresnenskaya Nab. 12
 123610 Moskau
 Tel.: +7 495 258 22 22
 Fax: +7 495 258 17 21
 E-Mail: <mailto:reservations@cpmow.ru>
 Web: <http://cpmow.ru/en/>
 Metro: Ulitsa 1905 goda

Das Hotel Crown Plaza (Ex-Mezhdunarodnaja) ist Teil des World Trade Center in Moskau. In Nachbarschaft des Hotels befindet sich das Messegelände "Expocenter". Zu Messezeiten ist das Mezhdunarodnaja sehr gut gebucht, deshalb ist eine frühzeitige Reservierung empfehlenswert.

Sheraton Palace

Tverskaya-Yamskaya str. 19
 125047 Moskau
 Tel.: +7 495 931 9700
 Fax: +7 495 931 9704
 Metro: Belorusskaya

Das 1993 errichtete Sheraton Palace liegt an der historischen Tverskaya Straße.

Ararat Park Hyatt Moscow

4 Neglinnaya Street
 109012 Moscow
 Tel.: +7 495 783 1234
 Fax: +7 495 783 1235
 E-Mail: <mailto:moscow.park@hyatt.com>
 Web: <http://moscow.park.hyatt.com/en/hotel/home.html>
 Metro: Lubyanka, Kuznetsky Most

Dieses gegen Ende 2002 erbaute Luxushotel liegt inmitten der historischen Altstadt von Moskau mit Blick auf Kreml und Bolshoi Theater.

4* Hotels**Golden Ring Hotel**

5 Smolenskaya street,
 Moscow, Russia, 119121
 Tel.: +7 495 725 0100
 Fax: +7 495 725 0101
 E-Mail: <mailto:reserv@hotel-goldenring.ru>
 Web: www.hotel-goldenring.ru
 Metro: Smolenskaya

Das moderne Hotel Golden Ring befindet sich im historischen Stadtzentrum Moskaus, nur wenige Minuten vom Roten Platz und vom Kreml entfernt und bietet 6 Konferenzräume

Hotel Korston

Ul. Kosygina 15
 119334 Moskau
 Tel.: +7-495-939 8000
 Fax: +7-495-939 8008
 E-Mail: Reservation@mow.korston.ru
 Web: <http://www.korston.ru/en/moscow>
 Metro: Leninskiy Prospekt

Das Korston Hotel&Casino (Ex-Orljonok) bietet geräumige Zimmer und sehr guten Service.

Holiday Inn Moscow Lesnaya

ul. Lesnaya 15
 125047 Moskau
 Tel.: +7 495 783 65 00
 Fax: +7 495 783 65 01
 E-Mail: reservations@hi-mole.ru
 Web: <http://www.moscow-hi.ru/hotel>
 Metro: Belorusskaya

Das 4-Sterne-Hotel wurde erst 2006 fertiggestellt. Es liegt nur 0,5 km entfernt vom Olympiisky Sportzentrum. Zum Roten Platz sind es 4 km. Die nächste U-Bahnstation befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hotels.

Hotel Arbat

Plotnikov per. 12
 Moskau
 Tel.: +7 499 271 28 01
 E-Mail: reservation-arbat@president-hotel.ru
 Web: www.president-hotel.ru/arat
 Metro: Smolenskaya

Das Hotel liegt im historischen Zentrum von Moskau, in unmittelbarer Nähe zum Smolensker Platz oder des "Alten Arbat". Durch die günstige Verkehrsanbindung erreicht man den Roten Platz oder den Kreml mit der Metro in zehn Minuten.

Hotel Sovietsky

32/2 Leningradsky Prospect
 Moscow, 125040
 Tel.: +7 495 960-2000
 Fax: +7 495 250-800
 E-Mail: reservation@sovietsky.ru
 Web: www.sovietsky.ru
 Metro: Belorusskaja

Dieses 4-Sterne-Hotel öffnete seine Tore bereits im Jahre 1952 und gehört damit zu den ältesten und bekanntesten Hotels in Moskau.

Hilton Moscow Leningradskaya

Kalanchevskaya Str.21/40

107078 Moscow

Tel.: +7-495-627-5550

E-Mail: <mailto:reservations@moscow-leningradskaya.ru>Web: www.hilton.de/moscow

Metro: Komsomolskaja

Dieses Hotel wurde Mitte der fünfziger Jahre in direkter Nähe zum Komsomolskaja Platz, dem Platz der drei Bahnhöfe, erbaut und Ende 2003 umfassend renoviert.

Ärzte

Privatkliniken mit diversen Fachärzten (inkl. Zahnbehandlung) und Krankenwagenservice bzw. Privatärzte:

European Medical Center

Spiridonievsky Per. 5, bldg. 1

123104 Moskau,

Tel.: +7-495-933 66 55

House calls:+7-495-933 66 45

Fax: +7 (495) 933-66-50

E-Mail: emcinfo@emcmos.ruWeb: <http://www.emcmos.ru>

Metro Pushkinskaja/Tverskaja

American Medical Center

Prospekt Mira 26 bld. 6

129090 Moskau

Eingang: Grokholsky Per.

Tel.: +7495-933 77 00

Fax: +7-495-933 77 01

E-Mail: <mailto:reception.amc@medsigroup.ru>Web: <http://www.amcenter.ru>**(Regionalpraxis der deutschen Botschaft)**

Uliza Mosfilmowskaja 56, Haus 3, Wohnung

Tel.: +7-499-783 4269

Fax: +7-499-143 0001

Allgemeine Sprechstunden:

Montag – Freitag: 08:00 – 12:00

Dienstag: 14:00 – 17:00

Donnerstag: 14:00 – 16:00

Dr. Lutz Meyer

Sprechstunde: Montag und Mittwoch

Dr. Ilona Denisenko(spricht Russisch und Englisch)

Sprechstunde: Dienstag, Donnerstag und Freitag

LINKS

Thema	Link
Server aller staatlichen Organe der RF - Links zu allen Staatsorganen – Präsident, Regierung, Regionen etc. (Russisch)	http://www.gov.ru
Moscow Times – Tageszeitung mit ausführlicher Berichterstattung zu Wirtschaft und Politik (Englisch)	http://www.moscowtimes.ru
Moskauer Deutsche Zeitung – Zeitung mit Schwerpunkt auf Politik und Kultur (Deutsch)	http://www.mdz-moskau.eu/
Russland Aktuell – Internetzeitung mit Russland-Informationen (Deutsch)	http://www.aktuell.ru/
Delegation der EU-Kommission in Moskau – Informationen zu den EU-Programmen in Russland (Englisch, Russisch)	http://www.delrus.ec.europa.eu/

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zur Russischen Föderation sind im Internet unter <http://www.auwi-bayern.de> → Länder abrufbar.